

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für den Neubau des Radfernweges Lahn
im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau



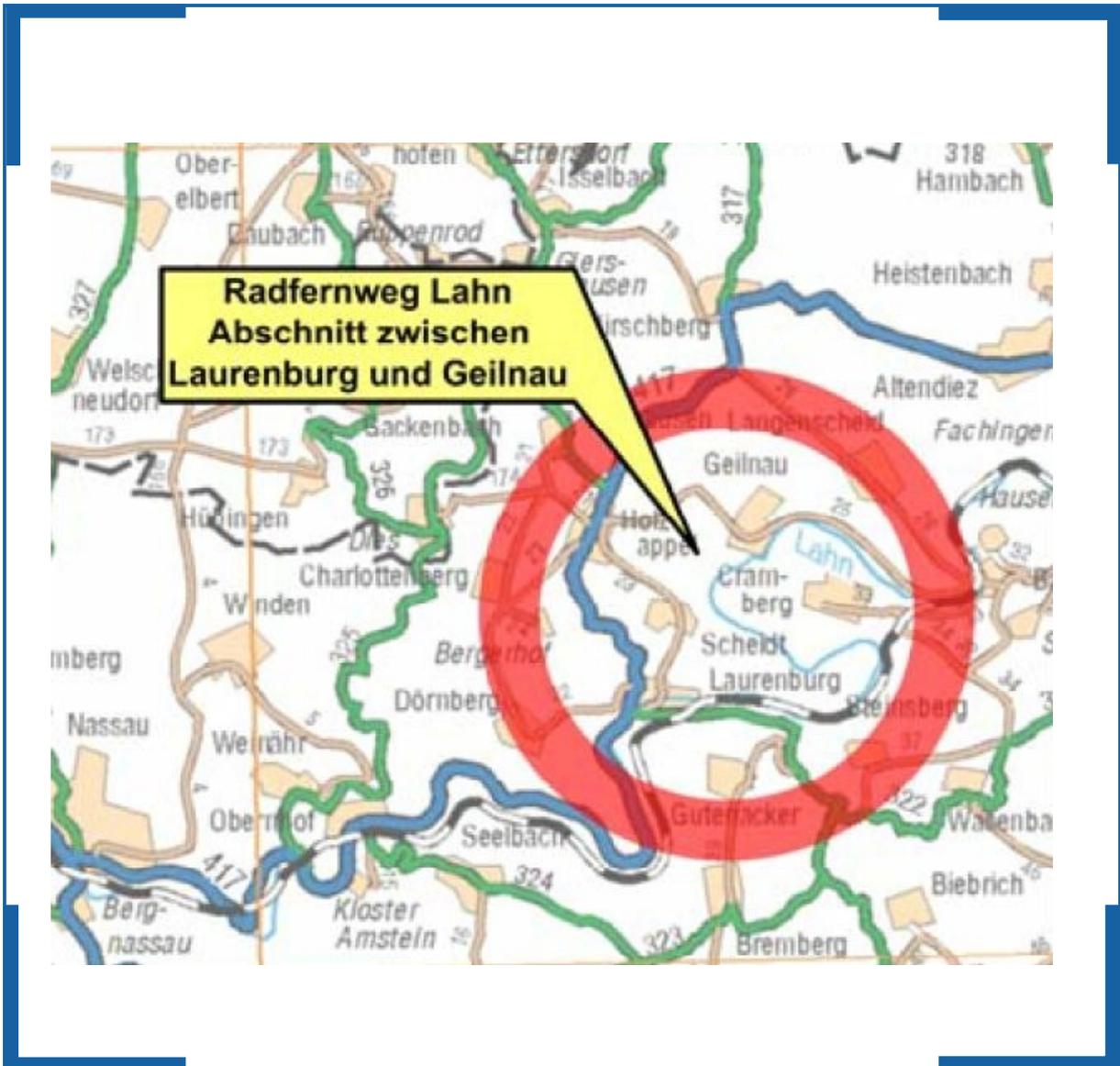
L B M

LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ

PLANFESTSTELLUNGS-
BEHÖRDE

Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20
56068 KOBLENZ

Aktenzeichen: 02.5-1884-PF/ 33
Datum: 12. November 2018



Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	A
Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen	B
A Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes	1
I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung	1
II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung	1
III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung.....	1
IV. Wasserrechtliche Regelungen.....	2
V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens	2
VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG....	3
VII. Befreiung von den Bestimmungen der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Gabelstein-Hölloch“	3
VIII. Genehmigung gem. § 20 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. §§ 22 und 27 BNatSchG i.V.m. §§ 12, 13 LNatSchG i.V.m. den §§ 5 und 6 der Landesverordnung über den „Naturpark Nassau“....	3
IX. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren.....	4
X. Festgestellte Planunterlagen	4
XI. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses.....	6
B Allgemeine Bestimmungen und Auflagen	8
C Besondere Bestimmungen und Auflagen	12
I. Leitungen	12
II. Naturschutz.....	14
III. Gewässerschutz	15
IV. Abfall/Bodenschutz	18
V. Denkmalschutz	19
VI. Weitere Bestimmungen und Auflagen	19
D Beteiligte	25
I. Träger öffentlicher Belange	25
II. Anerkannte Vereinigungen	26
III. Privatpersonen.....	26
E Begründung	27
I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	27
II. Zuständigkeit.....	27
III. Verfahren	27
IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung	28
V. Entwässerung/ Gewässerschutz	38
VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe).....	42
VII. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	42
VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen	71
IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen.....	96
X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde	96
F Allgemeine Hinweise	98
I. Allgemeine Hinweise.....	98
II. Hinweis auf Auslegung und Zustellung.....	98
G Rechtsbehelfsbelehrung	99

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GemO	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
GG	Grundgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LEntEigG	Landesenteignungsgesetz
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVO Erh.ziele	Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten
LPIG	Landesplanungsgesetz
LStrG	Landesstraßengesetz
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
LWG	Landeswassergesetz
OD-Richtlinien	Ortsdurchfahrten-Richtlinien
PlaFe-RL	Planfeststellungsrichtlinien
PIVereinHG	Planungsvereinheitlichungsgesetz
RE-RL	Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWAG	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen

RLS 90	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverordnung
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	UVP-Richtlinie
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Wasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Alle v.g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

A Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes

I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung

Für den Neubau des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau wird der Plan gemäß §§ 5 und 6 LStrG i.V.m. den §§ 1 - 7 LVwVfG und i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den Bestimmungen und Auflagen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses und den Blauzeichnungen in den Unterlagen ergeben.

II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Laurenburg, Scheidt und Cramberg.

Er umfasst den Bau des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau von Bau-km ca. 0+000 bis Bau-km ca. 6+804. Im Abschnitt von Bau-km ca. 4+902 bis Bau-km ca. 6+804 erfolgt die Mitführung des Radweges auf einem vorhandenen bituminös befestigten Betriebsweg der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ohne bauliche Maßnahmen und ohne sonstige planfeststellungsrechtliche Regelungen. Zur Dokumentation der Durchgängigkeit des Lückenschlusses als Radfernweg Lahn wird dieser Abschnitt dennoch nachrichtlich als ein Teil innerhalb des räumlichen Umfangs der Planfeststellung geführt. Zur Sicherstellung der Durchgängigkeit des Radfernweges Lahn in diesem Abschnitt wird auf die vor Bauausführung abzuschließende Nutzungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der WSV hingewiesen (siehe Auflagenregelung Nr. C.VI.1 dieses Beschlusses).

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere

- die Herstellung zweier Brückenbauwerke über die Lahn im Zuge des Radfernweges Lahn gemäß den Einzelangaben der lfd. Nummern 8 und 9 des Regelungsverzeichnisses
- die Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen.

III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung

Der Radfernweg Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau von Bau-km ca. 0+000 bis Bau-km ca. 4+902 wird auf überwiegend vorhandenen Wirtschaftswegen geführt. Er erhält die Eigenschaft eines selbständigen Geh- und Radweges (Radfernweg Lahn) i. S. des § 3 Nr. 3 b aa) LStrG. Auf die Auflagenregelungen Nrn. VI.1 und VI.2 in Kapitel C dieses Beschlusses wird hingewiesen.

IV. Wasserrechtliche Regelungen

Dem Rhein-Lahn-Kreis wird gemäß §§ 8, 9, 10, 12, 13 und 19 WHG i.V.m. den Vorschriften des LWG im Einvernehmen mit der SGD Nord die unbefristete Erlaubnis erteilt, das in den betreffenden Gemarkungen des selbständigen Radfernweges im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau zusätzlich anfallende Oberflächenwasser nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen breitflächig über die belebte Bodenzone in den Untergrund zu entwässern.

Dem Rhein-Lahn-Kreis wird die Genehmigung gem. § 60 WGH i.V.m. § 62 LWG i.V.m. § 14 Abs. 2 LWG zum Bau und Betrieb der für die Straßenbaumaßnahme erforderlichen Abwasseranlagen in Gestalt der beiden Versickerungsmulden erteilt (VSM Teilbereich 1: Gemarkung Scheidt, Flur 14, Flurstück 2 und Gemarkung Laurenburg Flur 8, Flurstück 24; VSM Teilbereich 2: Gemarkung Scheidt, Flur 14, Flurstück 2 und Gemarkung Laurenburg, Flur 8, Flurstück 10).

Soweit in den Gemarkungen Laurenburg und Scheidt die Errichtung und wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen in Form zweier Brückenbauwerke über die Lahn (ca. Bau-km 3+215 bis 3+294 und ca. Bau-km 4+123 bis 4+202) innerhalb einer Entfernung von weniger als 40 m von der Uferlinie der Lahn (Gewässer I. Ordnung) vorgesehen ist, konzentriert die Planfeststellung im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde auch die hierfür erforderliche Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG. Ergänzend wird auf die Auflagenregelung in Kapitel C III des Beschlusses verwiesen.

Die Planfeststellung beinhaltet auch die nach § 78 WHG i.V.m. den §§ 83 und 84 LWG erforderliche wasserbehördliche Ausnahmegenehmigung für die nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen straßenbaubedingt ausgelösten Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet der Lahn (Gewässer I. Ordnung), in Gestalt der Herstellung des Radfernweges im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau, der Errichtung zweier Brückenbauwerke und der Abgrabungen zur Herstellung des Retentionsraumausgleichs. Ergänzend wird auf die Auflagenregelung in Kapitel C III des Beschlusses verwiesen.

V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Bau eines dem überörtlichen, insbesondere touristischen Verkehr dienenden selbständigen Radfernweg handelt, unterliegt es gemäß § 5 Abs. 6 LStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) und der dortigen Anlage 1 den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz) in der bis zum 28.07.2017 geltenden Fassung (im Folgenden UVPG/alt). Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Straßenbauvorhaben entsprechend den v.g. Bestimmungen uvp-pflichtig ist. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen. Sie sind in der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG/alt erläutert.

VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG

Dem Rhein-Lahn-Kreis wird vorsorglich gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 und S. 2 BNatSchG eine Ausnahme sowie höchst vorsorglich nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie nach Art. 1 der VS-Richtlinie geschützten Vogelarten erteilt:

Arten gem. Anhang IV der FFH-RL:

Abendsegler, Großes Mausohr, Mausohrfledermaus, Flughautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Haselmaus, Wildkatze, Kammmolch, Schlingnatter, Zauneidechse

Arten nach Art. 1 der VS-RL:

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Eisvogel, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gänsesäger, Gebirgsstelze, Gimpel, Goldammer, Graureiher, Grünfink, Grünspecht, Habicht, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Kormoran, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Mönchsgrasmücke, Nilgans, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Rotmilan, Schwanzmeise, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Stockente, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Uhu, Wacholderdrossel, Waldkauz, Waldlaubsänger, Wanderfalke, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

VII. Befreiung von den Bestimmungen der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Gabelstein-Hölloch“

Dem Rhein-Lahn-Kreis wird gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 22 i.V.m. § 23 BNatSchG i.V.m. §§ 12, 13 LNatSchG i.V.m. § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 24.05.2017; Az. 4270-1725/41, zur Durchführung von Baumaßnahmen im Straßen- und Wegebau in dem planfestgestellten Umfang eine Befreiung von dem Verbot gemäß § 4 Nr. 2 der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Gabelstein-Hölloch“ vom 12. Juni 1981 erteilt.

VIII. Genehmigung gem. § 20 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. §§ 22 und 27 BNatSchG i.V.m. §§ 12, 13 LNatSchG i.V.m. den §§ 5 und 6 der Landesverordnung über den „Naturpark Nassau“

Dem Rhein-Lahn-Kreis wird im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 24.05.2017; Az. 4270-1725/41 die Genehmigung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. §§ 22 und 27 BNatSchG i.V.m. §§ 12, 13 LNatSchG i.V.m. den §§ 5 und 6 der Landesverordnung über den „Naturpark Nassau“ für die Durchführung des Vorhabens erteilt.

IX. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder –ergänzung zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

X. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen besteht aus folgenden, mit Feststellungsstempeln und Dienstsiegel versehenen Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht, Anlage 1, aufgestellt am 29.11.2016
2. Lageplan, Anlage 5, Blatt Nr. 1, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.11.2016
3. Lageplan, Anlage 5, Blatt Nr. 2, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.11.2016
4. Lageplan, Anlage 5, Blatt Nr. 3, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.11.2016
5. Lageplan, Anlage 5, Blatt Nr. 4, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.11.2016
6. Lageplan, Anlage 5, Blatt Nr. 5, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.11.2016
7. Lageplan, Anlage 5, Blatt Nr. 6, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.11.2016
8. Lageplan, Anlage 5, Blatt Nr. 7, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.11.2016
9. Lageplan, Anlage 5, Blatt Nr. 8, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.11.2016
10. Lageplan, Anlage 5, Blatt Nr. 9, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.11.2016
11. Höhenplan, Anlage 6, Blatt Nr. 2, M.: 1:1.000/100, aufgestellt am 29.11.2016
12. Höhenplan, Anlage 6, Blatt Nr. 3, M.: 1:1.000/100, aufgestellt am 29.11.2016
13. Höhenplan, Anlage 6, Blatt Nr. 4, M.: 1:1.000/100, aufgestellt am 29.11.2016
14. Höhenplan, Anlage 6, Blatt Nr. 5, M.: 1:1.000/100, aufgestellt am 29.11.2016
15. Höhenplan, Anlage 6, Blatt Nr. 6, M.: 1:1.000/100, aufgestellt am 29.11.2016
16. Höhenplan, Anlage 6, Blatt Nr. 7, M.: 1:1.000/100, aufgestellt am 29.11.2016
17. Höhenplan, Anlage 6, Blatt Nr. 8, M.: 1:1.000/100, aufgestellt am 29.11.2016
18. Höhenplan, Anlage 6, Blatt Nr. 9, M.: 1:1.000/100, aufgestellt am 29.11.2016
19. Landschaftspflegerische Maßnahmen, Übersichtsplan, Anlage 9.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:5.000, aufgestellt am 29.11.2016
20. Landschaftspflegerische Maßnahmen, Lageplan, Anlage 9.2, Blatt Nr. 2, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.11.2016
21. Landschaftspflegerische Maßnahmen, Lageplan, Anlage 9.2, Blatt Nr. 3, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.11.2016

22. Landschaftspflegerische Maßnahmen, Lageplan, Anlage 9.2, Blatt Nr. 4, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.11.2016
23. Landschaftspflegerische Maßnahmen, Lageplan, Anlage 9.2, Blatt Nr. 5, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.11.2016
24. Landschaftspflegerische Maßnahmen, Lageplan, Anlage 9.2, Blatt Nr. 6, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.11.2016
25. Landschaftspflegerische Maßnahmen, Lageplan, Anlage 9.2, Blatt Nr. 7, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.11.2016
26. Landschaftspflegerische Maßnahmen, Zeichenerklärung, Anlage 9.2, Blatt Nr. 10, aufgestellt am 29.11.2016
27. Landschaftspflegerische Maßnahmen, Maßnahmenblätter, Anlage 9.3, aufgestellt am 29.11.2016
28. Grunderwerbsplan, Anlage 10.1, Blatt Nr. 2, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.11.2016
29. Grunderwerbsplan, Anlage 10.1, Blatt Nr. 3, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.11.2016
30. Grunderwerbsplan, Anlage 10.1, Blatt Nr. 4, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.11.2016
31. Grunderwerbsplan, Anlage 10.1, Blatt Nr. 5, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.11.2016
32. Grunderwerbsplan, Anlage 10.1, Blatt Nr. 6, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.11.2016
33. Grunderwerbsplan, Anlage 10.1, Blatt Nr. 7, M.: 1:1.000, aufgestellt am 29.11.2016
34. Regelungsverzeichnis, Anlage 11, aufgestellt am 29.11.2016
35. Regelquerschnitte, Anlage 14.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:50, aufgestellt am 29.11.2016
36. Regelquerschnitte, Anlage 14.1, Blatt Nr. 2, M.: 1:50, aufgestellt am 29.11.2016
37. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht, Anlage 19.1.1, aufgestellt am 20.11.2016
38. Umweltverträglichkeitsstudie, Erläuterungsbericht, Anlage 19.3.1, aufgestellt am 20.11.2016
39. Umweltverträglichkeitsstudie, Karte 1, Übersichtsplan, Anlage 19.3.2, Blatt Nr. 1, M.: 1:5.000, aufgestellt am 29.11.2016
40. Umweltverträglichkeitsstudie, Karte 1, Zeichenerklärung, Anlage 19.3.2, Blatt Nr. 2, aufgestellt am 29.11.2016
41. Umweltverträglichkeitsstudie, Karte 2, Übersichtsplan, Anlage 19.3.2, Blatt Nr. 3, M.: 1:5.000, aufgestellt am 29.11.2016
42. Umweltverträglichkeitsstudie, Karte 2, Zeichenerklärung, Anlage 19.3.2, Blatt Nr. 4, aufgestellt am 29.11.2016
43. Umweltverträglichkeitsstudie, Karte 3a, Übersichtsplan, Anlage 19.3.2, Blatt Nr. 5, M.: 1:5.000, aufgestellt am 29.11.2016
44. Umweltverträglichkeitsstudie, Karte 3a, Zeichenerklärung, Anlage 19.3.2, Blatt Nr. 6, aufgestellt am 29.11.2016
45. Umweltverträglichkeitsstudie, Karte 3b, Übersichtsplan, Anlage 19.3.2, Blatt Nr. 7, M.: 1:5.000, aufgestellt am 29.11.2016
46. Umweltverträglichkeitsstudie, Karte 4, Übersichtsplan, Anlage 19.3.2, Blatt Nr. 8, M.: 1:5.000, aufgestellt am 29.11.2016

47. Umweltverträglichkeitsstudie, Karte 4, Zeichenerklärung, Anlage 19.3.2, Blatt Nr. 9, aufgestellt am 29.11.2016
48. Umweltverträglichkeitsstudie, Karte 5, Übersichtsplan, Anlage 19.3.2, Blatt Nr. 10, M.: 1:5.000, aufgestellt am 29.11.2016
49. Umweltverträglichkeitsstudie, Karte 5, Zeichenerklärung, Anlage 19.3.2, Blatt Nr. 11, aufgestellt am 29.11.2016
50. Umweltverträglichkeitsstudie, Karte 6, Übersichtsplan, Anlage 19.3.2, Blatt Nr. 12, M.: 1:5.000, aufgestellt am 29.11.2016
51. Umweltverträglichkeitsstudie, Karte 7, Übersichtsplan, Anlage 19.3.2, Blatt Nr. 13, M.: 1:5.000, aufgestellt am 29.11.2016

XI. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Übersichtskarte, Anlage 2, M.: 1:200.000, aufgestellt am 29.11.2016
2. Übersichtslageplan, Anlage 3.1, M.: 1:5.000, aufgestellt am 29.11.2016
3. Übersichtslageplan der Varianten, Anlage 3.2, M.: 1:5.000, aufgestellt am 29.11.2016
4. Übersichtshöhenplan, Anlage 4, Blatt Nr. 1, M.: 1:5.000/500, aufgestellt am 29.11.2016
5. Übersichtshöhenplan, Anlage 4, Blatt Nr. 2, M.: 1:5.000/500, aufgestellt am 29.11.2016
6. Landschaftspflegerische Maßnahmen, Tabellarische Übersicht von Eingriff und Ausgleich, Anlage 9.4, aufgestellt am 29.11.2016
7. Grunderwerbsverzeichnis, verschlüsselt, Anlage 10.2, aufgestellt am 29.11.2016
8. Querprofil 1, Anlage 14.2, M.: 1:50, ohne Datum erstellt
9. Querprofil 2, Anlage 14.2, M.: 1:50, ohne Datum erstellt
10. Querprofil 3, Anlage 14.2, M.: 1:50, ohne Datum erstellt
11. Querprofil 4, Anlage 14.2, M.: 1:50, ohne Datum erstellt
12. Querprofil 5, Anlage 14.2, M.: 1:50, ohne Datum erstellt
13. Querprofil 6, Anlage 14.2, M.: 1:50, ohne Datum erstellt
14. Querprofil 7, Anlage 14.2, M.: 1:50, ohne Datum erstellt
15. Querprofil 8, Anlage 14.2, M.: 1:50, ohne Datum erstellt
16. Querprofil 9, Anlage 14.2, M.: 1:50, ohne Datum erstellt
17. Querprofil 10, Anlage 14.2, M.: 1:50, ohne Datum erstellt
18. Querprofil 11, Anlage 14.2, M.: 1:50, ohne Datum erstellt
19. Querprofil 12, Anlage 14.2, M.: 1:50, ohne Datum erstellt
20. Visualisierung, Bauwerk Nr. 1, Anlage 16, Blatt Nr. 1, ohne Datum erstellt
21. Visualisierung, Bauwerk Nr. 1, Anlage 16, Blatt Nr. 2, ohne Datum erstellt
22. Visualisierung, Bauwerk Nr. 2, Anlage 16, Blatt Nr. 3, ohne Datum erstellt
23. Visualisierung, Bauwerk Nr. 2, Anlage 16, Blatt Nr. 4, ohne Datum erstellt
24. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestand und Konflikte, Übersichtsplan, Anlage 19.1.2, M.: 1:5.000, aufgestellt am 29.11.2016

25. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestand und Konflikte, Zeichenerklärung; Anlage 19.1.2, aufgestellt am 29.11.2016
26. Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG, Anlage 19.2, aufgestellt am 20.11.2016
27. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE-5613-301, Erläuterungsbericht, Anlage 19.4.1, aufgestellt am 20.11.2016
28. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE-5613-301, Karte 1, Anlage 19.4.2, Blatt Nr. 1, aufgestellt am 29.11.2016
29. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE-5613-301, Karte 2, Anlage 19.4.2, Blatt Nr. 2, aufgestellt am 29.11.2016
30. Faunistische und vegetationskundliche Sonderuntersuchungen, Erläuterungsbericht, Anlage 19.5.1, aufgestellt am 20.11.2016
31. Faunistische Sonderuntersuchung –Avifauna-, Übersichtsplan, Anlage 19.5.2, Blatt Nr. 1, M.: 1:5.000, aufgestellt am 29.11.2016
32. Faunistische Sonderuntersuchung –Säugetiere-, Übersichtsplan, Anlage 19.5.2, Blatt Nr. 2, M.: 1:5.000, aufgestellt am 29.11.2016
33. Faunistische Sonderuntersuchung –Libellen + Nebenfunde-, Übersichtsplan, Anlage 19.5.2, Blatt Nr. 3, M.: 1:5.000, aufgestellt am 29.11.2016
34. Faunistische Sonderuntersuchung –FFH-Lebensraumtypen-, Übersichtsplan, Anlage 19.5.2, Blatt Nr. 4, M.: 1:5.000, aufgestellt am 29.11.2016

B Allgemeine Bestimmungen und Auflagen

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme stellt die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung dar, die nicht der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterliegt, sondern als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung tritt, auch wenn diese Entscheidung im Rahmen dieser Planfeststellungsentscheidung mit erteilt wird.

2. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
3. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.
4. Soweit Wirtschaftswege neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach dem vorhandenen Wegenetz in der jeweils betroffenen Gemarkung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des durch die Straßenbaumaßnahme bedingten zusätzlichen Verkehrs und der örtlichen Steigungsverhältnisse. Sollen darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

Im Übrigen sind die vom Bundesminister für Verkehr am 29. August 2003 - S 28/38.34.00/4 BM 02 - herausgegebenen "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" maßgebend. Diese Grundsätze wurden in Rheinland-Pfalz mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 1.10.2003, Az.: 8708-10.1-3281/03 auch für den Bereich der Landes- und Kreisstraßen verbindlich eingeführt. Des Weiteren wurden mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 07.10.2003, Az.: 8604-6-810 die „Ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“, Stand September 2003, herausgegeben von der Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung, eingeführt. Die beiden v.g. Grundsätze für den ländlichen Wegebau sind bei der Planung, Förderung und Ausführung ländlicher Wege innerhalb und außerhalb der Ländlichen Bodenordnung, auch als Folgemaßnahmen beim Bau öffentlicher Straßen, zu beachten.

5. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen und die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

6. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

7. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.

8. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz sowie der Fachgutachten zu vermeiden, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (vgl. hierzu Kapitel A Ziffern Nr. X.19 bis X.27, X.37 und XI.24 bis XI.34).

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG sind mit Beginn des jeweiligen Eingriffs, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den jeweiligen Eingriff, begonnen wurde. Die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils verfolgten Entwicklungszielen sind unter Berücksichtigung der fachgesetzlich gebotenen Vorgaben durchzuführen.

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der in den Planunterlagen beschriebenen Regelungen entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Kompensationsfunktion dauerhaft, d. h. so lange der Eingriff fortwirkt, rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Evt. zukünftige Eingriffe in diese Maßnahmen sind zulässig, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die den Maßnahmen zugeordnete naturschutzfachliche Funktion weiterhin gewahrt wird.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Das Kompensationsverzeichnis wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde tech-

nisch betrieben. Die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis nimmt die am Planfeststellungsverfahren beteiligte Obere Naturschutzbehörde vor. Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses umgehend auf eine rechtzeitige Eintragung in das Kompensationsverzeichnis hinzuwirken und der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben zu übermitteln (§ 4 LKompVzVO vom 12.06.2018). Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die zuständige Straßenbaudienststelle der Eintragungsstelle mitzuteilen, damit eine entsprechende Änderung der Eintragung im Kompensationsverzeichnis erfolgen kann.

Der Straßenbaulastträger hat nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde einen Bericht bezüglich der vollständigen Herstellung aller landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen sowie der evt. durchzuführenden habitatschutzrechtlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und das Erreichen der jeweiligen Entwicklungsziele vorzulegen. Ergänzend wird auf die nachfolgende Auflagenregelung Nr. 13 verwiesen.

9. Vorhandene Zufahrten und Zugänge der Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.

Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) - ARS Nr. 3/2014 vom 04.02.2014, VkB1. Nr. 5/2014, S. 214 sowie das Schreiben des ISIM vom 28.03.2014, Az.: 48500-379, sind zu beachten. Das ISIM hat mit vorgenanntem Schreiben die Nutzungsrichtlinien eingeführt und gleichzeitig ihre Anwendung für die Landes- und Kreisstraßen, sowie dem überörtlichen, insbesondere touristischen Verkehr dienenden selbständigen Geh- und Radwegen angeordnet, soweit die Vorschriften des LStrG nicht entgegenstehen.

10. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
11. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbaudienststellen (oder - falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt werden, wobei neben der Grundstücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch

Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.

12. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
13. Die zuständige Straßenbaudienststelle hat der Planfeststellungsbehörde nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme (einschließlich der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) mitzuteilen, ob die Durchführung der Baumaßnahme entsprechend den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses insbesondere auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Straßenbaubehörde selbst die hierzu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat.
14. Für den Fall, dass dies nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen erforderlich werden sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde die Erteilung weiterer Auflagen und/oder Nebenbestimmungen vor.

C Besondere Bestimmungen und Auflagen

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist der Rhein-Lahn-Kreis, vertreten durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau, 56129 Bad Ems.

Bei dem festgestellten Radfernweg Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau handelt es sich um eine sonstige Straße im Sinne von § 3 Nr. 3 b) aa) LStrG (selbständiger Radweg). Baulastträger für sonstige Straßen ist gemäß § 15 Abs. 1 LStrG der Eigentümer, es sei denn die Straßenaufsichtsbehörde bestimmt im Benehmen mit der Gemeinde einen anderen mit dessen Zustimmung als Träger der Straßenbaulast. Der Rhein-Lahn-Kreis wurde von der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als zuständige Straßenaufsichtsbehörde im Benehmen mit den Ortsgemeinden Cramberg, Geilnau, Scheidt und Laurenburg mit Schreiben vom 28.06.2013 zum Baulastträger bestimmt.

Die Bauausführung obliegt dem Rhein-Lahn-Kreis.

In Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen und Auflagen in Kapitel B Nr. 1 bis 14 dieses Beschlusses und ergänzend zu den im Bauwerksverzeichnis getroffenen Regelungen werden der Ausbauunternehmerin (Rhein-Lahn-Kreis) gemäß § 1 LVwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 VwVfG die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt und dabei Folgendes bestimmt:

I. Leitungen

Durch die Straßenbaumaßnahme werden Änderungen bzw. Verlegungen an den Versorgungsleitungen der

- **Deutsche Telekom Technik GmbH**
- **Vodafone Kabel Deutschland GmbH**
- **PLEdoc GmbH**
- **Syna GmbH**

erforderlich. Die zuständige Straßenbaudienststelle wird deshalb angewiesen, die genannten Versorgungsunternehmen rechtzeitig über den Beginn der Straßenbauarbeiten zu unterrichten. Die Kostentragung für die aus Anlass der Straßenbaumaßnahme notwendig werdenden Leitungsarbeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden vertraglichen Abmachungen.

Darüber hinaus hat der Straßenbaulastträger Nachfolgendes zu berücksichtigen:

zu Deutsche Telekom Technik GmbH:

Im Planbereich befinden sich ausschließlich im Bereich der Ortsdurchfahrt Laurenburg Telekommunikationslinien der Telekom. Es handelt sich dabei teilweise um mehrzügige Erdkabelanlagen, die im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt sind. Seitens der Telekom wird darauf hingewiesen, dass die Gültigkeit der diesen Angaben zugrundeliegenden Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen

ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne sind über die Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de, erhältlich.

In nachgenannten Fällen ist die Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Wolf, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297697; eMail: Karl-Heinz.Wolf@telekom.de) unmittelbar zu verständigen:

- In Teilen des Planbereiches befinden sich Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, müssen die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden.
- Im Falle einer in der Planungs- und/oder Bauphase wider Erwarten notwendigen Veränderung von Kabeln, werden seitens der Telekom erforderliche Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen notwendig.
- Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, wird die Telekom diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben.

Hinsichtlich der durch den Vorhabenträger bei der Bauausführung zu beachtenden Vorgaben wird auf die Kabelschutzanweisung hingewiesen. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.

Eigenmächtige Veränderungen an den Anlagen der Telekom durch vom Vorhabenträger beauftragte Unternehmer sind nicht zulässig.

zu Vodafone Kabel Deutschland GmbH:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH, die bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, hat der Vorhabenträger dies zwecks Planung, Bauvorbereitung und Abwicklung der notwendigen Arbeiten mindestens drei Monate vor Baubeginn an Planung_NE3_Trier@KabelDeutschland.de, zu beauftragen.

zu PLEdoc GmbH:

Im Planbereich kreuzen bei Bau-km ca. 0+490 zwei Ferngasleitungen der Mittelrheinischen Erdgastransportgesellschaft mbH und eine Aethylenleitung der InfraserV GmbH & Co. Höchst KG (alle Leitungen unterliegen der Betriebsführung der Open Grid Europe GmbH) die Trasse des Radfernweges im Abschnitt 2 ohne bauliche Maßnahmen. Bei Bau-km ca. 0+497 quert die Aethylenleitung (LNr. 853) den geplanten Radfernweg allerdings im Abschnitt 3. Dort ist eine Mitführung auf vorhandenem unbefestigtem Wirtschaftsweg mit baulichen Maßnahmen/Neubau vorgesehen. Die Deckung im Kreuzungsbereich mit der LNr. 853 beträgt nach

Aktenlage ca. 2,2 m. Es ist daher davon auszugehen, dass sich durch den Ausbau des unbefestigten Wirtschaftswegs zu einem befestigten Radfernweg keine negativen Einwirkungen auf die Aethylenleitung ergeben.

Der vorhandene Wendeplatz zwischen Bau-km ca. 0+460 und Bau-km ca. 0+485 soll während der Baumaßnahme als Baustelleneinrichtungsfläche, BE-Fläche 1 (285 qm), genutzt werden. Durch den Wendeplatz verläuft die Ferngasleitung Nr. 422. Nach Abschluss der Maßnahme soll der Wendeplatz wiederhergestellt werden. Gegen die temporäre Nutzung des Wendeplatzes als BE-Fläche bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei der Nutzung sind jedoch die folgenden Punkte zu beachten:

- Vor Beginn der Baustelleneinrichtung ist die Open Grid Europe GmbH in Scheidt zu verständigen. Ansprechpartner ist Herr Heitbrink, Telefon 06439/918-00.
- Das Aufstellen von Baucontainern ist im Schutzstreifenbereich nur unter der Vorgabe zulässig, dass die Container aufgeständert aufgestellt werden.
- Die Höhe der Aufständering muss mindestens 0,5 m über dem Boden betragen. Eine Verkleidung der Aufständering ist nicht gestattet.
- Auf Verlangen des örtlichen Beauftragten muss die BE-Fläche zu Wartungs- und Reparaturzwecken am Rohrstrang jederzeit räumbar sein.

Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitung grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Open Grid Europe-Leitung sichtbar und begehbar bleiben.

zu Syna GmbH:

Im Planbereich befinden sich 20-KV-Mittelspannungsfreileitungen der Syna GmbH. Bei Bauarbeiten in der Nähe dieser 20-KV-Mittelspannungsfreileitungen sind beim Einsatz von Baggern und sonstigen Baugeräten die DIN VDE 0105 und 0210 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere wird auf das Merkblatt „Bagger und Krane – Elektrische Freileitungen“ der Bau-Berufsgenossenschaft hingewiesen, das auch im Bereich der 1-KV-Freileitungen Anwendung findet, welche sich in der Ortslage von Laurenburg und Geilnau befinden.

II. Naturschutz

In naturschutzfachlicher Hinsicht hat der Straßenbaulastträger im Zuge der Bauausführung folgendes zu beachten:

1. Es ist eine externe Umweltbaubegleitung durch ein auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes erfahrenes Planungsbüro einzurichten. Zu den Aufgaben der Umweltbaubegleitung zählen insbesondere
 - Einhaltung der Bauzeitenbeschränkungen,
 - Abgrenzung der Bautabuzonen und Baustelleneinrichtungsflächen,
 - Schutzmaßnahmen an Gehölzen gemäß DIN 18920,

- Artenschutzmaßnahmen, z.B. für den Eisvogel am Cramberger Bach, und Kontrolle der Höhlenbäume vor Baubeginn,
- Schutz des Grundwassers und der Lahn im Bereich der Brückenbauwerke,
- ggf. Überwachung der Felssicherungen oder -beräumungen,
- Begleitung der Geländemodellierung im Naturschutzgebiet und Begrünung der Böschungen.

Das beauftragte Planungsbüro ist der oberen Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen. Die Protokolle der Umweltbaubegleitung sind in regelmäßigen Abständen vorzulegen.

2. Der Oberen Naturschutzbehörde ist vom Vorhabenträger vor Baubeginn der Nachweis der Flächenverfügbarkeit für die Ausgleichsmaßnahmen 1 A (Heckenpflanzung entlang des Radweges zur Reduzierung der Störwirkung), 2 A (Beweidung der Wiesen im NSG mit Robustrindern oder –pferden zur Entwicklung von Extensivgrünland in der Lahnaue) und 3 A (Entwicklung von feuchter Hochstaudenflur bzw. Schilfröhricht / Schaffung von Retentionsraum) vorzulegen.
3. Baubeginn und -abschluss einschließlich der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Auf Wunsch ist ein Abnahmetermin mit der oberen Naturschutzbehörde durchzuführen.
4. Vor Baubeginn ist der Oberen Naturschutzbehörde ein Bauzeitenplan vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass im Bereich des Naturschutzgebiets ab Mitte Dezember bis Ende der Brutzeit des Wanderfalken am Gabelstein keine lärmenden Bautätigkeiten ausgeführt werden.
5. Zum Schutz angrenzender Gehölz- und Saumstrukturen ist der Verlauf des Radwegs in den Ausbauabschnitten an die örtlich vorhandene Linienführung und Gradienten anzupassen. Die Bauarbeiten sind vor Kopf durchzuführen.
6. Im Naturschutzgebiet „Gabelstein-Hölloch“ ist von Bau-km 2+380 – Bau-km 3+280 nur eine Befestigung als wassergebundene Decke zulässig. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde.
7. Die Brückenbauwerke sind als Stege mit max. 2,5 m Fahrbahnbreite und in Material und Farbe landschaftsangepasst auszubilden. Die Ausführungspläne sind der oberen Naturschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

III. Gewässerschutz

Der Straßenbaulastträger hat im Zuge der Bauausführung in wasserwirtschaftlicher Hinsicht folgende Nebenbestimmungen und Hinweise zu beachten:

1. Die Ausführung hat nach den planfestgestellten Antragsunterlagen zu erfolgen.
2. Die im Gewässerbereich eingesetzten Baumaschinen dürfen nur mit umweltverträglichen, biologisch abbaubaren Hydraulik- und Schmiermitteln (Pflanzenöle) betrieben werden.

3. Bei der Bauausführung ist dafür zu sorgen, dass Stoffe, die eine schädliche Veränderung der Wasserbeschaffenheit herbeiführen können, nicht ins Gewässer gelangen.
4. Baudurchführungsbedingte Gewässertrübungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Daraus resultierende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.
5. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Lahn sind keine Baustelleneinrichtungen und kein Zwischenlager zulässig.
6. Für die beiden Brückenbauwerke über die Lahn ist mindestens 8 Wochen vor Baubeginn die Ausführungsplanung der SGD Nord, Regionalstelle Montabaur, zur Zustimmung vorzulegen.
7. Der rechnerische Nachweis des Retentionsraumausgleichs und des ausreichenden Abflussquerschnitts im Bereich des Brückenbauwerkes bei Bau-km 4+230 ist spätestens 8 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
8. Die Detailplanung zur Gestaltung des Abgrabungsbereiches (Retentionsraumausgleich) ist der SGD Nord ebenfalls spätestens 8 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
9. Die Fertigstellung des Brückenbauwerks und des Retentionsraumausgleichs ist der SGD Nord Regionalstelle Montabaur mitzuteilen. Auf Verlangen der Regionalstelle ist das geschaffene Retentionsvolumen nachzuweisen.
10. Änderungen die Maßnahmen im Gewässerbereich betreffen sind vorher mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, abzustimmen.
11. Bei Durchführung der Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstige technische Bauvorschriften. Daneben sind die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu beachten.
12. Fischereipächter und Wasserrechtsinhaber unterhalb gelegener Anlagen, soweit sie durch die Maßnahme berührt werden, müssen 6 Wochen vor Baubeginn benachrichtigt werden, damit ggf. Sicherungsvorkehrungen getroffen werden können.
13. Es besteht kein Anspruch auf Warnung bei Hochwasser und/oder Eisgang. Der Vorhabenträger bzw. die bauausführende Firma hat sich selbst rechtzeitig zu informieren und die evtl. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
14. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss in allen betroffenen Gewässern ist jederzeit sicherzustellen.
15. Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung nicht vorherzusehen waren, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.
16. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.

17. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
18. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlage muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
19. Der Erlaubnisinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Anlage gemäß den Betriebsvorschriften bedient wird. Auch an Wochenenden und an Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage zu sorgen.
20. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
21. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
22. Es ist sicherzustellen, dass unter normalen Betriebsbedingungen keine Stoffe, die negative Auswirkungen auf das Gewässer und seine Eigenschaften haben können (z.B. Öle, Fette, etc.) in das Gewässer gelangen können.
23. Auf eine Wasserbehördliche Bauüberwachung und Bauabnahme gemäß § 100 LWG wird verzichtet. Eine formlose Begehung der Anlage bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sowie die Inbetriebnahme sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Montabaur anzuzeigen.
24. Nach Fertigstellung ist eine Bauleitererklärung über die ordnungs- und bescheidsgemäße Herstellung der Oberen Wasserbehörde vorzulegen. Unwesentliche Abweichungen von der Genehmigungsplanung sind durch Vorlage von Bestandsplänen zu dokumentieren.
25. Alle baulichen Anlagen müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technischen Bauvorschriften. Daneben sind die Vorschriften der Landesbauordnung und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.
26. Bei Abweichungen von der wasserrechtlichen Zulassung ist die Erlaubnisänderung bis spätestens 2 Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme des festgestellten Radweges zu beantragen.

27. Die Versickerungsmulden sind wie in der Planung Vorgesehen mit mind. 30 cm Mutterboden anzudecken und mit einer Raseneinsaat zu begrünen.
28. Die Versickerungsmulden dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn eine ausreichende Verwurzelung der Raseneinsaat erfolgt ist.
29. Nach Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Fläche wiederherzustellen. Böschungen sind landschaftsgerecht auszumodellieren und an das angrenzende Gelände harmonisch anzubinden.
30. Die Versickerungsmulden sind wie vorgesehen jeweils mit einem Notüberlauf zu versehen. Dieser Notüberlauf ist gegen Erosion zu sichern.
31. Die Versickerungsmulde ist mit einem Freibord von mind. 30 cm auszuführen.
32. Der Einlauf in das Mulden-Rigolen-Element muss oberirdisch und gut sichtbar erfolgen.
33. Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.
34. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.

IV. Abfall/Bodenschutz

Im Zuge der Bauausführung hat der Straßenbaulastträger auch noch folgende Hinweise und Nebenbestimmungen im Hinblick auf die Abfallwirtschaft zu beachten:

1. Die Erdarbeiten sind durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Der Fachgutachter ist vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Er bedarf der Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD), Referat 33, und ist durch diese in seine Aufgaben einzuweisen. Der Fachgutachter hat sich rechtzeitig vor Baubeginn zwecks diesbezüglicher Terminabsprache mit Herrn Leukel Tel. 02602-152145 in Verbindung zu setzen.
2. Dem Referat 33 der SGD Nord ist die Möglichkeit zur Überprüfung der Arbeiten zu geben.
3. Sollten bei den Arbeiten unerwartete Kontaminationen oder Abfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich die SGD Nord, Referat 33 zu benachrichtigen. Das schon geborgene kontaminierte Material ist zwischenzulagern und die Baustelle ist abzusichern. Eine Erfassung und Dokumentation der kontaminierten Bereiche sowie der bereits geborgenen Abfälle hat durch den Gutachter zu erfolgen.
4. Der Abschluss der Arbeiten ist der SGD Nord, Referat 33, anzuzeigen. Der v. g. Dienststelle ist die Möglichkeit zur Inaugenscheinnahme der Baugrube bzw. der Baustelle zu geben.

5. Nach Abschluss der Maßnahme ist der SGD Nord, Referat 33, ein zusammenfassender Bericht vorzulegen. Es sind auch die durchgeführten Baumaßnahmen mit Angabe der genauen Lage sowie Art und Umfang der Bebauung zur Fortschreibung des Bodenschutzkatasters darzustellen. Der Verbleib der im Rahmen der Baumaßnahme entsorgten Massen ist an Hand von Lieferscheinen/Wiegescheinen bzw. Annahmebestätigungen der Entsorgungseinrichtungen nachzuweisen.
6. Sofern nachteilige, jetzt noch nicht vorhersehbare Auswirkungen auftreten, bleiben weitere Regelungen - insbesondere zum Schutz des Grundwassers - vorbehalten.

V. Denkmalschutz

Die Straßenbaudienststelle hat bei der Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes – DSchG - hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

VI. Weitere Bestimmungen und Auflagen

1. Der Straßenbaulastträger hat sicherzustellen, dass der vorhandene Betriebsweg der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) von Bau-km ca. 4+902 bis Bau-km ca. 6+804 als Teil des Radfernweges Lahn im Abschnitt Laurenburg – Geilnau dauerhaft für den Rad- und Fußgängerverkehr nutzbar ist. Dazu ist zwischen dem Rhein-Lahn-Kreis und der WSV vor Baubeginn eine Vereinbarung (Gestattungsvertrag) abzuschließen, in der die gegenseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere bezüglich Nutzung, Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht und Beschilderung des vorhandenen Betriebsweges der WSV zu regeln sind.
2. Der mit der Baumaßnahme festgestellte selbständige Geh- und Radweg (Radfernweg Lahn) von Bau-Km ca. 0+000 bis Bau-Km ca. 4+902 wird in Teilbereichen auf bereits bestehenden Wirtschaftswegen geführt, so dass in den entsprechenden Abschnitten eine kombinierte Nutzung des Radfernweges auch mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen erfolgt.

Die Unterhaltung des als Radfernweg im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau gewidmeten selbständigen Geh- und Radweges von Bau-Km ca. 0+000 bis Bau-Km ca. 4+902 obliegt dem Rhein-Lahn-Kreis.

Der durch den landwirtschaftlichen Verkehr entstehende Unterhaltungsmehraufwand auf den kombinierten Streckenabschnitten ist durch die jeweilige Gemeinde abzulösen. Zwischen den jeweiligen Gemeinden und dem Rhein-Lahn-Kreis sind daher rechtzeitig vor Bauausführung entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Für die kombinierten Wirtschaftswegeteile ist in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde durch die Anbringung einer entsprechenden Beschilderung darauf

hinzuweisen, dass diese Wegabschnitte auch von landwirtschaftlichem Verkehr genutzt werden kann.

3. Der Straßenbaulastträger hat nachfolgende strom- und schiffahrtspolizeiliche Auflagen und Bedingungen der **Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Koblenz**, zur Errichtung und späteren Unterhaltung der beiden Brückenbauwerke über die Lahn zu beachten:
 - 3.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt veranlasst daraufhin eine Bekanntmachung an die Schifffahrt.
 - 3.2 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sie abgenommen hat. Die Abnahme ist beim Außenbezirk Diez, Oraniensteiner Straße 3, 65582 Diez, Tel.: 06432 9528-0 zu beantragen.
 - 3.3 Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortlicher Bauleiter sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich zu benennen.
 - 3.4 Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie dem Betrieb der Anlage sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
 - 3.5 Ab dem Baubeginn ist auf der Schleuse Scheidt für die talwärtige- und auf der Schleuse Kalkofen für die bergwärtige Schifffahrt jeweils ein Hinweisschild in der Größe 1,50 m x 1,00 m mit der Aufschrift „Achtung Brückenbaustelle bei km 97,300“ (für das Bauwerk 2) und „km 98,180 (für das Bauwerk 1)“ aufzustellen.
 - 3.6 Die zur Regelung des Schiffsverkehrs während der Bauzeit gemäß Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung erforderliche Kennzeichnung der Baustelle sowie weitere eventuell erforderlich werdende Maßnahmen werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt festgelegt.
 - 3.7 Sämtliche erforderliche Schifffahrtszeichen sind auf Weisung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes zu setzen und zu betreiben.
 - 3.8 Die mindestens erforderliche lichte Durchfahrtshöhe der beiden künftigen Brückenbauwerke beträgt im fertigen Zustand 4,50 m über dem höchst schiffbaren Wasserstand HSW. Die Höhe ist über den gesamten Flussquerschnitt vorzuhalten.
 - 3.9 Die Verlegung, Veränderung beziehungsweise Beseitigung von Versorgungsleitungen an und in den Brücken (ausgenommen Brückenbeleuchtung und -entwässerung) bedürfen einer gesonderten strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung.
 - 3.10 Eine Brückenbeleuchtung ist so anzubringen, dass keine Blendwirkung für die Schifffahrt eintreten kann. Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen sind auszuschließen.

- 3.11 Die Brücken sind so zu entwässern, dass die Schifffahrt und die Unterhaltung der Wasserstraße nicht beeinträchtigt werden. Schnee und Eis von den Brücken dürfen nicht in die Wasserstraße geworfen werden.
- 3.12 Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.
- 3.13 Werden durch die Anlage, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Bundeswasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Bundeswasserstraße verursacht, sind diese auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen.
- 3.14 Die Anlage ist zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 3.15 Alle wesentlichen Einzelheiten des Bauverfahrens für die Errichtung der Anlage, die zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Bundeswasserstraße führen können, sind rechtzeitig vor der Ausführung unter Beteiligung der bauausführenden Firmen mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt abzustimmen.
- 3.16 Bei Schweiß- und Brennarbeiten an den Brücken oder einer Hilfskonstruktion über der Fahrrinne ist unter der Arbeitsstelle eine Abdeckung zum Schutze der Schifffahrt gegen Funken und herabfallende Gegenstände anzubringen. Beim Passieren von Fahrzeugen mit bestimmten gefährlichen Gütern (gemäß Anlage zur ADNR) sind diese Arbeiten einzustellen.
- 3.17 Die bei den Bauarbeiten über der Schifffahrtsöffnung eingesetzten Krane oder ähnliche Geräte dürfen beim Herannahen und Passieren von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten ihre Lasten nicht über das Fahrwasser ausschwenken.
- 3.18 Sollte während der Bauarbeiten eine temporäre Sperrung der Wasserstraße für den Schiffsverkehr erforderlich werden, ist dies generell mindestens 14 Tage vorher mit dem WSA Koblenz oder dem Außenbezirk Diez abzustimmen.

Grundsätzlich ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) Während der Saison (01.04.- 31.10. eines jeden Jahres) sind temporäre Sperrungen bis max. vier Stunden möglich.
- b) In Ferienzeiten, an Feiertagen und Brückentagen ist von einer Sperrung abzu-sehen.
- c) Außerhalb der Saison sind temporäre Sperrungen auch tageweise denkbar.

Die Herstellung der Brückenbauwerke über der Wasserstraße sollten daher möglichst außerhalb der Saison geplant werden.

- 3.19 Temporäre Baubehelfe, die das Lichtraumprofil der Bundeswasserstraße einschränken, sind an den der Schifffahrt zugewandten Außenkanten nach ober- und

unterstrom durch rot-weiße Tafelzeichen -sogenannte Warnschraffen- zu kennzeichnen. Die Schraffenhöhe beträgt 25 cm, die Schraffenbreite 20 cm. Die Tafelzeichen sind nachts und bei Sichtweiten unter 50 m zu beleuchten.

- 3.20 Es ist sicherzustellen, dass keine Gegenstände in die Wasserstraße gelangen können. Falls Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, ist dies dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt unverzüglich mitzuteilen.
- 3.21 Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes.
- 3.22 Innerhalb des Überschwemmungsgebietes darf Material nur vorübergehend gelagert werden. Ab einem Pegelstand am Pegel Kalkofen von über 5,00 m und steigender Tendenz ist das Überschwemmungsgebiet von allen Baugeräten und gelagertem Material rechtzeitig zu räumen.
- 3.23 An der Anlage dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern können. Dies gilt auch für Baustellenbeleuchtungen.
- 3.24 Es dürfen keine Stoffe in die Bundeswasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser beeinträchtigen.
- 3.25 Die WSV- eigenen Flächen unmittelbar unter den Brückenbauwerken sind nach deren Fertigstellung vom Träger der Maßnahme dauerhaft zu unterhalten. Ggf. kann es erforderlich werden, den Uferbereich unterhalb der Brückenbauwerke mit einem Pflasterwerk zu sichern.
- 3.26 Die Ausführungspläne sowie die statischen Berechnungen für die Brücken einschließlich aller Gründungen sind mit dem Prüfbericht eines öffentlich bestellten und vereidigten Prüfingenieurs dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen.
- 3.27 Bei der Errichtung, der späteren Kontrolle oder der Unterhaltung der Brücken darf das Lichttraumprofil, sowie die Fahrrinne der Bundeswasserstraße nur mit Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes eingeschränkt werden.
- 3.28 Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten und Inspektionen im Bereich der Wasserstraße sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 3.29 Brückenuntersichtgeräte, die das Lichtraumprofil einschränken, sind nach Ober- und Unterstrom durch das Schifffahrtszeichen C.2 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung zu kennzeichnen.
- 3.30 Es ist sicherzustellen, dass die passierende Schifffahrt nicht durch das Brückenuntersichtgerät behindert wird. Es ist gegebenenfalls rechtzeitig aus dem Bereich des Fahrwassers herauszufahren.
- 3.31 Das Abfahren der Brückenkonstruktion mit dem Brückenuntersichtgerät darf nur bei Tageslicht und guten Sichtverhältnissen durchgeführt werden. Bei Sichtweiten unter 100 m ist die Untersuchung einzustellen.
- 3.32 Die sich im Bereich der Schleuse Scheidt befindlichen Messpunktpfeiler müssen erhalten und jederzeit frei zugänglich bleiben. Bei der Nutzung der Flächen im Bereich der Schleuse bzw. des Wehres Scheidt (u.a. Baustelleneinrichtungsfläche) dürfen die Sichten für die Durchführung von Bauwerksinspektionsmessungen nicht behindert werden.
- 3.33 Der Vorhabenträger hat für die Aktualisierung von Kartenwerken, die fest mit dem Boden verbundenen Anlagen (Brücken, Widerlager, Pfeiler, Spundwände usw.), Leitungen, Einleitungen, topographische Veränderungen (z.B. Böschungen, Gräben) im Bereich der WSV-eigenen Flächen auf eigene Kosten einzumessen und zu dokumentieren. Die Unterlagen sind der WSV sowohl in Papierform als auch in digitaler Form spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung zu übergeben. Die Spezifikation zur Einmessung und Dokumentation sind beim WSA zu erfragen.
- 3.34 Baubehelfe, wie Spundwände, Rammpfähle oder Ähnliches auf Flächen der WSV, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu entfernen.
- 3.35 Mit dem WSA ist vor Beginn der Baumaßnahme eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Vermessungspunkte, Hektometerzeichen oder Schifffahrtszeichen sind zu sichern. Soweit Schifffahrtszeichen oder Vermessungspunkte der WSV in dem betroffenen Bereich beschädigt oder beseitigt werden, sind diese nach Weisung des WSA wiederherzustellen.
4. Folgende, in den offengelegten Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne: Kapitel A.X.29-30; Grunderwerbsverzeichnis: Kapitel A.XI.7) bisher als „vorübergehend in Anspruch zu nehmend“ (VIA) ausgewiesene Flächen der **Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)** sind in deren Einvernehmen zu erwerben: Lfd. Nr. 3.40.1 und 3.40.2, Gemarkung Laurenburg, Flur 9, Flurstück 71 = 158 qm; lfd. Nr. 4.54.1, Gemarkung Laurenburg, Flur 9, Flurstück 4/1 = 3 qm und lfd. Nr. 4.55.1, Gemarkung Laurenburg, Flur 8, Flurstück 68/2 = 289 qm. Die maßgeblichen Flächen sind in den entsprechenden Grunderwerbsplänen durch Auflagenhinweise bzw. im Grunderwerbsverzeichnis durch Blaeintragungen gekennzeichnet.
5. Einem Hinweis des **Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz** folgend, hat der Straßenbaulastträger bei Eingriffen in den Baugrund die einschlägigen

DIN-Vorschriften zu berücksichtigen (z.B. DIN 1054, DIN 4124, DIN 4084). Die Baugrundgutachten sind dem Landesamt für Geologie und Bergbau zur Verfügung zu stellen. Dieses empfiehlt aufgrund der bisher vorliegenden Untersuchungen die weitere Beteiligung eines Geotechnikers in der Planung und Bauausführung. Sollte der Vorhabenträger im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme auf Indizien für Bergbau stoßen, hat dieser einen Baugrundberater bzw. Geotechniker zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung hinzuzuziehen.

D Beteiligte

I. Träger öffentlicher Belange

- 1. Ortsgemeinde Cramberg d.d. Verbandsgemeindeverwaltung Diez, Louise-Seher-Straße 1, 65582 Diez**
 - Schreiben vom 29.06.2017; Az. 3.1
 - Schreiben vom 06.06.2017; Az. –ohne–
- 2. Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau, 56129 Bad Ems**
 - Schreiben vom 01.06.2017; Az. 60-III
- 3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz**
 - Schreiben vom 24.05.2017; Az. 4270-1725/41
 - Email vom 03.05.2018; Inna Brose
- 4. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kirchstraße 45, 56410 Montabaur**
 - Schreiben vom 23.03.2018; Az. 33-IN 12752
- 5. Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt**
 - Schreiben vom 09.06.2017; Az. 3.1-6313
- 6. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Peter-Klöckner-Straße 3, 56073 Koblenz**
 - Schreiben vom 12.06.2017; Az. 14-06.15
- 7. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz**
 - Schreiben vom 01.06.2017; Az. 3240-0176-07/V4
- 8. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Koblenz, Scharwiesenweg 4, 56070 Koblenz**
 - Schreiben vom 15.05.2017; Az. 3516SB3-213.2-932-
 - Schreiben vom 22.01.2018; Az. 3516SB3-213.2-932-
- 9. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PTI14, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz**
 - Email vom 07.06.2017; Karl-Heinz Barth
- 10. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier**
 - Email vom 06.06.2017; Az. S00477909

11. PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen

- Schreiben vom 11.05.2017; Az. 1447303

12. Syna GmbH, Steedener Hauptstraße 1 a, 65594 Runkel

- Schreiben vom 04.05.2017; Peter Rompel

II. Anerkannte Vereinigungen

1. BUND Rheinland-Pfalz, Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz

- Schreiben vom 19.06.2017; Az. 5960-RL-42

2. NABU Rhein-Lahn, Im Hofgraben 7, 65558 Heistenbach

- Schreiben vom 15.06.2018; Az. –ohne

3. GNOR e.V, Osteinstraße 7-9, 55118 Mainz

- Schreiben vom 14.06.2018; Az. –ohne

III. Privatpersonen

Im Verfahren haben sich 2 Privatpersonen geäußert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf die Angabe von Namen und Anschriften verzichtet.

E Begründung

I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Überörtliche, insbesondere dem touristischen Verkehr dienende selbständige Geh- und Radwege dürfen gemäß § 5 Abs. 1 LStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die vorliegende Straßenbaumaßnahme ist ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 5 Abs. 1 LStrG. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 i.V.m. § 100 Nr. 2 VwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (s. Kapitel B, Ziffer 1, 3. Absatz).

II. Zuständigkeit

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz ist gemäß § 5 Abs. 1 LStrG i.V.m. § 6 Abs. 7 LStrG i.V.m. § 49 Abs. 2 LStrG i.V.m. Art. 1, § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz vom 18.12.2001, GVBl. S. 303, i.V.m. Art. 1, Nr. 1 des Landesgesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität vom 22.12.08, GVBl. S. 317, i.V.m. der Organisationsverfügung über die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV) vom 5.1.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 15.1.2007, Seite 2, für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

III. Verfahren

• Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat für den Rhein-Lahn-Kreis als Vorhabenträger im Vorfeld der Beantragung des Planfeststellungsverfahrens in dem Zeitraum von November 2013 bis Februar 2015 Maßnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 25 Abs. 3 VwVfG getroffen. So wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über das beabsichtigte Vorhaben unterrichtet und in die Planungen eingebunden. In insgesamt vier Erörterungsterminen am 06.11.2013, 30.09.2014, 01.12.2014 und 19.02.2015 wurde nach vorheriger Zurverfügungstellung der Planungsunterlagen über den jeweiligen Sach- und Planungsstand informiert und der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Den Anforderungen des § 25 Abs. 3 VwVfG wurde somit bei der vorliegenden Planung Rechnung getragen.

• Antragstellung

Die Planunterlagen für den Neubau des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Schreiben

des Landrates des Rhein-Lahn-Kreises vom 23.03.2017 zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugeleitet worden.

- **Feststellung der UVP-Pflicht**

Die vorliegende Straßenplanung ist uvp-pflichtig. Das durchgeführte Verfahren genügt den verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel A, Nr. V und Kapitel E, Nr. VII.5 verwiesen.

- **Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die in Kapitel A, Nrn. A.X und A.XI genannten Unterlagen haben in der Zeit vom 24.04.2017 bis 23.05.2017 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Diez zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegen. Zeit und Ort der Planauslegung sind vorher rechtzeitig und ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten. Einwendungen und Stellungnahmen konnten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 06.06.2017 vorgebracht werden.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in der von der Baumaßnahme betroffenen Gemarkung haben (Ausmärker), sind von der Planauslegung rechtzeitig unterrichtet worden.

Die nach den geltenden Rechtsvorschriften anerkannten Vereine wurden über das Straßenbauvorhaben unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

- **Erörterungstermin**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen waren am 29.11.2017 im Kreishaus bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises Gegenstand einer Erörterung, zu der nach vorheriger fristgerechter schriftlicher Benachrichtigung und rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung die Einsprecher sowie die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeladen worden sind. Das Ergebnis der Erörterung ergibt sich aus der Niederschrift der Anhörungsbehörde vom 04.12.2017.

- **Zusammenfassende Beurteilung des Anhörungsverfahrens**

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planoffenlage bei der Offenlagestelle ordnungsgemäß und im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist. Ebenso sind auch die Einladung und Durchführung des Erörterungstermins nicht zu beanstanden. Das durchgeführte Verfahren genügt im Übrigen auch den verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVP-Rechts.

IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung

Die Planfeststellungsbehörde stellt mit diesem Beschluss die umfassende formell-rechtliche und materiell-rechtliche Zulässigkeit der Straßenplanung für den Neubau des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau fest.

Hierzu wird im Folgenden näher ausgeführt:

1. Vorgeschichte der Planung mit Raumordnung/ Landesentwicklungsprogramm/ Regionaler Raumordnungsplan

Die Planungen zum Lückenschluss des Radfernweges Lahn zwischen Laurenburg und Geilnau laufen bereits seit Beginn der 80er Jahre. Im Jahr 2001 wurde das Ingenieurbüro MANNS Ingenieure, Dr. Manns + Conrad GmbH durch das damalige Landesamt für Straßen und Verkehrswesen beauftragt, eine Machbarkeitsstudie durchzuführen. Anhand einer umfassenden Untersuchung mit zahlreichen Varianten wurde die zum damaligen Zeitpunkt sowohl aus technischer als auch aus landschaftspflegerischer Sicht günstigste Variante festgelegt.

Im Juni 2006 wurde für diese Vorzugsvariante ein RE-Vorentwurf für den Bau des Radfernweges Lahntal als unselbständiger Bestandteil der Kreisstraßen Nr. 23 und 25 zwischen Laurenburg und Geilnau im Rhein-Lahn-Kreis erstellt und am 12.02.2007 ein Planfeststellungsverfahren zur Erlangung des Baurechts eingeleitet. Am 22.12.2009 erließ der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hierzu einen Planfeststellungsbeschluss, der allerdings vom Verwaltungsgericht Koblenz mit Urteil vom 23.08.2010 aufgehoben wurde. Die Entscheidung wurde im Berufungsverfahren durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Koblenz vom 07.04.2011 bestätigt.

Im Jahr 2013 wurde das Landesstraßengesetz geändert. Gemäß § 5 Abs. 1 LStrG dürfen seither überörtliche insbesondere dem touristischen Verkehr dienende selbständige Geh- und Radwege nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Auf dieser gesetzlichen Grundlage hat der Rhein-Lahn-Kreis nach § 15 Abs. 1 LStrG einen Antrag auf Übertragung der Straßenbaulast bei der zuständigen Straßenaufsichtsbehörde –Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises- gestellt. Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat daraufhin mit Schreiben vom 18.06.2013 unter entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 1 LStrG den Rhein-Lahn-Kreis als Träger der Straßenbaulast für den Lückenschluss des Radfernweges Lahn zwischen Laurenburg und Geilnau bestimmt. Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ist somit für das Planfeststellungsverfahren formal zuständig und antragsbefugt. Ende des Jahres 2013 hat die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises die Planung für den Lückenschluss des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau aufgenommen und die Unterlagen für ein Baurechtsverfahren vorbereitet. Mit Schreiben vom 23.03.2017 hat der Rhein-Lahn-Kreis das Planfeststellungsverfahren für den Radfernweg Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau beantragt. Hinsichtlich der Baulastträgerschaft des Rhein-Lahn-Kreises wird auf die entsprechenden Ausführungen in Kapitel C, Abs. 2 dieses Beschlusses hingewiesen.

Planungsziel der Radwegeplanung ist die Schließung der bestehenden Lücke im Radfernweg Lahn zwischen Laurenburg und Geilnau in einem teilweise hochsensiblen Landschaftsraum. Zur frühzeitigen vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit und der beteiligten Naturschutzvereinigungen wurden daher im Vorfeld der fortschreitenden Planungen von Ende 2013 an bis Mitte 2015 vier öffentliche Termine durchgeführt. Ziel dieser Termine war die Einbindung der

Öffentlichkeit und insbesondere der Naturschutzvereinigungen mit der Aufnahme und Einarbeitung von Anregungen und Vorschlägen.

Begleitet durch eine intensive Einbindung der Landschaftspflege, wurde aufbauend auf diesem Planungsprozess die mit diesem Beschluss festgestellte Vorzugsvariante entwickelt.

Der hier festgestellte Radfernwegebau steht mit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes im Einklang. Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) des Landes Rheinland-Pfalz vom 25.11.2008 gilt nach dem Grundsatz G 159 des Kapitels 5.1.5 „Fahrrad- und Fußwegeverkehr“, dass die Bedürfnisse des Fahrrad- und Fußwegeverkehrs im Rahmen der Siedlungs- und Verkehrsplanung insbesondere durch die Sicherung und Entwicklung umweg- und barrierefreier Fuß- und Radwegenetze zu berücksichtigen sind. Diesem Grundsatz kommt der mit diesem Beschluss festgestellte Lückenschluss des Radfernweges Lahn in Tallage nach.

Gemäß dem zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gültigen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (RROP 2006) steht der hier festgestellte Radfernwegebau auch nicht den dort genannten Grundsätzen und Zielen entgegen. Der Grundsatz 1 zu Kapitel 3.1.4 „Radverkehr“ des RROP 2006 besagt, dass der weitere Ausbau des Radwegenetzes bevorzugt für die Radwegeverbindungen des funktionalen Radwegenetzes (Karte 8) vorgenommen werden soll. Der Radfernweg Lahn ist in der Karte 8 (Funktionales Radwegenetz) als großräumiger Radweg ausgewiesen und ist Bestandteil des rheinland-pfälzischen Fernradwegenetzes. Gemäß Grundsatz 2 in diesem Kapitel sollen die Gestaltung und der Ausbau des Radwegenetzes u. a. zusammenhängende Netze, auch durch Schließung von Lücken schaffen, die Verkehrssicherheit erhöhen, Radwege möglichst ohne größere Umwege führen, größere Höhenunterschiede und längere Steigungstrecken vermeiden. Des Weiteren sind im RROP 2006 folgende Ausweisungen erfolgt: Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz, Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz, Vorranggebiet Hochwasserschutz entlang der Lahn, Erholungsraum und Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes. Die in den jeweiligen Kapiteln dazu näher beschriebenen Grundsätze und Ziele für die genannten Ausweisungen werden eingehalten bzw. beachtet.

Mit der Freigabe des Planentwurfs zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durch die Regionalvertretung stellen die Ziele des RROPneu sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG dar. Sie sind damit nach § 4 ROG bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. An die zu treffenden Abwägungsentscheidungen werden insoweit höhere Anforderungen gestellt, als die künftigen Ziele des RROPneu in die Abwägung eingestellt werden müssen. Nach dem Entwurf des sich in Aufstellung befindlichen RROPneu werden noch folgende Festlegungen getroffen: Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz. Auch hier werden die entsprechenden Grundsätze für die insoweit ergänzenden Ausweisungen eingehalten bzw. beachtet.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass keine unüberwindbaren Gründe vorliegen, die den Raumordnungszielen entgegenstehen. Insbesondere erfolgen mit dem Lückenschluss der

Radfernwegeplanung nur geringe bauliche Veränderungen. Von den 7,752 km Gesamtstrecke werden 3,895 km baulich nicht verändert, auf 3,082 km werden vorhandene Wege ausgebaut und lediglich 0,775 km der Strecke werden neu gebaut. Der Lückenschluss des Radfernweges Lahn wird von der Raumordnung und Landesplanung aufgrund seiner Funktion als großräumiger Radweg begrüßt. Er steht mit den raumordnerischen Zielen im Einklang.

2. Planungsvarianten

a. Variantenübersicht

Im vormaligen Planfeststellungsverfahren für den Bau des Radfernweges Lahntal im Zuge der Kreisstraßen K 23 und K 25 wurden seinerzeit 11 Varianten bzw. Untervarianten untersucht, deren jeweilige Abschnitte miteinander kombinierbar sind.

Neben der Nullvariante unter Berücksichtigung der heutigen Führung über die Kreisstraßen wurden eine Talvariante (Variante 1) mit den Untervarianten 1a bis 1d und drei Bergvarianten (Variante 2 bis Variante 4) mit den jeweiligen Untervarianten betrachtet. Aus diesen Varianten wurde die Variante 1b als Vorzugsvariante ausgewählt, die jedoch im Planfeststellungsverfahren aufgrund rechtlicher Mängel keine Genehmigung erzielte.

Zwischenzeitlich wurde im Frühjahr 2011 im Bereich des ehemaligen Leinpfades rechtsseitig der Lahn ohne behördliche Genehmigung ein provisorischer Weg in Privatinitiative errichtet, der derzeit von Radfahrern und Fußgängern genutzt wird. Zudem wurden verstärkt Forderungen nach einem familienfreundlichen, steigungsarmen Radweg, der von allen Nutzergruppen befahren werden kann, erhoben.

In der erneut aufkommenden Trassendiskussion wurde daher die Vorzugsvariante aus dem ehemaligen Planfeststellungsverfahren aufgenommen und im Bereich der Anglerhütte (Hütte des Fischereivereins Laurenburg) bis zur Schleuse Scheidt durch weitere Untervarianten ergänzt. Dabei wurde von Anfang an darauf Wert gelegt, eine möglichst steigungsarme, für alle Nutzergruppen nutzbare Trasse zu entwickeln; Bergvarianten wurden nicht weiter untersucht. Die Untervarianten wurden im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Nullvariante, d. h. der Verzicht auf den Bau eines selbständigen Radwanderweges zwischen Laurenburg und Geilnau und die Untersuchung von Bergvarianten konnte mit Hinblick auf eine damit notwendigerweise verbundene Verfehlung der Planungszielsetzung des Vorhabenträgers in diesem Planfeststellungsverfahren unterbleiben.

Wie bereits in der Begründung zum früheren Planfeststellungsverfahren dargelegt wurde, hätte die Nullvariante zur Konsequenz, dass die Radfahrer und Fußgänger wie schon bisher auch zukünftig die Fahrbahn der beiden Kreisstraßen K 23 und K 25 mitbenutzen müssten. Gegen diese Nullvariante sprechen nach wie vor die ungünstigen verkehrlichen und topografischen Verhältnisse einer unveränderten Trassenführung auf den vorhandenen Straßen. Aufgrund der schmalen Straßenquerschnitte und des damit einhergehenden geringen Seitenabstandes beim Überholen durch Kraftfahrzeuge sowie den starken Längsneigungen, bei denen sich eine hohe Geschwindigkeitsdifferenz zwischen Radfahrern und Kraftfahrzeugen einstellt,

ist die Mitführung des rad- und fußläufigen Verkehrs über die K 23 bzw. K 25 im Sinne der Verkehrssicherheit nicht vertretbar. Der Projektzielsetzung, eine dem Verkehrsbedürfnis und der Verkehrssicherheit aller Nutzergruppen entsprechende Wegeverbindung zu schaffen, würde die beschriebene Nullvariante nach alledem nicht annähernd gerecht werden können.

Ebenso wie die Nullvariante kommen Bergvarianten aufgrund der zu überwindenden Höhenunterschiede als Trasse für den Radfernweg im Lahntal nicht in Betracht. Gesetzlicher Auftrag des Straßenbaulastträgers ist es, Straßen nach den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung auszubauen und hierbei die besonderen Belange von Kindern, Personen mit Kleinkindern und der behinderten und alten Menschen im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 3 LStrG). Auch die einschlägigen Straßenbaurichtlinien sehen als generelles Ziel die besondere Beachtung von ungeübten Radfahrern, Kindern und älteren Menschen vor. Das Fahrrad als umweltverträgliches Verkehrsmittel soll für alle Reisezwecke und Bevölkerungsgruppen verstärkt gefördert werden. Mithin würden Bergvarianten grds. aufgrund der extremen Barrierewirkung durch zu überwindende Höhenunterschiede sowie einem mit Steil- und Gefällestrecken verbundenen Sicherheitsrisiko die vom Vorhabenträger verfolgte Zielrichtung verfehlen, wie dies auch bei der Nullvariante der Fall wäre.

Die nun vorliegende Variantenbetrachtung beinhaltet somit die Vorzugsvariante aus dem ehemaligen Planfeststellungsverfahren für den Bau eines unselbständigen Radweges im Zuge der beiden Kreisstraßen K 23 und K 25 mit Untervarianten in zwei Bereichen. Der Bereich vom Ausbauanfang an der B 417 bis zur Anglerhütte entspricht der Vorzugsvariante aus dem ehemaligen Planfeststellungsverfahren. Für den Bereich Anglerhütte bis zum Ende des Naturschutzgebietes Gabelstein-Hölloch wurde die Untervariante 2B und für den Bereich vom Ende des Naturschutzgebietes Gabelstein-Hölloch bis zur Schleuse Scheidt wurden die Untervarianten 3B und 3C betrachtet.

Im weiteren Verlauf von der Schleuse Scheidt bis zum Ausbauende bei Geilnau entspricht die Trassenführung wiederum der Vorzugsvariante aus dem ehemaligen Planfeststellungsverfahren.

Die aktuellen Varianten bzw. Untervarianten sind im Übersichtslageplan der Varianten, Anlage 3.2, dargestellt (siehe Kapitel A.XI.3). Sie beziehen sich auf die Abschnitte 1 bis 4.

b. Vorzugsvariante mit Untervarianten

Die Vorzugsvariante beginnt am Ende des beschilderten Radfernweges Lahn an der Einmündung B 417 / L 322 und setzt sich bis zum Ende der Planfeststellung bei Geilnau planerisch aus vier Bereichen zusammen:

Abschnitt 1: B 417 bis Anglerhütte

Der erste Abschnitt des Radweges verläuft von der Einmündung B 417 / L 322 aus über die K 23, Hauptstraße bis zum Abzweig der K 23 in Richtung Holzappel. Im weiteren Verlauf er-

streckt er sich vom Abzweig der K 23 in Richtung Holzappel entlang des Laurenburger Friedhofes bis zum Ende des ausgebauten Wirtschaftsweges bei der Schutzhütte mit Grillplatz der Ortsgemeinde Laurenburg (Grillhütte).

Von der Grillhütte aus verläuft der Radweg über einen unbefestigten Wirtschaftsweg weiter in die Lahnaue in Richtung Osten bis zur Anglerhütte.

Für diesen Abschnitt wurden keine Untervarianten betrachtet.

Abschnitt 2: Anglerhütte bis Ende Naturschutzgebiet

Abschnitt 2A (Untervariante)

An der Anglerhütte schwenkt der Radweg auf einen ehemaligen Forstweg in den bewaldeten Lahnhang nach Norden. Nach Überwindung von etwa 26 Höhenmetern mit ca. 10% auf einer Länge von ca. 260 m verläuft der Weg über etwa 750 m nahezu höhengleich in nordöstlicher bzw. nördlicher Richtung. Anschließend führt der Weg auf einer Länge von ca. 290 m mit ca. 9 % bergab und trifft dann nach ca. 200 m an der Nordwestgrenze des Naturschutzgebietes wieder auf die Lahn.

Der ehemalige Forstweg ist im Bereich des Aufstieges zwischenzeitlich in der Örtlichkeit nicht mehr begehbar. Die Wegflanken sind teilweise ausgebrochen, der Weg selbst ist zum Teil durch Geröll verschüttet.

Abschnitt 2B (Untervariante)

Von der Anglerhütte aus verläuft der Radweg über einen unbefestigten Wirtschaftsweg parallel der Lahn und im weiteren Verlauf über den provisorisch errichteten unbefestigten Pfad bis zum Ende des Naturschutzgebietes Gabelstein-Hölloch.

Abschnitt 3: Ende Naturschutzgebiet bis Schleuse Scheidt

Bereich 3A (Untervariante)

An der Nordwestgrenze des Naturschutzgebietes quert der Radweg die Lahn mittels eines Steges und schließt auf Cramberger Seite an einem bestehenden befestigten Wirtschaftsweg an. Der Radweg verläuft in Richtung Nordosten, verlässt den Wirtschaftsweg und führt auf einem bestehenden unbefestigten Wirtschaftsweg linkseitig der Lahn in Richtung Schleuse Scheidt. Die Querung der Lahn durch das zweite Bauwerk erfolgt ca. 500 m südlich der Schleuse Scheidt. Im weiteren Verlauf wird der Radweg auf einem bestehenden Wirtschaftsweg am Waldrand bis zur Schleuse Scheidt geführt.

Abschnitt 3B (Untervariante)

Im Abschnitt 3B verläuft der Radweg im Anschluss an das Naturschutzgebiet Gabelstein-Hölloch auf dem provisorisch errichteten Pfad entlang des teilweise noch vorhandenen Leinpfades durch den Hangwald am rechten Lahnufer. Im Anschluss folgt der Radweg ebenso wie in

Abschnitt 3A einem am Waldrand verlaufenden unbefestigten Wirtschaftsweg bis zur Schleuse Scheidt. Eine Querung der Lahn ist bei dieser Untervariante nicht erforderlich.

Abschnitt 3C (Untervariante)

An der Nordwestgrenze des Naturschutzgebietes quert der Radweg die Lahn mittels eines Steges und schließt auf Cramberger Seite an einem bestehenden befestigten Wirtschaftsweg an. Der Radweg folgt diesem Wirtschaftsweg, zweigt dann Richtung Nordwest ab und verläuft ca. 370 m linksseitig parallel der Lahn unterhalb eines bewaldeten Hanges. Die Querung der Lahn erfolgt ca. 120 südlich der Schleuse Scheidt und damit deutlich näher an der Schleuse als in Abschnitt 3A. Im weiteren Verlauf bindet der Radweg ebenso wie in den Abschnitten 3A und 3B an den bestehenden Wirtschaftsweg an und folgt diesem bis zur Schleuse Scheidt.

Abschnitt 4 Schleuse Scheidt bis Ausbauende Geilnau

Im Abschnitt 4 verläuft der Radweg von der Schleuse Scheidt aus über einen bestehenden befestigten Betriebsweg des WSA Koblenz bis zum Ende des Planfeststellungsbereiches südlich der Ortslage von Geilnau und trifft hier auf die Fortführung des Radfernweges Lahn in Richtung Diez.

Für diesen Abschnitt wurden keine Untervarianten betrachtet.

c. Variantenvergleich

Für die erarbeiteten Abschnitte mit ihren Untervarianten wurde eine Gegenüberstellung hinsichtlich *verkehrsplanerischer und bautechnischer Aspekte, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit* durchgeführt.

Da die Führung des Radweges in den Abschnitten 1 und 4 aufgrund der Nutzung vorhandener Wege und der Topografie alternativlos ist, wurde die Betrachtung lediglich für die Abschnitte 2 und 3 durchgeführt. Die Bewertung der einzelnen Aspekte erfolgte im Anschluss an die vorgezogene Bürgerbeteiligung unter Berücksichtigung der vorgetragenen Bedenken der Bürger sowie der beteiligten Fachbehörden und Verbände.

Verkehrsplanerische und bautechnische Aspekte

Auswirkungen auf die Struktur des Raumes wie z.B. Verlagerung von Verkehrsaufkommen oder Veränderungen der Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung sind durch die Planungsmaßnahme nicht zu erwarten. Der Lückenschluss des Radweges soll jedoch zur Steigerung der Fremdenverkehrsattraktivität der Region beitragen. Dieses Ziel wird durch die Planung des Lückenschlusses als solches bei allen untersuchten Trassenführungen erreicht.

Unter dem Gesichtspunkt der Entwurfs- und sicherheitstechnischen Beurteilung entspricht die Führung des Radweges in allen untersuchten Varianten mit Ausnahme des Abschnittes 2A den Anforderungen der geltenden Regelwerke. Somit ergeben sich hier keine relevanten Unterschiede.

Im Abschnitt 2A verläuft der Radweg deutlich steiler als im Regelwerk empfohlen mit zwei Steigungen von bis zu 10 % serpentinenartig in den bewaldeten Steilhang rechtsseitig der Lahn. Untervariante 2B dagegen verläuft mit Steigungen < 2 % am Rande des Steilhanges und der Lahnwiesen.

Der im Laufe des Planungsprozesses erstellte "Orientierender Ingenieurgeologischer Bericht zum Projekt Radfernweg Lahn Ausbauabschnitt Laurenburg – Geilnau", Kaiser Geotechnik, Stand 2014, zeigt zudem auf, dass insbesondere im bewaldeten Steilhang rechtsseitig der Lahn aufwändige Hangsicherungsmaßnahmen erforderlich werden, um eine Gefährdung der Nutzer durch herabstürzende Steine zu vermeiden. Das Gutachten ist als Anhang 1 zum Erläuterungsbericht beigefügt (siehe Kapitel A.X.1).

Wirtschaftlichkeit

Ein weiterer Aspekt innerhalb der Variantendiskussion ist neben der Gestaltung des Radweges als familienfreundlicher Radweg mit geringen Steigungsverhältnissen die Forderung nach einer möglichst wirtschaftlichen Lösung.

Die ehemalige Trasse im Abschnitt 2A (Untervariante 2A) verläuft auf einem heute in der Örtlichkeit kaum bzw. nicht mehr vorhandenen Wirtschaftsweg. Es handelt sich somit bei diesem Abschnitt ebenso wie bei Abschnitt 2B um einen Neubau. Bei dieser Untervariante kommen jedoch im Vergleich zu Abschnitt 2A hohe Kosten für Hangsicherungen (Stützmauern und Geröllsicherung) hinzu.

Der kürzere Trassenverlauf in Abschnitt 2B mit ca. 0,9 km gegenüber 1,4 km in Abschnitt 2A führt insgesamt zu deutlich niedrigeren Bau- und Unterhaltungskosten.

In Abschnitt 3 stand die Suche nach einer Variante ohne Lahnquerungen im Vordergrund. Im Zuge der Bearbeitung stellte sich jedoch heraus, dass die durch die Eingriffe in den prioritären Hang- und Schluchtenwald bedingten Maßnahmen zur Hangsicherung sowie die zur Sicherung der Uferböschung der Lahn hin erforderlichen Maßnahmen ebenfalls hohe Kosten verursachen, welche die Kosten für die beiden Lahnquerungen erreichen bzw. überschreiten.

Die Trassen der Untervarianten 3A und 3C unterscheiden sich in Länge, Lage und Höhenverlauf nur unwesentlich voneinander. Im Bereich der Verkehrssicherheit stellt sich die Untervariante Abschnitt 3A dagegen als günstigere Lösung dar. Die Untervariante 3C mit ihrem Verlauf durch den Wald nordöstlich der Lahn auf der Seite der Ortsgemeinde Cramberg stellt sich aufgrund des Hangs und der damit verbundenen Hangsicherungsmaßnahmen als deutlich kostenintensiver und unterhaltungsaufwendiger dar.

Umweltverträglichkeit

Aussagen zu den entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sowie ein Vergleich der Untervarianten in den jeweiligen Abschnitten unter Berücksichtigung der Anforderungen des europäischen Naturschutzes sind in den umweltfachlichen Unterlagen dargestellt (siehe Kapitel A.X.19 - 27, A.X.37 - 51, A.XI.6 und A.XI.24 - 34).

Von entscheidender Bedeutung für die weitergehende Variantendiskussion war die Tatsache, dass sich die alternative Trasse 3B im Laufe der Untersuchungen als nicht genehmigungsfähig herausstellte. Der Eingriff in den prioritären Hang- und Schluchtenwald mit mehr als 500 m² stellt einen zu großen Eingriff dar, der bei gleichzeitig möglicher alternativer Trassenführung nicht genehmigungsfähig ist.

d. Gewählte Linie

Ziel der Variantendiskussion war ausdrücklich die Findung einer familien- und seniorenfreundlichen sowie einer genehmigungsfähigen Trasse.

Die Abschnitte 1 und 4 stellten sich als alternativlos dar und wurden dem ehemaligen Entwurf entsprechend beibehalten.

Sowohl unter Betrachtung der bautechnischen Aspekte als auch unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit stellte sich die Untervariante 2B in der Lahnaue als vorteilhaftere Lösung gegenüber der Untervariante 2A dar. Somit wurde der Abschnitt 2B als Vorzugslösung gewählt.

Ein wesentlicher Punkt innerhalb der Variantendiskussion war die Überlegung, den in der Örtlichkeit provisorisch errichteten Weg entlang des ehemaligen Leinpfades nutzen zu können und somit auf die beiden Bauwerke zur Querung der Lahn verzichten zu können. Mit zunehmender Tiefe der Planung stellte sich diese Untervariante 3B jedoch aus Gründen z. B. der Hang- bzw. Ufersicherung, der Kosten, der Einbindung in die Landschaft usw. als problematisch dar. Zudem wurde die Trasse 3B seitens der Landschaftspflege als nicht genehmigungsfähig bewertet.

Nicht zuletzt auch aus Gründen der Verkehrssicherheit wurde abschließend die Trassenführung in Abschnitt 3A als Vorzugslösung gewählt.

Die Vorzugslösung zur Führung des Radfernweges Lahn innerhalb des Lückenschlusses zwischen Laurenburg und Geilnau setzt sich somit aus den Abschnitten 1 - 2B - 3A - 4 zusammen.

3. Planungsziel, Erforderlichkeit der Maßnahme

Der Lückenschluss für den Radfernweg Lahn stellt für die Touristenregion Mittelrhein-Westerwald ein wichtiges Ziel dar und steht daher stark im Fokus der Öffentlichkeit.

Durch Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV Rheinland-Pfalz am 25.11.2008 gilt nach dem Grundsatz G 159 des Kapitels 5.1.5 „Fahrrad- und Fußwegeverkehr“, dass die Bedürfnisse des Fahrrad- und Fußwegeverkehrs im Rahmen der Siedlungs- und Verkehrsplanung insbesondere durch die Sicherung und Entwicklung umweg- und barrierefreier Fuß- und Radwegenetze zu berücksichtigen sind.

Der Grundsatz 1 zu Kapitel 3.1.4 „Radverkehr“ des verbindlichen regionalen Raumordnungsplanes (RRÖP) Mittelrhein-Westerwald 2006 besagt, dass der weitere Ausbau des Radwege-

netzes bevorzugt für die Radwegeverbindungen des funktionalen Radwegenetzes vorgenommen werden soll. Der zum Ausbau vorgesehene Radweg ist als großräumiger Radweg ausgewiesen und Bestandteil des rheinland-pfälzischen Fernradwegenetzes.

Zudem soll der Radfernweg Lahn zukünftig Bestandteil des Radweges Deutsche Einheit werden, der die ehemalige Bundeshauptstadt Bonn mit der heutigen Bundeshauptstadt Berlin über eine 1.100 km lange Strecke verbindet. Dieser Radweg wurde im April 2016 anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Deutschen Einheit im Jahr 2015 ausgewiesen und beinhaltet den Radfernweg Lahn in seinem bisherigen Verlauf über die K 23 und K 25 zwischen Laurenburg und Holzappel.

Für den Abschnitt der L 322 zwischen der B 417 bis zur K 23 liegen keine aktuellen Verkehrszahlen vor. Die Verkehrsbelastung der K 23 ist gemäß Verkehrsstärkenkarte Rheinland-Pfalz 2011 mit DTV = 850 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 5 % angegeben. Die Mitführung des Radweges im Abschnitt 1 auf der L 322 und im weiteren Verlauf auf der K 23 ist daher als unproblematisch anzusehen.

Der bestehende beschilderte Radfernweg Lahn führt von Laurenburg aus über die Kreisstraßen K 23 bzw. K 25 nach Geilnau. Aufgrund der Topografie ist eine separate Führung des Radverkehrs entlang der Kreisstraßen nicht realisierbar, so dass dieser auf der ohnehin schmalen Fahrbahn als unselbständiger Radweg mitgeführt wird.

Die Mitführung des Radfahrers auf den Kreisstraßen mit starkem Gefälle entspricht nicht den Anforderungen an einen verkehrssicheren Radweg. Der enge Querschnitt, die hohen Längsneigungen und die unübersichtliche Linienführung führen zu einer erhöhten Gefährdung der Verkehrsteilnehmer. Zudem stellt sich aufgrund der topografischen Verhältnisse die bisherige Führung als nicht familien- und seniorentauglich dar und ist in weiten Bereichen allenfalls durch Radsportler zu bewältigen.

Die Führung des Radweges als selbständiger Radweg trägt somit zu einer deutlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer bei.

Der hier festgestellte Radwegeabschnitt stellt den Lückenschluss des im Lahntal geführten Radfernweges zwischen Laurenburg und Geilnau dar. Er knüpft an seinem Beginn bei Bau-Km 0+000 an die bestehende Kreisstraße Nr. 23 am Ortsausgang von Laurenburg an. An seinem Ende (Ende der Planfeststellung bei Bau-Km 6+804) hat das festgestellte Radwegeteilstück unmittelbare Anbindung mit dem bereits bestehenden Radfernweg Lahn in Richtung Diez. Damit verfügt der festgestellte Radweg über die erforderliche eigenständige Verkehrsfunktion.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass es sich bei dem mit diesem Beschluss planfestgestellten Abschnitt des Radfernweges Lahn zwischen Laurenburg und Geilnau gemäß § 3 Nr. 3 b) aa) LStrG um einen selbständigen Radwanderweg handelt, der i.S. des § 5 Abs. 1 LStrG überörtliche und touristische Bedeutung hat.

Die vorgesehenen Maßnahmen werden von der Planfeststellungsbehörde als sinnvoll, zweckmäßig und ausgewogen erachtet. Das Planungskonzept leistet nach Würdigung aller betroffenen Belange sowie unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in den Kapiteln B und C dieses Planfeststellungsbeschlusses einen nachhaltigen Beitrag zur verkehrlichen und raumordnerischen Verbesserung in der Region.

V. Entwässerung/ Gewässerschutz

Die vorliegende Straßenbaumaßnahme genügt den wasserrechtlichen Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Wasserrechts.

1. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltzielen der WRRL und die Bewirtschaftungsziele des WHG

Das Vorhaben steht mit den Umweltzielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den entsprechenden Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Einklang.

Das WHG normiert rechtliche Zielvorgaben für die Bewirtschaftung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Oberirdische Gewässer sind danach gemäß § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden, der Trend zum menschenverursachten Anstieg von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt und ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. § 31 WHG eröffnet Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer. Hinsichtlich zulässiger Ausnahmen von den in § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser formulierten Bewirtschaftungszielen verweist § 47 Abs. 3 WHG auf die entsprechende Anwendung der Ausnahmeregelungen für Oberflächengewässer in § 31 Abs. 2 WHG. Die in den §§ 27 und 47 WHG normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote wurden zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii, Buchst. b Ziff. I bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1 - Wasserrahmenrichtlinie) - WRRL - in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen. Die in den §§ 31 und 47 WHG eröffneten Ausnahmen gehen auf die entsprechenden Ausnahmeregelungen in Art. 4 Abs. 6 bis 8 WRRL zurück. Die im WHG zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 WRRL normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote sind bei der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der Planfeststellung eines straßenrechtlichen Vorhabens – zu beachten.

Den vorbeschriebenen gemeinschaftsrechtlichen (Art. 4 WRRL) sowie bundeswasserrechtlichen (§§ 27 ff. und 47 ff. WHG) Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz trägt die

vorliegende Zulassungsentscheidung Rechnung.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen seines Vorhabens auf die im Planbereich vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser hinreichend geprüft. Hierzu kann auf die Darstellungen in Kapitel 4.12 des Erläuterungsberichts (vgl. Kapitel A.X.1 Beschlusses), Kapitel 3.2.2.3 des landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. Kapitel A.XI.24), Kapitel 3.4 des Erläuterungsberichts zur UVS (vgl. Kapitel A.X.38) und den Blättern 8 und 9 der Karte 4: Schutzgut Wasser der UVS (vgl. Kapitel A.X. 46-47) verwiesen werden. Dort sind für das Schutzgut Wasser die relevanten Bestandsdaten für die Ermittlung der Umweltauswirkungen dargelegt worden. Die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Grund- und Oberflächenwasserkörper) wurden identifiziert. Ebenso wurde auch der Zustand der Oberflächenwasserkörper und des Grundwassers ausreichend beschrieben. Dem Vorhaben liegt auch eine hinreichende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die im Wirkungsbereich der Planung vorkommenden Oberflächengewässer und das Grundwasser zugrunde. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Wasser“ detailliert beschrieben und die danach festgestellten vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ im Hinblick auf die Erheblichkeit und Ausgleichbarkeit bewertet (Kapitel 5.2.3). Ergänzend hierzu hat die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde als zuständiger Wasserfachbehörde dem Vorhabenträger im Planfeststellungsbeschluss in Kapitel C.III noch verschiedene Auflagen erteilt. So wurde u.a. verpflichtend bestimmt, dass diverse fachliche Vorgaben im Hinblick auf den Retentionsraumausgleich im Zusammenhang mit dem entstehenden Retentionsraumverlust durch die Anlage von Stützen und Anrampungen im Bereich der Lahnquerungen einzuhalten bzw. zu beachten sind. Des Weiteren wurden dem Vorhabenträger verschiedene Melde- und Anzeigepflichten auferlegt.

Unter Berücksichtigung der technischen Ausgestaltung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere Maßnahmen 11 V und 12 V) in Verbindung mit den planfestgestellten Nebenbestimmungen insbesondere zur Oberflächenentwässerung (vgl. Kapitel C.III des Planfeststellungsbeschlusses) erweist sich die bei der vorliegenden Planung vorgenommene Prüfung der Projektauswirkungen auf die Umweltziele der WRRL bzw. die Bewirtschaftungsziele des WHG als sach- und fachgerecht. Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen des Vorhabenträgers, welche funktionsgerecht die projektspezifische Situation in den Blick genommen haben, und hinsichtlich deren Einzelheiten auf die vorstehenden Ausführungen der Planfeststellungsbehörde verwiesen werden kann, ist bei der hier festgestellten Straßenplanung ersichtlich keine vorhabenbedingte Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder Grundwasserkörpers zu erwarten. Angesichts der Gegebenheiten der Planung und ihrer wassertechnischen Ausgestaltung, die sich am einschlägigen technischen Regelwerk, insbesondere an den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew) der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen und am Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. orientiert, und deren Wirkungen sich im Rahmen

der bei vergleichbaren Straßenbauprojekten üblicherweise auftretenden Projektwirkungen bewegen, ist solches nicht erkennbar. Zugleich ist sichergestellt, dass die Planung auch den in der WRRL und im WHG beschriebenen Verbesserungsgeboten für die im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser nicht widerspricht. Die Obere Wasserbehörde hat dementsprechend auch ihr wasserrechtliches Einvernehmen zu der Planung erteilt; die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc., welche die wasserrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens belegen, sind ihrerseits Bestandteil der Planfeststellungsentscheidung (Siehe nachfolgend unter 2.).

Hiernach ist festzustellen, dass das Straßenbauvorhaben mit den in Art. 4 Abs. 1 WRRL bzw. §§ 27 und 47 WHG beschriebenen wasserrechtlichen Umwelt- und Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser in Einklang steht. Die Planung verstößt weder gegen die dort normierten Verschlechterungsverbote für Oberflächengewässer und das Grundwasser, noch läuft sie dem Verbesserungsgebot für diese Gewässer bzw. das Grundwasser zuwider.

2. Sonstige Belange des Gewässerschutzes

Für das Vorhaben können darüber hinaus auch die nach den sonstigen Vorschriften des WHG und des LWG erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. erteilt werden. Hierzu im Einzelnen:

Oberflächenentwässerung Radfernweg Lahn

Das anfallende Oberflächenwasser des Radweges wird im Bereich der Mitführung auf vorhandenen Wegen außerhalb der Ortslagen dem Bestand entsprechend breitflächig über die Bankette ins Gelände in Richtung Lahn zur Versickerung gebracht. In den Abschnitten 3 und 5, in denen der Radweg neu angelegt wird, wird das anfallende Oberflächenwasser ebenfalls über die Bankette breitflächig ins Gelände zur flächenhaften Versickerung gebracht.

Bei ca. Bau-km 2+010 ist ein ca. 10 m langer Durchlass DN 100, welcher der Außengebietsentwässerung dient, je nach Zustand zu erneuern bzw. zu sichern.

Im Bereich der Verwallung von Bau-km ca. 2+830 bis Bau-km ca. 3+135 anfallendes Oberflächenwasser des Radweges sowie das aus dem Hang anfallende Außengebietswasser wird mittels einer Mulde gefasst. Die Mulde wird als Versickerungsmulde ausgebildet.

Im Bereich des bestehenden Weges in Abschnitt 5 von Bau-km ca. 4+350 bis Bau-km ca. 4+610 ist vor Ort hangseitig stehendes Wasser zu beobachten. Bei der Bauausführung ist daher in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen der Einbau einer Drainage zu prüfen.

Bei den o.g. Versickerungen im angrenzenden Gelände handelt es sich um Benutzungen im Sinne von § 9 Abs. 1 WHG, für welche dem Vorhabenträger im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses eine Erlaubnis nach § 8 WHG erteilt wird (vgl. Kapitel A.IV des Beschlusses). Die Erlaubnis konnte von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 12 WHG erteilt werden, da mit dem Straßenbauvorhaben und den geplanten Benutzungen nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und der dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen (vgl. Kapitel C.III des Beschlusses)

keine schädlichen Gewässerveränderungen verbunden sind und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erlaubniserteilung nicht entgegenstehen.

Die Erlaubnis schließt gemäß § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung nach § 60 Abs. 7 WHG i.V.m. § 62 LWG zum Bau und Betrieb der beiden Versickerungsmulden mit ein (vgl. Kapitel A.IV des Beschlusses).

Retentionsraum Lahn

Seit 1998 existiert eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Lahn. Diese Verordnung sieht vor, dass grundsätzlich in dem ausgewiesenen Abflussbereich keine Einbauten, also auch keine Bauwerksstützen vorzusehen sind. Dieser Abflussbereich weist im betrachteten Planungsabschnitt unterhalb der Schleuse Scheidt eine Breite von 70 bis 80 m aus.

In den Lageplänen, Blätter 1 bis 9 (vgl. Kapitel A.X.2–10) sind die Grenzen des Abflussgebietes und des Überschwemmungsgebietes der Lahn gemäß §§ 88 ff Landeswassergesetz (LWG) dargestellt.

Die Trasse des geplanten Radfernweges Lahn verläuft überwiegend außerhalb dieser Flächen. Lediglich im Abschnitt 5 verläuft der Weg über einen längeren Teilabschnitt innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Lahn. Die Höhenlage des Radweges wird hier durch den Ausbau des bestehenden Wirtschaftsweges jedoch nur unwesentlich verändert, sodass hier nur ein minimaler Retentionsraumverlust entsteht.

Im Bereich der Lahnquerungen entsteht durch die Anlage der Stützen und die Anrampungen ein Retentionsraumverlust, der vor Ort auszugleichen ist. Dem Anliegen, die geplanten Lahnquerungen außerhalb des Abflussgebietes vorzusehen und somit einen Aufstau durch Einbauten zu vermeiden, standen der Wunsch nach einer harmonischen Einpassung in das Landschaftsbild durch ein schlankes Bauwerk und der Optimierung der Kosten gegenüber.

In Abstimmung mit dem WSA Koblenz ergeben sich folgende Eingriffe:

Die Pfeiler des geplanten Bauwerks Nr. 1 befinden sich innerhalb des Abflussgebietes, die Anrampungen zum Widerlager liegen außerhalb des Abflussgebietes, jedoch teilweise innerhalb des Überschwemmungsgebietes.

Die Pfeiler des geplanten Bauwerks Nr. 2 befinden sich ebenfalls innerhalb des Abflussgebietes, die nördliche Anrampung liegt außerhalb des Abflussgebietes, jedoch teilweise innerhalb des Überschwemmungsgebietes; die südliche Anrampung liegt teilweise noch innerhalb des Abflussgebietes und vollständig innerhalb des Überschwemmungsgebietes.

Insgesamt entsteht somit ein Retentionsraumverlust in Höhe von 1.500 m³, der trassennah ausgeglichen wird. Angaben hierzu sind den landschaftspflegerischen Maßnahmen, Anlage 9 und den umweltfachlichen Untersuchungen, Anlage 19 zu entnehmen.

Bei den v.g. Lahnquerungen werden teilweise Anlagen innerhalb einer Entfernung von weniger als 40 m von der Uferlinie der Lahn vorgesehen. Außerdem wird teilweise durch die Er-

richtung zweier Brückenbauwerke und die Abgrabung zur Herstellung des Retentionsraumausgleichs in das Überschwemmungsgebiet der Lahn eingegriffen. Die hierfür notwendigen Genehmigungen werden dem Vorhabenträger im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG und gemäß § 78 WHG i.V.m. den §§ 83 und 84 LWG erteilt (vgl. Kapitel A.IV des Beschlusses).

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur hat dem vorgesehenen Entwässerungskonzept unter Beachtung von Nebenbestimmungen (vgl. Kapitel C.III) abschließend zugestimmt.

VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)

Es bestand kein Anlass, dem Straßenbaulastträger die Durchführung aktiver oder passiver Schallschutzvorkehrungen aufzuerlegen. Zwar ist durch den Neubau des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau der Anwendungsbereich der 16. BImSchV gegeben. Der Radfernweg verläuft aber im Planfeststellungsbereich überwiegend außerhalb bebauter Gebiete. Im Bereich der Ortslage Laurenburg entstehen durch die Planungsmaßnahme keine Änderungen im Straßenraum, die zu einer Steigerung des Verkehrslärms führen könnten. Für die Bebauung entstehen somit keine Auswirkungen hinsichtlich der Lärmsituation. Da mit dem Neubau des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau keine lärm erhöhende Wirkung einhergeht, war auch die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung entbehrlich.

Nach § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Bereiche soweit als möglich zu vermeiden. Dies gilt nicht nur für Belastungen durch Verkehrslärm, sondern auch für durch Straßenverkehr bedingte Luftschadstoffeinwirkungen. Diesbezüglich sind, basierend auf der Umsetzung EU-rechtlicher Vorschriften, mit der 39. BImSchV Grenz- und Leitwerte zum Schutz insbesondere der menschlichen Gesundheit und der Umwelt festgesetzt worden. Aufgrund der vorliegend geplanten Baumaßnahmen sind keine relevanten Veränderungen der Schadstoffsituation zu erwarten, die es rechtfertigen würden, dem Straßenbaulastträger die Durchführung von Schutzmaßnahmen aufzuerlegen.

VII. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Bei dem Neubau des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau sind die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei ergibt sich folgendes Prüfungssystem:

- Die Eingriffsregelung in §§ 14 – 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6-10 ff. LNatSchG. Die Eingriffsregelung gilt für naturschutzrechtliche Eingriffe vor allem des Fachplanungsrechts.
- Für besonders geschützte Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, etc.) sehen die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 20 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 11 ff LNatSchG besondere Zulassungsanforderungen vor.

- Sonderregelungen ergeben sich für Vorhaben, die nach den Bestimmungen des Bundes- bzw. des Landesnaturschutzgesetzes (§§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 f. LNatSchG) Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete haben können (Habitat- und Vogelgebietsschutz – Natura 2000).
- Neben den Gebietsschutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete treten die Anforderungen an den europäischen und nationalen Artenschutz, wie sie sich aus den §§ 44 ff, 67 BNatSchG, Art. 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5 bis 7 und 9 VS-RL sowie §§ 22 ff LNatSchG ergeben (Artenschutz).
- Nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung müssen ferner die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

1. Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beinhaltet ein fünfstufiges Prüfungssystem:

- Das gesetzliche Anforderungsprofil in §§ 14, 15 BNatSchG i.V.m §§ 6-10 ff LNatSchG bezieht sich auf Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 6 LNatSchG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19. Dezember 2006, GVBl. S. 447.
- Es besteht die primäre Verpflichtung des Eingriffsverursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) (Vermeidungsgebot).
- Sekundär besteht die Verpflichtung des Eingriffsverursachers, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).
- Verbleiben Beeinträchtigungen, erfolgt eine bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden Belangen und den beeinträchtigten Naturschutzbelangen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vorgehen.
- Wird ein Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung; § 15 Abs. 6 BNatSchG, § 7 Abs. 5 LNatSchG).

1.1 Vermeidung / Ausgleich / sonstige Kompensation

Nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes ist der Straßenbaulastträger zunächst verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. „Vermeidungsgebot“). Dadurch sollen die Schutzgüter Natur und Landschaft so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch offensichtlich, dass ein Projekt wie Neubau des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau nicht ohne Eingriff in Natur und Landschaft verwirklicht werden kann.

Die Vorgaben für die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in § 15 BNatSchG sowie § 7 LNatSchG geregelt. Der Straßenbaulastträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Der Vorhabenträger hat streng darauf geachtet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden. Mit Blick auf diese Vorgehensweise ist dem sich aus § 15 Abs. 1 BNatSchG ergebenden naturschutzfachlichen Vermeidungsgebot in umfassender Weise Rechnung getragen.

Soweit hiernach mit dem Vorhaben unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, hat der Vorhabenträger im Rahmen seiner hier festgestellten Planung für diese Eingriffe nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben umfassende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Eingriffe vollständig kompensiert. Detaillierte Ausführungen zu den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen können dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Erläuterungsbericht (vgl. Kapitel A.X.37) entnommen werden.

Alle vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich, die mit dem landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Kompensationskonzept verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen. Die dazu in Anspruch genommenen Flächen sind auf Grund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall auch geeignet, die Wirksamkeit der dort vorgesehenen Maßnahmen zu gewährleisten. Im Übrigen stellen sich die naturschutzfachlichen Maßnahmen auch im Hinblick auf die Belange und Interessen der Grundstückseigentümer und –nutzer als verhältnismäßig dar. Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind konkret erforderlich, um die durch den Neubau des Radfernweges Lahn verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Das vorliegende Konzept gewährleistet, dass die vorhabenbedingten Eingriffe nicht zu erheblichen Nachteilen für den Naturhaushalt führen und das Landschaftsbild entsprechend wiederhergestellt wird. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden mit der ihnen zukommenden Gewichtung in der Planung berücksichtigt. Die mit der Radwegeplanung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig kompensiert. Damit wird den Vorgaben des BNatSchG und des LNatSchG in vollem Umfang entsprochen. Bei der Konzeption der Maßnahmen wurden auch die Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG hinsichtlich der Minimierung der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen berücksichtigt. Mit Blick auf die Agrarstrukturellen Belange wurde somit dem Rücksichtnahmegebot des § 15 Abs. 3 BNatSchG umfassend Rechnung getragen.

Selbst wenn mit dem der Planung zugrundeliegenden Kompensationskonzept keine vollständige Kompensation der mit der Planung verbundenen Eingriffe möglich wäre, würden die für

die Verwirklichung des Vorhabens entsprechenden Gesichtspunkte im Rahmen der Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege diesen gegenüber jedoch vorgehen. Die Vorschriften des §b 15 Abs. 5 BNatSchG würden hierbei ebenfalls berücksichtigt sein. Der Fachbeitrag Naturschutz wurde mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt und hinsichtlich der naturschutzfachlichen Planunterlagen das Benehmen hergestellt.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entspricht das planfestgestellte Vorhaben nach Maßgabe der Planunterlagen sowie der im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelungen in seiner Gesamtheit den Maßgaben der Eingriffsregelung.

1.2 Zulassung des Eingriffs

Der mit dem Straßenbauvorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wird hiermit gemäß §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6 – 10 LNatSchG zugelassen. Die Entscheidung ergeht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde, die dem Vorhaben unter Beachtung der Auflagenregelungen in Kapitel C.II mit Schreiben vom 24.05.2017, Az. 4270-1725/41, zugestimmt hat.

2. Besonders geschützte Landschaftsteile

„Naturpark Nassau“

Die Planung liegt im räumlichen Geltungsbereich des „Naturparks Nassau.“ Die Zulässigkeit von Handlungen im Bereich dieses Naturparks ist in der Landesverordnung über den „Naturpark Nassau“ vom 30. Oktober 1979, GVBl. 1979, S. 327, geregelt. Diese legt in § 5 Abs. 1 Nr. 11 u.a. fest, dass es ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde verboten ist, Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau [...] durchzuführen. Für den Fall, dass eine Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist, so ersetzt diese die Genehmigung nach Abs. 1, sofern die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat. Die Genehmigung oder das Einvernehmen kann gemäß § 5 Abs. 3 der genannten Verordnung nur versagt werden, wenn die Handlung den Schutzzweck nachhaltig beeinträchtigt und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Für die vorliegende Planung liegen die vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen vor. Durch das Vorhaben wird der Schutzzweck des Naturparks, hier die landschaftliche Eigenart und Schönheit, nicht berührt. Außerdem dient das Angebot einer durchgehenden Radwegeverbindung im Lahntal der landschaftsbezogenen Erholung; soweit mit dem Vorhaben Beeinträchtigungen einhergehen würden, werden diese durch die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss verfügbaren Bedingungen und Auflagen sowie durch die in der Planung enthaltenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kompensiert. Das gem. § 5 Abs. 4 der Landesverordnung über den „Naturpark Nassau“ erforderliche Einvernehmen der Oberen Naturschutzbehörde ist durch Schreiben vom

24.05.2017, Az. 4270-1725/41 erteilt worden. Dem Rhein-Lahn-Kreis konnte daher in Abschnitt I.8 dieses Beschlusses die erforderliche Genehmigung zur Durchführung der vorliegenden Baumaßnahme im Bereich des Naturparks Nassau erteilt werden.

Naturschutzgebiet „Gabelstein-Hölloch“

Die mit diesem Beschluss festgestellte Planung des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau verläuft in Teilen innerhalb des durch die Rechtsverordnung (RVO) des Rhein-Lahn-Kreises vom 12. Juni 1981 ausgewiesenen Naturschutzgebietes „Gabelstein-Hölloch“ (NSG). Damit ist das Verbot gemäß § 4 Nr. 2 der RVO grundsätzlich tangiert, innerhalb des NSG keine Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen. Aufgrund der nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Schreiben vom 24.05.2017; Az. 4270-1725/41) lediglich geringfügigen Auswirkungen des Vorhabens auf das NSG und der damit nicht beeinträchtigten Schutzzwecke des NSG konnte dem Vorhabenträger gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung von dem Verbot des § 4 Nr. 2 der RVO für das NSG „Gabelstein-Hölloch“ erteilt werden (vgl. Kapitel A.VII dieses Beschlusses). Hierfür ist das für das Vorhaben streitende überwiegende öffentliche Interesse maßgebend. Aufgrund der nachgewiesenen Bedeutung des Vorhabens mit Blick auf die mit ihm verfolgten verkehrlichen Zielsetzungen und der mit der Umsetzung des Vorhabens einhergehenden Erhöhung der Verkehrssicherheit wäre es mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im Sinne des § 67 BNatSchG nämlich nicht vereinbar, wenn auf das Vorhaben aus naturschutzrechtlichen Erwägungen verzichtet werden müsste (vgl. insoweit auch die Ausführungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung in Kapitel E.IV und zur Befreiungserteilung im Rahmen der Artenschutzprüfung in Kapitel E.VII.3 dieses Beschlusses).

3. Artenschutz

Das Vorhaben genügt auch den Anforderungen des Artenschutzes. Dabei ist folgendes Prüfsystem zu beachten.

a. Allgemeines

Das europäische Gemeinschaftsrecht und die nationalen Naturschutzbestimmungen normieren einen besonderen Schutz für bestimmte Tier- und Pflanzenarten, der auch bei der Zulassung von Straßenbauvorhaben zu beachten ist. Die geschützten Arten sind gemäß den §§ 44 ff BNatSchG i.Vm. § 22 ff LNatSchG zu prüfen. Auf Grund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. Januar 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873), in Kraft getreten am 18. Dezember 2007, geändert. Durch diese Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild

lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABl. EG Nr. L 206/7) sowie der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979, ABl. EG Nr. L 103) ergeben, umgesetzt. Auch die am 01.03.2010 in Kraft getretene Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BGBl I, Nr. 51 vom 06.08.2009, S.2542) enthält entsprechende Bestimmungen zum besonderen Artenschutz. Die vorgenannten europäischen Richtlinien und das die entsprechenden Umsetzungsbestimmungen enthaltende BNatSchG sind hierbei in der jeweils gültigen Fassung anzuhalten.

Demnach ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten:

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote werden für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt; danach gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dabei sind auch die Bestimmungen des § 24 LNatSchG (Nestschutz) zu beachten.

Darüber hinaus normiert § 44 Abs. 2 BNatSchG auch ein Besitzverbot für Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten. Danach ist es u.a. verboten, diese Arten in Besitz oder Gewahrsam zu haben.

Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Hierbei sind Art. 16 Abs. 1 und 3 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

Damit muss zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens unter den artenschutzrechtlichen Bestimmungen nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,

- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Der Vorhabenträger hat die möglichen Auswirkungen auf die geschützten Arten unter Berücksichtigung der vorgenannten artenschutzrechtlichen Vorgaben durch das sachverständige Planungsbüro „Cochet Consult, Bonn“ im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz und des Beitrags „Faunistische und vegetationskundliche Sonderuntersuchungen“, beide vom Oktober 2016, ermitteln und darstellen lassen (vgl. Kapitel A.XI.26 und A.XI.30-34).

b. Untersuchung zu Auswirkungen auf die geschützten Arten (§ 44 ff. BNatSchG)

Nach den vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der hierzu vorgenommenen fachgutachterlichen Prüfungen ist festzustellen, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der mitfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen 4 V, 5 V, 6 V, 7 V und 8 V bei keiner relevanten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG führt. Der Fachbeitrag Artenschutz und die faunistischen und vegetationskundlichen Sonderuntersuchungen wurden in methodisch nicht zu beanstandender Art und Weise erstellt und sind in sich plausibel. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher dem Ergebnis vollinhaltlich an.

c. Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Auch wenn man unterstellen würde, dass durch das Straßenbauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wären, würde die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer vorsorglichen Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG und äußerst vorsorglich auch im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG dem Vorhaben die artenschutzrechtliche Zulässigkeit attestieren können.

Diesbezüglich wurde zunächst geprüft, ob die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG entsprechend den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich wäre. Voraussetzungen hierfür sind

im Falle betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

im Falle betroffener europäischer Vogelarten:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

Weiterhin müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Vorhaben sprechen.

Diese Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, sind in Bezug auf das vom Vorhabenträger beantragte Vorhaben unter Einbeziehung der im Rahmen der Planung vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen und der dem Vorhabenträger von der Planfeststellungsbehörde ergänzend erteilten Auflagen erfüllt.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

Um eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen zu können, müssen „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ die Befreiung erfordern. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall; die zwingenden Gründe ergeben sich bereits aus den Erwägungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens selbst. Die Planfeststellungsbehörde hat die Gründe, welche den Neubau des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau rechtfertigen, in Kapitel E.IV.3 ausführlich dargelegt. Hierauf kann an dieser Stelle verwiesen werden. Insbesondere ist hier auf die mangelhafte Verkehrssicherheit des Status quo hinzuweisen, indem die Mitführung des Radfahrers auf den beiden Kreisstraßen K 23 und K 25 mit starkem Gefälle nicht den Anforderungen an einen verkehrssicheren Radweg entspricht. Der enge Querschnitt, die hohen Längsneigungen und die unübersichtliche Linienführung der Kreisstraßen führen zu einer erhöhten Gefährdung der Verkehrsteilnehmer. Insoweit müssen die artenschutzrechtlichen Belange hinter das Gemeinwohlinteresse an einer sicheren Verkehrsführung zurücktreten.

Durchführung des Vorhabens führt nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. nicht zu einer weiteren Verschlechterung eines evtl. jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darf eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Hinsichtlich der relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL wurde in dem vorgenannten Artenschutzbeitrag dargelegt, dass trotz der Annahme möglicher Individuenverluste sowie von Verlusten einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch bei einer erheblichen Störung die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden, weil die ökologische Funktion der Gesamtheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird. Ungeachtet dessen wurden weitergehend vorsorglich die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG mit dem Ergebnis überprüft, dass hinsichtlich der relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL auch keine Verschlechterungen der jeweiligen Population im Hinblick auf deren jeweiligen Erhaltungszustand im Verbreitungsgebiet zu erwarten wären. Damit sind auch die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

Weiter wurde in dem Artenschutzbeitrag auch bezüglich der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie nachgewiesen, dass weder eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, noch eine erhebliche Störung und auch keine signifikante Steigerung des bau- und betriebsbedingten Tötungsrisikos für die Arten im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten ist. Auch wenn hier nach bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keiner der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG greift, wurden im Fachbeitrag Artenschutz dennoch vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen aktuellen Erhaltungszustände der Populationen im Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Keine zumutbare Alternative

Außerdem kann gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und auch des Bundesverwaltungsgerichts kommen als Alternativen im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Alternativenbetrachtung nur solche Varianten in Betracht, bei denen das Vorhaben unter Berücksichtigung der mit ihm verfolgten konkreten Zielsetzung – wenn auch unter gewissen Abstrichen am Zielerfüllungsgrad – verwirklicht werden kann. Hiernach dürfen keine Standort- bzw. Ausführungsalternativen gegeben sein, bei denen sich die Planungsziele an einem nach dem artenschutzrechtlichen Schutzkonzept günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität, sprich mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die relevanten Arten verwirklichen lassen. Darüber hinaus müssen die Varianten zumutbar sein, d. h. der Aufwand für ihre Verwirklichung darf nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für den Naturschutz stehen. Eine Alternative kann deshalb auch aus gewichtigen naturschutzexternen Gründen verworfen werden, wenn

diese den erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt überwiegen. Mithin können solche naturschutzexternen Gründe es rechtfertigen, eine an sich naturschutzfachlich vorzugswürdige Alternativlösung auszuschließen. Dahinter steckt die Überlegung, dass das dem Planungsträger zugemutete Maß an Vermeidungsanstrengungen nicht außerhalb eines vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erzielten Gewinn für den Artenschutz stehen darf. Hinsichtlich des im Rahmen dieser Alternativenprüfung gebotenen Untersuchungsaufwands ist zu beachten, dass Planungsalternativen nicht erschöpfend, sondern nur soweit ausgearbeitet und untersucht zu werden brauchen, dass festgestellt werden kann, welche dieser Varianten sich nach Maßgabe der vorgeschilderten Rechtsgrundsätze als vorzugswürdig erweist.

Die mit diesem Beschluss festgestellte Trasse beinhaltet die Vorzugsvariante aus dem ehemaligen Planfeststellungsverfahren (Beschluss vom 22.12.2009) mit Untervarianten in zwei Bereichen. Im Trassenabschnitt 2 wurden die Untervarianten 2A und 2B und im Trassenabschnitt 3 die Untervarianten 3A, 3B und 3C vergleichend betrachtet (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den Planungsvarianten in Kapitel E.IV.2). Unter Berücksichtigung der vorgenannten rechtlichen Anforderungen an die Alternativenprüfung begegnet die mit diesem Beschluss getroffene Feststellung der Vorzugstrasse mit den Trassenabschnitten 1 – 2B – 3A – 4 keinen artenschutzrechtlichen Bedenken. In der Gesamtschau aller planungsrechtlichen Gesichtspunkte, und hier insbesondere der artenschutzrechtlich relevanten Aspekte, erweist sich die gewählte Variantenkombination für die Gesamttrasse im Hinblick auf die Verwirklichung der Planungsziele und auch in Würdigung der für diese Variantenwahl streitenden naturschutzexternen Gründe im Vergleich zu allen sonstigen während des Planungsprozesses beleuchteten Alternativlinienführungen bzw. -lösungen als vorzugswürdig.

Hierzu kann zunächst festgehalten werden, dass die Nullvariante in Form eines Verzichts auf das Radwegeneubauvorhaben mit Hinweis auf die Ausführungen in Kapitel E.IV.2a aufgrund der damit einhergehenden verfehlten Planungszielsetzung keine zumutbare Alternative darstellen würde, die insoweit weiterverfolgt werden müsste, da das mit diesem Projekt verfolgte Planungsziel mit der Nullvariante komplett aufgegeben würde. Die Nullvariante scheidet daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als geeignete Planungsalternative aus.

Auch alle sonstigen im Planungsprozess untersuchten Planungsvarianten erweisen sich im Vergleich zur festgestellten Trassenwahl mit der Variantenkombination 1 – 2B – 3A – 4 als nicht vorzugswürdig. Für das Vorhaben wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (siehe Kapitel A.X.38) die vorgenannten Untervarianten (2A, 2B, 3A, 3B und 3C) vergleichend untersucht. Da die Führung des Radweges in den Abschnitten 1 und 4 aufgrund der Nutzung vorhandener Wege und der Topografie alternativlos ist, wurden für die Trassenabschnitte 1 und 2 keine weiteren Untervarianten untersucht. Die Umweltverträglichkeitsstudie kam mit Blick auf den durchgeführten Variantenvergleich zu dem Ergebnis, dass aus Sicht von Natur und Umwelt die Untervarianten 2B und 3A als vorzugswürdig anzusehen waren. Für die Untervariante 2B wurde dies daraus abgeleitet, dass der Radweg auf einem bereits vorhandenen Wirtschaftsweg verläuft, während es sich bei der Untervariante 2A faktisch um einen Wege-neubau handeln würde, der wesentlich höhere Flächenverluste verursachen würde. So ergeben sich bei der Vorzugsvariante geringere Verluste von Biotopen und Biotoptypen mit hoher

Bedeutung bzw. Lebensräumen für Tiere, geringere Verluste von wertgebenden Tierarten, eine geringere Inanspruchnahme von Böden mit hohem Natürlichkeitsgrad und ein geringerer Verlust landschaftsbildprägender Gehölzbestände. Die Vorteile der Variante 3A resultieren vor allem daraus, dass der Radweg überwiegend auf bereits vorhandenen Wirtschaftswegen verläuft und durch Verbreiterung dieser Wege kaum höherwertige Biotope verloren gehen. Zudem sind keine Hangsicherungsmaßnahmen erforderlich. Bei der Variante 3C wird hingegen durch die Verbreiterung der Wege in höherwertige Waldbestände eingegriffen. Zusätzlich sind in steileren Hanglagen Hangsicherungsmaßnahmen erforderlich. Bei der Variante 3B würde durch die Verbreiterung des bestehenden schmalen Leinpfades ein wesentlich höherer Eingriff in sehr hochwertige Biotope erfolgen, als dies bei den Varianten 3A und 3C der Fall ist. Darüber hinaus sind Hangsicherungsmaßnahmen in einem nicht unwesentlichen Umfang sowie Eingriffe in den Uferbereich der Lahn durch Stützkonstruktionen erforderlich. Die Vorteile der Variante 3A zeigen sich vor allem in den geringsten Verlusten von Biotopen bzw. Lebensräumen für Tiere sowie in den geringsten Verlusten von Biotoptypen mit hoher und sehr hoher Bedeutung, in den geringsten Beeinträchtigungen von wertgebenden Tierarten, v. a. Vögel und Wildkatze, in den geringsten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Lahnhänge“, in den geringsten Inanspruchnahme von Böden mit hohem und sehr hohem Natürlichkeitsgrad und im geringsten Verlust landschaftsbildprägender Gehölzbestände. Die Variante 3B ist im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit zudem als nicht genehmigungsfähig zu werten.

Mit Schreiben vom 24.05.2017, Az. 4270-1725/41, hat im Übrigen auch die Obere Naturschutzbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gegen die Vorzugstrasse 1 – 2B – 3A – 4 insbesondere im Hinblick auf artenschutzrechtliche Konflikte keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die Planfeststellungsbehörde stellt unter Abwägung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte fest, dass es zu der planfestgestellten Linie keine zumutbare Alternative gibt, bei der das Vorhaben mit geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten verwirklicht werden kann.

Entscheidung über die Ausnahme- und Befreiungserteilung

Damit würden auch für den Fall, dass entgegen der Annahme des Sachverständigengutachtens und der oben dargelegten Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für verschiedene Tierarten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt wären, die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Artenschutzbestimmungen nach Art. 16 FFH-RL vorliegen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet es daher unter Berücksichtigung des ihr zustehenden Ermessens für sachgerecht, dem Straßenbaulastträger eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die relevanten FFH- und Vogelarten zu erteilen. Maßgeblich für diese Entscheidung sind die für die Maßnahme sprechenden überwiegenden Gründe des Gemeinwohls und die demgegenüber vergleichsweise geringfügigen Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes. Maßgeblich für diese Entscheidung sind die umfangreichen, in den Planunterlagen vorgesehenen landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Gestaltungs- und

Ausgleichsmaßnahmen sowie die dem Straßenbaulastträger in Kapitel C dieses Beschlusses zusätzlich auferlegten naturschutzfachlichen Auflagen insbesondere bezüglich einer u.a. auch artspezifischen externen Umweltbaubegleitung.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde steht der Neubau des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau auch unter Berücksichtigung der zum Gesamtvorhaben vorgetragenen Stellungnahmen und Einwendungen insgesamt mit den rechtlichen Anforderungen des Artenschutzrechtes nach § 44 f. BNatSchG in Einklang. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die vom Vorhabenträger im Verfahren vorgelegten Fachgutachten sowie auf die Feststellungen in den Unterlagen in Kapitel A.X und A.XI verwiesen.

Letztendlich wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG als sachgerecht anzusehen, sollte sie entgegen dem bislang Dargestellten davon ausgehen müssen, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für einzelne oder auch alle Tier- und Vogelarten erfüllt wären und auch keine Ausnahme im Sinne des § 45 BNatSchG zugelassen werden könnte. Auf Grund der nachgewiesenen Bedeutung des Vorhabens mit Blick auf die mit ihm verfolgten verkehrlichen Zielsetzungen und der mit der Umsetzung des Vorhabens einhergehenden Erhöhung der Verkehrssicherheit wäre es mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im Sinne des § 67 BNatSchG nicht vereinbar, wenn auf das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Erwägungen verzichtet werden müsste.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hiernach abschließend fest, dass die vorliegende Straßenplanung mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Artenschutzes in Einklang steht und damit auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig ist.

4. Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz Natura 2000)

Bei der Projektzulassung müssen des Weiteren auch die naturschutzrechtlichen Anforderungen beachtet werden, die sich aus der Vogelschutz-RL und der FFH-RL sowie den hierzu ergangenen nationalen Umsetzungsbestimmungen des BNatSchG und des LNatSchG ergeben.

4.1 Allgemeines

Das europäische Gemeinschaftsrecht normiert besondere Schutzbestimmungen zum Gebietsschutz im Rahmen eines Schutzgebietssystems zur Schaffung eines kohärenten Netzes „Natura 2000“. Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hierzu sind in der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EG Nr. L 103 vom 25. April 1979 (Vogelschutz-Richtlinie; VS-Richtlinie) und in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ABl. Nr. L 206, S. 7 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; FFH-Richtlinie) rechtlich verankert. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts sind durch das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom

29.07.2009 in deutsches Recht umgesetzt worden (§§ 32 ff. BNatSchG); ergänzende landesrechtliche Regelungen finden sich in den Vorschriften der §§ 17 ff LNatSchG. Diese gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen sehen rechtliche Vorgaben im Sinne eines gestuften Schutz- bzw. Zulassungsregimes für die Projektzulassung vor, die bei der Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit dem Vogel- und FFH-Gebietsschutz zu beachten sind. Soweit Habitat- oder Vogelschutzbelange betroffen sind, bedarf es einer eigenständigen Prüfung am Maßstab dieser gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen, weil sich aus diesem Rechtsregime strikt zu beachtende Anforderungen ergeben, die nur nach Maßgabe eines strengen Prüfungssystems überwunden werden können.

Die rechtlichen Vorgaben für den europäischen Vogelgebietsschutz sind in Art. 4 der VS-RL enthalten. Danach unterliegen Gebiete, welche die fachlichen Voraussetzungen eines europäischen Vogelschutzgebietes erfüllen, einem strengen Schutzsystem. Gebiete, die zwar die fachlichen Kriterien für eine Meldung als Vogelschutzgebiete erfüllen, aber bisher nicht durch Ausweisung förmlich unter Schutz gestellt worden sind (faktische Vogelschutzgebiete), unterliegen dabei einem besonderen Schutzregime nach Art. 4 Abs. 4 S. 1 VS-RL. Eingriffe in solche Gebiete sind nur unter den dort genannten engen Voraussetzungen zulässig. Die durch die VS-RL geschützten und bereits als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Gebiete werden durch die FFH-Richtlinie Teil eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes („Natura 2000“). Nach ihrer Anerkennung und Ausweisung als Vogelschutzgebiet sind auf diese Gebiete hinsichtlich des Gebietsschutzes die Regelungen der FFH-Richtlinie anzuwenden. Die ausgewiesenen Vogelschutzgebiete bilden dann zusammen mit den FFH-Gebieten auf nationaler Ebene das kohärente Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Für die nach Art. 4 Abs. 1 VS-RL zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL als solche anerkannten Gebiete treten somit die Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL mit dem Zeitpunkt der Erklärung oder Anerkennung durch den Mitgliedsstaat an die Stelle der Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 VS-RL. Mit der Erklärung oder Anerkennung des Vogelschutzgebietes durch den Mitgliedsstaat wird damit das strengere Schutzregime der VS-RL durch das weniger strenge Schutzsystem der FFH-RL abgelöst. Mithin gilt für anerkannte bzw. ausgewiesene Vogelschutzgebiete dasselbe Schutzregime wie für ausgewiesene FFH-Gebiete. Dies ergibt sich aus Art. 7 der FFH-RL.

Die rechtlichen Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben im Bereich von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, sprich die so genannten FFH-Gebiete, sind gemeinschaftsrechtlich in Art. 6 der FFH-RL sowie in den entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen in §§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 ff. LNatSchG normiert. Für Projekte im Bereich ausgewiesener Vogel- und/oder FFH-Schutzgebiete gelten dann im Wesentlichen dieselben Zulassungsvoraussetzungen.

Die in Rheinland-Pfalz als Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete ausgewiesenen Gebiete, die Bestandteile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind, sind in § 17 LNatSchG geregelt. Die in der dortigen Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete stehen

unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten. Die für die Vogelschutz- und FFH-Gebiete maßgeblichen Erhaltungsziele sind in der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 (GVBl. S. 323) (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) näher bestimmt.

Nach Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL sind Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen, wenn sie das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten „erheblich beeinträchtigen“ könnten. Sind derartige Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen, bedarf es keiner weiteren Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Habitat- bzw. Vogelschutzes. Das Vorhaben ist dann unter dem Aspekt des Habitat- bzw. Vogelschutzes ohne weiteres zulässig.

Lassen sich im Rahmen der vorbeschriebenen Prüfung (Screening) „erhebliche Beeinträchtigungen“ hingegen nicht ausschließen, so bedarf es der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 18 LNatSchG. Ist der Eingriff nach den Ergebnissen dieser Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen für das Gebiet als Ganzes und seinen wesentlichen Bestandteilen vereinbar, ist das Vorhaben ebenfalls zulässig. Auch in diesem Falle wäre dann keine weitere FFH-Prüfung mehr erforderlich.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung dagegen, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des jeweiligen Vogelschutzgebietes / FFH-Gebietes maßgeblichen Gebietsbestandteile führt, ist der Eingriff grundsätzlich nach den Bestimmungen Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Ein Eingriff kann dann nur ausnahmsweise noch zugelassen werden, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Dies setzt voraus, dass der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt werden kann. Werden in dem FFH-Gebiet - für Vogelschutzgebiete gilt diese zusätzliche Voraussetzung nicht - prioritäre natürliche Lebensraumtypen und / oder eine prioritäre Art beeinträchtigt, können allerdings nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder, nach Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses berücksichtigt werden (Art. 6 Abs. 4 UA 2 FFH-RL, § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG). Außerdem darf für das Vorhaben keine Alternativlösung gegeben sein, bei der das Vorhaben unter Berücksichtigung der Projektzielsetzung mit geringeren Nachteilen für die geschützten FFH- und Vogelschutzbelange realisierbar wäre. Die Mitgliedsstaaten haben alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, um die globale Kohärenz von „Natura 2000“ zu schützen (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, § 34 Abs. 5 BNatSchG). Die Kommission wäre über die ergriffenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu

unterrichten. Diese weiter gehenden Anforderungen sind allerdings nur dann relevant, wenn das Vorhaben bezogen auf die Erhaltungsziele für das Gebiet als Ganzes oder wesentliche Teile unverträglich ist. Im Falle seiner Verträglichkeit sind zusätzliche Anforderungen nicht zu erfüllen.

4.2 Ausführungen zur Betroffenheit von FFH-Gebiet(en)

Von dem gegenständlichen Neubauprojekt Radfernweg Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau wird das FFH-Gebiet Nr. 5613-301 „Lahnhänge“ berührt, welches in der Anlage 1 zu § 17 LNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen ist. Für das Gebiet wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung mit nachfolgendem Ergebnis durchgeführt.

Gebietsbenennung:

Das FFH-Gebiet Nr. 5613-301 „Lahnhänge“ weist aktuell eine Gebietsgröße von 4.781 ha auf. Der aktuelle Gebietsstatus ergibt sich aus der Anlage 1 des LNatSchG vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283).

Schutzgründe und Erhaltungsziele:

Als Erhaltungsziele sind für dieses Schutzgebiet im Einzelnen in § 17 LNatSchG i.V.m. der Anlage 1 folgende Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL 92/43/EWG als maßgebliche Gebietsbestandteile für die Ausweisung des FFH-Gebietes benannt:

Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	3150
Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	3260
Flüsse m. Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodium rubri p.p. und des Bidens p.p.	3270
Trockene europäische Heiden	4030
Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>)	6110
Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	6210
Artenreiche montane Borstgrasrasen	6230
Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe	6430
Magere Flachland-Mähwiesen ¹⁾	6510 ¹⁾
Kieselhaltige Schutthalden	8150
Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)	
Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, <i>natürlicher Silikatfels</i>	8220
Silikatfelsen mit Pioniervegetation des <i>Sedo-Scleranthion</i> oder des <i>Sedo albi-Veronicion dilenii</i>	8230
Höhlen, nicht touristisch erschlossen	8310
Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	9110
Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	9130
Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i> , <i>Stellario-Carpinetum</i>)	9160
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)	

Traubeneichen-Hainbuchenwald trocken-warmer Standorte	9170
Schlucht- und Hangmischwald (Tilio-Acerion), Eschen-Ahorn-Schlucht- bzw. Hangwald *)	9180 *)
Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	91E0
Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Ulmenion minoris</i>)	91F0

*) = prioritärer Lebensraumtyp

1) gemäß MULEWF (2013) „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (*Arrhenatherion*, *Brachypodio-Centaureion nemoralis*)“

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
 Kammolch (*Triturus cristatus*)
 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
 Groppe (*Cottus gobio*)
 Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)
 Lachs (*Salmo salar*)
 Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) *)
 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*)

*) = prioritäre Art

Erhaltungsziele sind nach § 17 Abs. 2 LNatSchg die Erhaltung oder die Wiederherstellung (Entwicklung) eines günstigen Erhaltungszustands der in der in der Anlage zu § 17 LNatSchg aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen. Die jeweiligen Erhaltungsziele ergeben sich aus der Landesverordnung vom 18.07.2005, zuletzt geändert am 22.12.2008. Folgende Erhaltungsziele werden für das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ benannt:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität an den Lahnzufüssen und Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische,
- von großen Fledermauswochenstuben,
- von Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern und des Alteichenbestands,
- von nicht intensiv genutztem Grünland, von Magerrasen und unbeeinträchtigten Felslebensräumen,
- von ungestörten natürlichen Höhlen,
- von Kleingewässern für Amphibien mit vielfältigem Lebensraummosaik im Bereich Lahnstein-Schmittenhöhe

Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der FFH-relevanten Arten und Lebensraumtypen:

Der Vorhabenträger hat eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchgeführt, um festzustellen, ob der vorgesehene Neubau des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau die für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten „erheblich beeinträchtigen“ kann. Die FFH-VP ist Bestandteil der Planunterlagen (siehe Kapitel A.XI.27-29).

Hinsichtlich der Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens muss auf den detailliert zu untersuchenden Bereich abgestellt werden. „*Der Untersuchungsraum ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes herangezogen werden muss. Er umfasst zumindest das gesamte betroffene Schutzgebiet und darüber hinaus die Strukturen, Funktionen und funktionalen Beziehungen außerhalb des Schutzgebietes, die für die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind*“ (BMVBW, 2004).

Bei sehr lang gestreckten, linienhaften oder großen Schutzgebieten – wie es das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ darstellt – kann es aus praktischen Gründen sinnvoll sein, anstelle des gesamten Schutzgebietes einen kleineren Bereich für notwendige detaillierte Betrachtungen abzugrenzen. Dieser detailliert untersuchte Bereich beschränkt sich i. d. R. auf den Wirkraum im Bereich des Schutzgebietes. Dabei ist der Wirkraum der Raum, in dem vorhabenbedingte Wirkprozesse Beeinträchtigungen auslösen können und umfasst im vorliegenden Fall den Talraum der Lahn zwischen Laurenburg und Geilnau und die hieran angrenzenden, überwiegend waldbestockten Talhangbereiche. Falls dennoch Wirkpfade bestehen, die über den abgegrenzten Raum hinauswirken, werden diese berücksichtigt, soweit dies für die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erforderlich ist.

Die Untersuchung der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet „Lahnhänge“ vom Oktober 2016 kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Die Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie

- Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260)
- Flüsse m. Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidetion p.p. (3270)
- Trockene europäische Heiden (4030)
- Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*) (6110)
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (6210)
- Artenreiche montane Borstgrasrasen (6230)
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe (6430)
- Kieselhaltige Schutthalden (8150)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)

- Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dilenii (8230)
- Höhlen, nicht touristisch erschlossen (8310)
- Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*, *Stellario-Carpinetum*) (9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) 91E0
- Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* (*Ulmion minoris*) (91F0)

wurden innerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens nicht erfasst. Auch für die Arten

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*)

des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind im Wirkraum des geplanten Vorhabens innerhalb des FFH-Gebietes (oder in weiteren, mit dem FFH-Gebiet verknüpften Lebensräumen) keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, bzw. die Arten wurden nicht nachgewiesen. Beeinträchtigungen der genannten Lebensraumtypen und Arten sind somit nicht zu erwarten.

Für die im Untersuchungsraum innerhalb des FFH-Gebietes „Lahnhänge“ liegenden Lebensraumtypen Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (6510), Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (8220), Hainsimsen-Buchenwald (9110), Waldmeisterbuchenwald (9130), Traubeneichen-Hainbuchenwald (9170) und Schlucht- und Hangmischwald (9180) sind unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Dies gilt auch für die gutachterlich untersuchten jeweiligen charakteristischen Arten der vorgenannten Lebensraumtypen.

Für die Arten Kammmolch (*Triturus cristatus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Groppe (*Cottus gobio*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Lachs (*Salmo salar*), Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) sind innerhalb des FFH-Gebietes unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auch sind nach den gutachterlichen Recherchen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten keine Beeinträchtigungen ersichtlich, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Lahnhänge“ führen können.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Gutachten insgesamt als sachgerecht und schließt sich den Ergebnissen vollinhaltlich an. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Straßenbauvorhaben in seiner konkreten Ausgestaltung nach Maßgabe der durchgeführten Untersuchungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Lahnhänge“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt. „Erhebliche Beeinträchtigungen“ sind sowohl im Hinblick auf baubedingte, anlagebedingte als

auch betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auszuschließen. Maßgebliche Gebietsbestandteile sind nicht betroffen bzw. lassen keine erhebliche Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps erkennen. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung gebietstypischer Arten des FFH-Gebietes kann ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für Arten, die für die gebietsbestimmenden Lebensraumtypen charakteristisch sind.

Die Planfeststellungsbehörde geht daher auf der Grundlage der vorliegenden naturschutzfachlichen Bewertungen davon aus, dass durch die konkrete Gestaltung der Planungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Lahnhänge“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sicher ausgeschlossen werden können.

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Selbst wenn man entgegen dem oben Dargestellten davon ausgehen müsste, dass „erhebliche Beeinträchtigungen“ des FFH-Gebietes „Lahnhänge“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten wären, ergäbe sich hieraus für die Zulässigkeit des Vorhabens keine andere Beurteilung, da die Ausnahmenvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, § 34 Abs. 3 BNatSchG gegeben sind und das Vorhaben damit auf Grundlage dieser Abweichungsprüfung realisiert werden könnte. Aufgrund der vorgenannten Vorschriften kann ein Vorhaben ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall ebenfalls vor. Auch wenn man unterstellen müsste, dass für einen oder mehrere der erhaltungszielbestimmenden Arten und/ oder Lebensraumtypen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Lahnhänge“, auftreten würden, würde dies einer Projektzulassung im Wege der oben dargestellten Ausnahmeprüfung nicht entgegenstehen.

Der Neubau des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau wäre dann nämlich aus „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art“ geboten. Die zwingenden Gründe ergeben sich bereits aus den Erwägungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens selbst. In den offen gelegten Planunterlagen sowie im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss sind die Gründe für die Erforderlichkeit der Straßenbaumaßnahme ausführlich dargelegt (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kapitel E.IV.3 sowie E.VII.3). Hierbei ist insbesondere auf die derzeitige mangelhafte Verkehrssicherheit durch die Mitführung des Radverkehrs auf den beiden Kreisstraßen K 23 und K 25 hinzuweisen, verursacht durch das starke Gefälle, den engen Querschnitt, die hohen Längsneigungen und die unübersichtliche Linienführung der beiden Kreisstraßen. Die insoweit erhöhte Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ist nicht weiter hinnehmbar. Im Üb-

rigen ist zu berücksichtigen, dass den für die Maßnahme sprechenden Gründen des öffentlichen Interesses vergleichsweise geringfügige Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Lahn­hänge“ entgegenstehen würden, denen in der Gesamtbetrachtung keinesfalls ein überwiegen­des Gewicht beizumessen wäre.

Zumutbare Alternativen, mit denen das Projekt ohne bzw. mit geringeren Eingriffen in das FFH-Gebiet zu verwirklichen wäre, sind ebenfalls nicht gegeben. Zur Begründung wird hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in Kapitel E.IV.3, zum Artenschutz verwiesen. Da durch die Planung keine prioritären Arten oder Lebensraumtypen in Mitleiden­schaft gezogen werden, wäre auch eine Beteiligung der EU-Kommission nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Im Falle der Zulassung des Vorhabens im Rahmen der oben beschriebenen Abweichungs­prüfung wären gem. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 5 BNatSchG Kohärenzsicherungs­maßnahmen erforderlich. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Straßenbaulastträ­ger bereits eine Vielzahl von landschaftspflegerischen Maßnahmen vorgesehen hat, die si­cherstellen, dass die globale Kohärenz des Natura 2000-Netzes gewahrt bleibt.

Somit wäre das Vorhaben nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch im Wege einer Ausnahme- bzw. Abweichungsprüfung zulässig, wenn man entgegen der fachgutachter­lichen Bewertungen von einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes maßgeblichen Gebietsbestandteile auszugehen hätte. Die Maßnahme ist da­her in jeder Hinsicht FFH-verträglich.

4.3 Vogelgebietsschutz

Im möglichen Einwirkungsbereich des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau befindet sich kein gemeldetes und gesetzlich unter Schutz gestelltes Vogel­schutzgebiet. Von dem gemäß § 17 Abs. 2 LNatSchG i.V.m. der Anlage 2 gesetzlich unter Schutz gestellten Vogelschutzgebiet mit der Nr. 5611-401 „Lahn­hänge“ ist das hier planfest­gestellte Vorhaben räumlich ca. 8 km entfernt, so dass aufgrund der räumlichen Distanz Aus­wirkungen der Planung auf das Vogelschutzgebiet gänzlich ausgeschlossen werden können. Insoweit sind keine weitergehenden Prüfungen unter dem Gesichtspunkt des Vogelgebiets­schutzes angezeigt.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Erläuterungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens / Zusammenfassende Darstel­lung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für das vorliegende Straßenbauvorhaben besteht nach den einschlägigen rechtlichen Vorga­ben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine solche Umwelt­verträglichkeitsprüfung wurde hier durchgeführt. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss enthält nachfolgend die diesbezüglichen Feststellungen.

5.1 Darstellung der Rechtsgrundlagen

Das europäische Gemeinschaftsrecht formuliert rechtliche Vorgaben für die Feststellung der Umweltverträglichkeit bei der Zulassung bestimmter Vorhaben, namentlich auch bestimmter Straßenbauvorhaben. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - der EU-UVP-Richtlinie - vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) in ihrer heute gültigen aktuellen Fassung normiert. Die Vorgaben der EU-UVP-Richtlinie sind im deutschen Recht umgesetzt. Die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen finden sich bundesrechtlich im Gesetz zur Umsetzung der vorgenannten UVP-Richtlinie vom 12. Februar 1990 (BGBl. I, S. 205), dem UVPG, sowie im rheinland-pfälzischen Landesrecht im Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, S. 516) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das UVPG und das LUVPG enthalten - für ihren jeweiligen Anwendungsbereich - die maßgeblichen Bestimmungen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei den von ihnen erfassten Straßenbauvorhaben. Das LUVPG verweist für seinen Anwendungsbereich im Wesentlichen auf die Bestimmungen des UVPG.

Durch das „Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung“ vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808 ff) wurde u.a. das UVPG geändert. Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG/neu kann das vorliegende Verfahren nach der Fassung des UVP-Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende geführt werden, da die Planunterlagen vom Antragsteller bereits mit Schreiben vom 23.03.2017 zur Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens vorgelegt wurden. Die nachfolgend zitierten §§ des UVP-Gesetzes beziehen sich daher auf die bis zum 28.07.2017 gültige Fassung des UVP-Gesetzes (UVPG/alt).

5.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Anwendung der UVP-Bestimmungen

Bei der vorliegenden Straßenplanung für Neubau des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau sind die rechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts hinsichtlich der Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) des Straßenbauvorhabens beachtet worden. Das Straßenbauvorhaben wurde uvp-rechtlich zutreffend eingeordnet. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist umfassend abgearbeitet worden. Das Verfahren wurde im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen des UVP-Rechts durchgeführt. Die für das Vorhaben durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung genügt in jeder Hinsicht den Anforderungen des UVP-Rechts.

5.3 Bestehen einer UVP-Pflicht

Das vorliegende Verfahren betrifft den Neubau eines überörtlichen, insbesondere dem touristischen Verkehr dienenden selbständigen Geh- und Radweges i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 1 LStrG. Die Planung sieht den Neubau des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg

und Geilnau auf einer Länge von rund 7,8 km (davon ca. 6,8 km Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens) als Lückenschluss vor. Der Radfernweg Lahn ist Bestandteil des rheinland-pfälzischen Fernradwegenetzes und stellt einen der sieben wichtigen Radfernwege von Rheinland-Pfalz dar. Der Radfernweg Lahn hat eine Gesamtlänge von ca. 245 km und führt von Hessen kommend über Diez, Nassau und Bad Ems bis nach Lahnstein.

Das Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG). Für das Vorhaben besteht nach § 5 Abs. 6 LStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 LUVPG und der dortigen Anlage 1 eine UVP-Pflicht. Somit ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des LUVPG i.V.m. den Bestimmungen des UVPG/alt (§ 4 LUVPG) durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hat dementsprechend in Kapitel A.V die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens festgestellt.

5.4 Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt bestimmten standardisierten Vorgaben. Diese Vorgaben sind im UVPG/alt normiert. Auf das vorliegende, dem Landesstraßenrecht (Landesstraßengesetz) unterliegende Verfahren finden gemäß § 4 Abs. 1 LUVPG die Bestimmungen des UVPG/alt für die Durchführung der UVP entsprechende Anwendung. Die hier nach maßgeblichen rechtlichen Vorgaben für die Durchführung der UVP wurden bei der vorliegenden Planung beachtet.

5.4.1 Allgemeines zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 2 LUVPG stellt einen unselbständigen Teil der verwaltungsbehördlichen Verfahren dar, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dienen. Durch die UVP erfahren die nach den jeweiligen Fachgesetzen durchzuführenden Zulassungsverfahren in umweltrechtlicher Hinsicht keine materiell-rechtliche Anreicherung. Die UVP beschränkt sich vielmehr auf verfahrensrechtliche Anforderungen im Vorfeld der Sachentscheidung, zu der ein Bezug nur insoweit hergestellt wird, als das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 12 UVPG/alt (vgl. auch Art. 8 der UVP-Richtlinie) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen ist. Die Vorschriften zur UVP verlangen dementsprechend, dass die Zulassungsbehörde das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung in ihre Erwägungen einbezieht. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht nötigt nicht dazu, den räumlichen Umfang der Prüfung in der Planfeststellung weiter auszudehnen als er vom materiellen Planungsrecht gefordert wird. Die UVP umfasst - zusammenfassend ausgedrückt - die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 LUVPG genannten Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Sie gewähr-

leistet so eine auf die Umwelteinwirkungen zentrierte Prüfung und ermöglicht es, die Umweltbelange in gebündelter Form herauszuarbeiten. Auf der Grundlage der vom Vorhabenträger hierzu gemäß § 6 UVPG/alt vorzulegenden Planunterlagen, welche auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der uvp-relevanten Projektangaben umfassen, der im Zulassungsverfahren eingegangenen behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit erarbeitet die Zulassungsbehörde nach § 11 UVPG/alt eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 12 UVPG/alt). Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll auf diese Weise sicherstellen, dass bei den uvp-pflichtigen Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und das Ergebnis der UVP im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bei den behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Vorhaben berücksichtigt wird.

Der Träger des Vorhabens legt hierzu gem. § 6 Abs. 1 UVPG/alt die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vor, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Inhalt und Umfang dieser Unterlagen bestimmen sich gem. § 6 Abs. 2 UVPG/alt nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Die Unterlagen müssen dabei die in § 6 Abs. 3 und 4 UVPG/alt genannten Mindestangaben enthalten. Diese Angaben müssen nach § 6 Abs. 3 Satz 3 UVPG/alt Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können. Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 UVPG/alt hat der Vorhabenträger auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beizufügen.

Eine rechtliche Vorgabe oder gar ein zwingendes rechtliches Gebot, in welcher Form der Vorhabenträger die erforderlichen Angaben über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dem Antrag auf Planfeststellung beizufügen hat, besteht nicht. Weder das bundesdeutsche UVPG noch die dieser nationalen gesetzlichen Regelung zugrundeliegende europäische UVP-Richtlinie (85/337/EWG) bestimmen, in welcher Form und Weise die erforderlichen Angaben über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in Bezug auf die einzelnen in § 2 LUVPG genannten Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen zu erbringen sind. Solange die inhaltlichen Anforderungen gewahrt sind, bleibt es dem Vorhabenträger überlassen, in welcher Form bzw. in welcher Art und Weise er die geforderten Angaben in den Planunterlagen darstellt. Art. 5 Abs. 1 der EU-UVP-Richtlinie besagt lediglich, dass der Vorhabenträger die zur Abarbeitung der UVP-Schutzgüter des Art. 3 der Richtlinie erforderlichen Angaben in „geeigneter Form“ zu erbringen hat. Weitergehende Vorgaben zur Form der hierzu vorzulegenden Unterlagen enthält die UVP-Richtlinie aber nicht. Ebenso verhält es sich im UVPG. Eine Pflicht hinsichtlich einer bestimmten formalen Ausgestaltung der UVP-Unterlagen kann dem UVPG ebenfalls nicht entnommen werden. § 6 Abs. 2 UVPG/alt weist sogar ausdrücklich darauf hin, dass Inhalt und Umfang der Unterlagen mit den nach Absatz 1 dieser

Vorschrift zu erbringenden Projektangaben sich nach den Rechtsvorschriften bestimmen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Die für das Planfeststellungsverfahren für sonstige Straßen maßgeblichen Verfahrensvorschriften der §§ 72 ff. VwVfG (i.V.m. § 1 LVwVfG) bzw. § 5 f. LStrG treffen hinsichtlich der formalen Gestaltung der UVP-Unterlagen ebenfalls keine besondere Regelung. Letztlich erachtet es der Gesetzgeber als ausreichend, wenn die erforderlichen Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens den sonstigen für das Vorhaben erstellten Planunterlagen entnommen werden können, ohne dass diese Unterlagen explizit als UVP-Unterlagen deklariert sein müssen.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 9 Abs. 1 UVPG/alt. Nach § 9 Abs. 1 S. 3 UVPG/alt muss die nach § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG/alt erforderliche Anhörung der Öffentlichkeit den Vorschriften des § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG entsprechen. Die zuständige Behörde unterrichtet im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 7 UVPG/alt die Behörden (Träger öffentlicher Belange), deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen die Unterlagen nach § 6 UVPG/alt und holt ihre Stellungnahmen ein. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über die in § 9 Abs. 1a UVPG/alt genannten Informationen zu unterrichten; gemäß § 9 Abs. 1b UVPG/alt sind zumindest die dort gelisteten Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen.

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Vorhabenträger beigebrachten Unterlagen nach § 6 UVPG/alt, der behördlichen Stellungnahmen nach § 7 UVPG/alt sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 11 UVPG/alt). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Begründung enthält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich von der zuständigen Behörde auf der Grundlage ihrer zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG/alt zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen (§ 12 UVPG/alt).

5.4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Diesen rechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bei der hier festgestellten Straßenplanung Rechnung getragen.

Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des UVPG auf die dort näher beschriebenen

Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen dargestellt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden identifiziert, beschrieben und entsprechend bewertet. Die maßgeblichen Erkenntnisse wurden in einer nichttechnischen Zusammenfassung nach den Kriterien des § 6 Abs. 3 UVPG/alt (vgl. Kapitel A.X.38, S. 173 ff.) dargelegt; die weiteren nach § 6 UVPG/alt erforderlichen Unterlagen wurden von ihm ebenfalls vorgelegt.

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften sind ebenfalls eingehalten worden (Siehe auch Kapitel E.III). Die Anhörungsbehörde hat die nach § 6 UVPG/alt erforderlichen Unterlagen den nach § 7 UVPG/alt zu beteiligenden Behörden (Träger öffentlicher Belange) zugeleitet und diese um Stellungnahme gebeten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG/alt den Vorschriften des § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG entsprochen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG/alt erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens in Gestalt der Planoffenlage und der hierbei eröffneten Möglichkeit zur Äußerung. Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) enthielt die in § 9 Abs. 1a UVPG/alt verlangten Informationen; die Offenlage der in §§ 6 und 9 Abs. 1b UVPG/alt genannten Unterlagen ist erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG/alt bewertet. Diese Bewertung wird bei der vorliegenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt (§ 12 UVPG/alt).

Gemäß § 11 Satz 1 UVPG/alt erfolgte die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG/alt, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 7 und 8 UVPG/alt sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 UVPG/alt. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse hat die Planfeststellungsbehörde geprüft und aufgearbeitet. Ihre zusammenfassende Darstellung benennt auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 11 UVPG/alt). Folgende Unterlagen wurden der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung zugrunde gelegt:

- Umweltverträglichkeitsstudie einschließlich einer zusammenfassenden Darstellung gemäß den Kriterien des § 6 UVPG/alt (siehe Kapitel A, Abschnitt X.38)
- Erläuterungsbericht (siehe Kapitel A, Abschnitt X.1)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (siehe Kapitel A, Abschnitt X.37)
- Fachbeitrag Artenschutz (siehe Kapitel A, Abschnitt XI.26)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE-5613-301 (siehe Kapitel A, Abschnitt XI.27)
- Faunistische und vegetationskundliche Sonderuntersuchungen (siehe Kapitel A, Abschnitt XI.30)
- im Planfeststellungsverfahren eingeholte Stellungnahmen und Einwendungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (siehe Kapitel E)
- Einwendungen Betroffener und der Umweltschutzvereinigungen (siehe Kapitel E)
- Niederschrift über den Erörterungstermin vom 04.12.2017 im Kreishaus der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Die Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat sich an den Inhalten der vorgeannten Unterlagen orientiert. Sie beinhaltet eine Beschreibung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in § 6 Abs. 3 und 4 UVPG/alt geforderten Angaben, welche insbesondere auch eine Darstellung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik umfasst. Dabei wurden die Schutzgüter und die Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstands und der allgemein anerkannten Prüfmethode beschrieben. In die schutzgutbezogene Darstellung der Umweltauswirkungen wurden die Vermeidungs-, Ausgleichs-, Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen einbezogen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG/alt bewertet. Die Bewertung umfasst sowohl die einzelnen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter, als auch eine Gesamtbewertung sämtlicher Umweltauswirkungen. Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens sind auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG/alt in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen und wurden gemäß § 12 UVPG/alt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bei der Planfeststellungsentscheidung in dem rechtlich gebotenen Umfang berücksichtigt.

Beschreibung des Vorhabens

Die Gesamtlänge des geplanten Lückenschlusses des Radfernweges im Abschnitt Laurenburg-Geilnau beträgt ca. 7,752 km, davon sind 6,802 km Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Von den 7,752 km Gesamtstrecke werden 3,895 km baulich nicht verändert, auf 3,082 km werden vorhandene Wege ausgebaut und lediglich 0,775 km der Strecke werden neu gebaut.

Die Gesamtstrecke wird in insgesamt sechs Planungsabschnitte mit unterschiedlichem Regelungsbedarf und unterschiedlichem Umfang baulicher Maßnahmen unterteilt:

Planungsabschnitt 1: Mitführung des Radweges auf der L 322 und der K 23, auf einer Länge von ca. 70 m (L 322) bzw. ca. 880 m (K 23). Es sind in diesem Abschnitt keine baulichen Maßnahmen erforderlich. Zudem besteht kein Regelungsbedarf, so dass der Abschnitt kein Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist.

Planungsabschnitt 2: Mitführung des Radweges auf einem vorhandenen bituminös befestigten Wirtschaftsweg auf einer Länge von ca. 497 m. In diesem Abschnitt sind keine baulichen Maßnahmen erforderlich.

Planungsabschnitt 3: Mitführung des Radweges auf einem überwiegend vorhandenen unbefestigten Wirtschaftsweg. Auf einer Länge von ca. 2.318 m ist daher ein Ausbau vorgesehen, auf einer Länge von ca. 517 m ist ein Neubau erforderlich.

Planungsabschnitt 4: Mitführung des Radweges auf einem vorhandenen bituminös befestigten Wirtschaftsweg auf einer Länge von ca. 570 m. Bauliche Maßnahmen sind in diesem Abschnitt nicht erforderlich.

Planungsabschnitt 5: Mitführung des Radweges auf einem überwiegend vorhandenen Wirtschaftsweg. Ein Wegeneubau erfolgt auf einer Länge von ca. 258 m. Auf einer Länge von ca. 764 m erfolgt ein Ausbau des vorhandenen Wirtschaftsweges.

Planungsabschnitt 6: Mitführung des Radweges auf einem vorhandenen bituminös befestigten Betriebsweg der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz (WSA Koblenz) auf einer Länge von ca. 1.878 m. Bauliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Radweg wird mit einem Querschnitt von 2,50 m Breite und beidseitigen Banketten von jeweils 0,50 m Breite hergestellt und überwiegend bituminös befestigt. In einzelnen kurzen Bereichen wird der Querschnitt auf Grund der topografischen Gegebenheiten auf eine befestigte Breite von 2,00 m reduziert. Im Bereich des Naturschutzgebietes „Gabelstein-Hölloch“, das sich von Bau-km 2+380 bis Bau-km 3+280 erstreckt, ist der Einbau einer wassergebundenen Decke vorgesehen. In den Abschnitten 3 und 5 wird jeweils ein Bauwerk zur Querung der Lahn für Radfahrer und Fußgänger errichtet. Die Bauwerke erhalten eine Breite zwischen den Geländern von 2,50 m. Die Bauwerke werden als reine Fußgänger- bzw. Radfahrerstege ausgebildet, eine Befahrbarkeit durch Unterhaltungs- und Rettungsfahrzeuge ist nicht vorgesehen. Eine durchgehende Befahrung des Radweges durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge ist somit nicht gegeben. Durch den Bau als selbständiger Radweg entlang der Lahn erfolgt die Trennung des Radverkehrs vom motorisierten Verkehr und ermöglicht somit eine dem Charakter eines Radfernweges angepasste Gestaltung durch die Einbindung in die Umgebung. Besonderer Wert wird dabei auf die Schaffung eines möglichst steigungsarmen verkehrssicheren Radweges für alle Nutzergruppen (Alltagsradler, Touristenfahrer, Familien, Senioren) gelegt. Die soziale Sicherheit sowie die Einbindung in die Landschaft und die familienfreundliche Gestaltung des Radweges stellen weitere wichtige Ziele der Planung dar. Der Radweg wird nahezu über den gesamten Bereich als Wirtschaftsweg für die Land- und Forstwirtschaft sowie bis zur Grillhütte in Abschnitt 2 und zur Anglerhütte in Abschnitt 3 auch durch Freizeitverkehre mitgenutzt. Die Wege werden daher so angelegt, dass sie diese Mehrfachfunktion erfüllen und ganzjährig mit geringerer Verkehrsbelastung befahrbar sind.

Untersuchungsraum und Untersuchungsmethodik

Das Untersuchungsgebiet umfasst die gesamte rechtsseitige Lahnaue zwischen dem südwestlichen Ortsrand von Geilnau bis nach Laurenburg einschließlich der Lahnhänge und der Hochfläche bei Scheidt. Darüber hinaus wurden das Naturschutzgebiet „Gabelstein-Hölloch“ sowie die hieran westlich angrenzende linksseitige Lahnaue einschließlich Teilbereiche der Lahnhänge in die Untersuchung einbezogen. Die Gesamtgröße des Untersuchungsraumes beträgt ca. 340 ha. Die wesentlichen umweltrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens sind damit hinsichtlich ihrer Wirkungsreichweite hinreichend abgedeckt. Für einzelne, ggf. weiterreichende Wirkungen, erfolgt ergänzend eine über den engeren Untersuchungsraum hinausreichende Beurteilung. Auch einzelne Bestandserfassungen wurden in einem deutlich über das engere Untersuchungsgebiet hinaus erweiterten Untersuchungsraum vorgenommen.

Der Planungsraum befindet sich im nordöstlichen Bereich des Rhein-Lahn-Kreises in Rheinland-Pfalz und gehört innerhalb diesem der Verbandsgemeinde Diez an. Er ist naturräumlich der Haupteinheit „Unteres Lahntal“ und innerhalb dieser der Untereinheit „Balduinsteiner Lahntal“ zuzuordnen. Das „Balduinsteiner Lahntal“ ist ein etwa 10 km langer, canyonartig bis 180 m tief ins Östliche Schiefergebirge eingeschnittener, stark gewundener Talzug mit äußerst schmaler Sohle. Auf höherem Niveau ist hier ein bis zu 4 km breites Obertal mit teilweise breiten Hochflurterrassen entwickelt. Der Übergang von den Hochflächen zu den steilen Hängen des Lahntals ist schroff und scharfkantig. In den Wäldern der überwiegend steilen Lahn­hänge dominieren Laubwälder. Häufig stocken Niederwälder auf den Hängen, die meist mit Trockenwäldern und Gesteinshaldenwäldern auf flachgründigen, steinigen Standorten verzahnt sind. Die Hochflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Innerhalb des Planungsraumes dominiert die Grünlandnutzung.

Der Untersuchungsraum ist durch folgende Nutzungsstrukturen geprägt:

- Forstwirtschaftlich Nutzung der Lahn­hänge (dominant: Buche, Eiche und Hainbuche; kleinflächig: Esche, Ahorn, Fichte, Douglasie und Kiefer)
- Landwirtschaftliche Nutzung breiterer Auenbereiche im Lahntal und der Hochfläche bei Scheidt (Grünland- und Ackernutzung zu etwa gleichen Flächenanteilen)
- Siedlungsbereiche sind die überwiegend dörflich geprägten Ortslagen von Laurenburg und Geilnau
- Im Randbereich der Ortslagen befinden sich kleinparzellierte Gartenanlagen
- Lahntalbahn parallel zum Lahnverlauf (linksseitig der Lahn)
- Wasserkraftwerk Cramberg und die Schleuse Scheidt als größere bauliche Komplexe innerhalb der Lahnaue
- mehrere 20-kV-Freileitungen

Die vorgenommenen Untersuchungen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit orientieren sich an den zur Umsetzung der Anforderungen des UVPG/alt wie auch der Eingriffsregelung konzipierten Regelwerken des Straßenbaus. Die Untersuchungsmethodik ist als Indikatorverfahren in Anlehnung an die ökologische Risikoanalyse zu beschreiben, bei dem zunächst die spezifischen Qualitäten und Empfindlichkeiten der einzelnen Schutzgüter sowie die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen ermittelt werden. Dabei wird in bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden, welche hinsichtlich der relevanten Wirkungsart bzw. dem Wirkungsfaktor, der Wirkungsintensität und der Wirkungsreichweite differenziert werden. Die Beurteilung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgt dann durch Überlagerung der schutzgutspezifischen Qualitäten und Empfindlichkeiten mit den Vorhabenwirkungen. Insgesamt entspricht diese Vorgehensweise der gebotenen fachlichen Praxis und ist als sachgerecht zu bezeichnen.

Die Datengrundlagen für die UVS basieren auf umfassenden Untersuchungen und Kartierungen, u.a. einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung in der Vegetationsperiode 2014, Detailkartierungen der Lebensraumtypen 9130 und 9180, diverse faunistische Untersuchungen

und Expertenbefragungen zur Avifauna, Fledermäusen, Wildkatze und zur Fließgewässerökologie im Zeitraum zwischen Oktober 2013 bis November 2014. Die Gesamtheit der Datengrundlagen für die UVS kann dem Literatur- und Quellenverzeichnis in Kapitel 8 der UVS (siehe Kapitel A.X.38 dieses Beschlusses) entnommen werden. Insgesamt ist die Datenlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens als ausreichend umfassend und als hinreichend aktuell anzusehen.

Die Umweltverträglichkeitsstudie kam mit Blick auf die Auswirkungsprognose zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Die Plantrasse wurde im Zusammenhang mit der Variantenbetrachtung in vier Trassenabschnitte unterteilt. Trassenabschnitt 1 (Ausbauanfang an der B 417 Ortseingang Laurenburg bis zur Anglerhütte) verläuft ausschließlich auf bereits vorhandenen und teils befestigten Straßen und Wegen. Trassenabschnitt 2 (von der Anglerhütte bis zum Ende des Naturschutzgebiets „Gabelstein-Hölloch“) verläuft über einen unbefestigten Wirtschaftsweg parallel der Lahn und im weiteren Verlauf über einen provisorisch errichteten unbefestigten Pfad. Trassenabschnitt 3 (Ende Naturschutzgebiet „Gabelstein-Hölloch“ bis zur Schleuse Scheidt) verläuft auf befestigten und unbefestigten Wirtschaftswegen und quert mittels 2 Brückenbauwerken die Lahn. Trassenabschnitt 4 (Schleuse Scheidt bis Ausbauende bei Geilnau) verläuft über einen bestehenden befestigten Betriebsweg des Wasser- und Schifffahrtsamtes (WSA) Koblenz.

Da der Radfernweg im Bereich der Trassenabschnitte 1 und 4 auf bereits vorhandenen und teils asphaltierten Wirtschaftswegen geführt wird, kommt es zu keinen bzw. nur sehr geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen. Geringe Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter ergeben sich lediglich durch eine geringe Zunahme der Verlärmung aufgrund des zunehmenden Radverkehrs. Von einer nennenswerten Zunahme der Lärmimmissionen wird aufgrund der bereits heute vorhandenen Störung durch Erholungsnutzung jedoch nicht ausgegangen. Insgesamt ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Da der Trassenabschnitt 2 (Planfeststellungsvariante 2B) auf einem bereits vorhandenen Wirtschaftsweg und Trassenabschnitt 3 (Planfeststellungsvariante 3A) überwiegend auf bereits vorhandenen Wirtschaftswegen verläuft, durch Verbreiterung dieser Wege kaum höherwertige Biotop verloren gehen und außerdem keine Hangsicherungsmaßnahmen erforderlich werden, sind vergleichsweise geringe Flächenverluste von Biotopen und Biotoptypen mit hoher Bedeutung bzw. Lebensräumen für Tiere zu erwarten. Es ist lediglich mit geringen Beeinträchtigungen von wertgebenden Tierarten, wie Vögel und Wildkatze zu rechnen. Außerdem werden Böden mit hohem Natürlichkeitsgrad nur in geringem Maß in Anspruch genommen und der Verlust landschaftsbildprägender Gehölzbestände fällt ebenfalls gering aus. Die Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ und die artgeschützten Tiere und Pflanzen werden aus gutachterlicher Sicht als gering erachtet. Somit ist zusammenfassend mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter zu rechnen.

Die nichttechnische Zusammenfassung des Vorhabenträgers stellt zugleich auch die „Zusammenfassende Darstellung“ nach § 11 UVPG/alt dar. Da im Anhörungsverfahren keine wesentlichen neuen umweltrelevanten Gesichtspunkte vorgebracht bzw. erkennbar geworden sind,

haben sich an der Einschätzung zur Umweltverträglichkeit der Maßnahme auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens keine grundlegenden Änderungen ergeben. Somit kann bezüglich der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG/alt sowie der abschließenden Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf den Erkenntnissen der vorausgegangenen Zusammenfassung nach § 6 UVPG/alt sowie auf dem sonstigen Akteninhalt mit UVP-Bezug Bezug genommen werden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen und wurden gemäß § 12 UVPG/alt bei der Planfeststellungsentscheidung in dem rechtlich gebotenen Umfang berücksichtigt.

Das geschilderte Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung und die diesbezüglichen Bewertungen der Planfeststellungsbehörde stehen im Einklang mit den Anforderungen des UVP-Rechts. Die Zulassung des Vorhabens begegnet daher auch unter uvp-rechtlichen Gesichtspunkten keinen Bedenken.

VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen

Die Einwendungen und Forderungen der in Kapitel D aufgeführten Beteiligten konnten zum Teil durch die erklärende Stellungnahme der Straßenbaudienststelle im Rahmen des Anhörungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden. Teilweise ist den Einwendungen und Forderungen auch durch die Festlegungen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses Rechnung getragen worden, so dass sie als ausgeräumt und erledigt angesehen werden.

Zu den darüberhinausgehenden Einwendungen und Forderungen wird ergänzend zu den Ausführungen insbesondere in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses Nachfolgendes erläutert:

1. Träger öffentlicher Belange

▪ Zentralstelle der Forstverwaltung

Aus Sicht der Forstbehörde ist die planfestgestellte Trassenvariante 1 – 2B – 3A – 4 aus Gründen der Flächeninanspruchnahme und der Verkehrssicherung die geeignetste Wegführung. Für den Verlust an Waldfläche in Höhe von ca. 4.510 qm wird der noch fehlende walddrechtliche Ausgleich gefordert. Dieser sei anstelle einer Ersatzaufforstung als Aufwertung vorhandener Waldbestände zu erbringen, da im Eingriffsgebiet der Waldanteil über 35 % liege. Außerdem seien die notwendigen Hangsicherungsmaßnahmen im Bereich von Bau-km ca. 2+320 bis ca. Bau-km ca. 2+360 durch ein detailliertes Gutachten festzulegen, wobei das Forstamt Lahnstein eng eingebunden werden solle. Für die vorgesehenen Anpflanzungen (u.a. Kompensationsmaßnahme 1A: Heckenpflanzung entlang des Radweges) sei zur nachhaltigen Bewahrung und Sicherung heimischer Straucharten gebietsheimisches Pflanzgut zu

verwenden. Ferner müsse die Verkehrssicherung bei dem bisher überwiegend forst- und landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftswegen klar geregelt werden. Insbesondere werde empfohlen, dass zwischen Waldbesitzer und dem Baulastträger eine entsprechende Vereinbarung bezüglich der künftigen Wahrnehmung der Verkehrssicherung einschließlich der Kostenregelung entlang des Radfernweges geschlossen werde. Schließlich müsse auf die forstbetrieblichen Belange Rücksicht genommen werden, indem eine künftige kombinierte forstliche- und Radwegenutzung nicht zu Lasten des Waldbesitzers führe. Durch die multifunktionale Nutzung des Waldweges sei absehbar, dass sowohl nach dem Einsatz der Rückemaschinen als auch nach der Holzabfuhr, die Verkehrsflächen des Waldweges und nunmehr auch Radfernweges umgehend und über das normale Maß hinaus in Stand zu setzen seien. Die notwendige forstliche Nutzung und damit auch das Befahren durch forstwirtschaftlichen Verkehr müsse weiterhin uneingeschränkt möglich bleiben. Vor dem Hintergrund der Sicherstellung forstrechtlicher Belange bittet die ZDF um eine enge Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt Lahnstein.

Bezüglich der Forderung des erforderlichen walddrechtlichen Ausgleichs gemäß § 14 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) für die im Zuge des Radfernwegebaus anlagebedingt entfallenden Waldbestände wird der Vorhabenträger die hierzu erforderlichen Maßnahmen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen mit dem Forstamt Lahnstein abstimmen.

Bezüglich der notwendigen Hangsicherungsmaßnahmen erfolgt eine diesbezügliche Festlegung nach Durchführung eines geologischen Gutachtens und eines Bodengutachtens im Rahmen der Ausführungsplanung. In die Planung der Hangsicherungsmaßnahmen wird der Vorhabenträger das zuständige Forstamt Lahnstein einbinden.

Der Vorhabenträger hat im Anhörungsverfahren die Anpflanzung von heimischen Straucharten und die Verwendung von gebietsheimischem Pflanzgut im Zusammenhang mit der Kompensationsmaßnahme 1A zugesagt.

Im Hinblick auf die Regelung der Verkehrssicherung und einer ggf. abzuschließenden Vereinbarung einschließlich Kostenregelung wird seitens der Planfeststellungsbehörde auf nachfolgende Erläuterungen hingewiesen. Ausgangspunkt einer diesbezüglichen Forderung der Forstbehörde ist zunächst die Feststellung, dass der Waldbesitzer üblicherweise nicht für walddtypische Gefahren, wie z.B. Astbruch haftet. Es besteht aber die Auffassung, dass bei Erholungseinrichtungen, und um eine solche handele es sich beim Radfernweg Lahn, aufgrund der gezielten Lenkung und Bewerbung von Erholungssuchenden, deutlich höhere Anforderungen an die Verkehrssicherung gestellt würden. Daraus folgend bestünden für Waldbesitzer höhere Haftungsrisiken und Verkehrssicherungs- bzw. Unfallverhütungspflichten. Zu diesem Punkt wird von der Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass die Auswirkungen der Baumaßnahme auf Verkehrssicherungspflichten und Haftungsregelungen im Bereich der angrenzenden Waldflächen grundsätzlich als reiner Rechtsreflex zu sehen sind. Die Nachteile für die Betroffenen hieraus werden gesehen. Die Interessen der Allgemeinheit an der Durchführung der Radwegeplanung sind im Rahmen der Abwägung allerdings als vorrangig anzusehen. Ungeachtet dessen sind erhöhte Verkehrssicherungspflichten evtl. entschädigungs-

rechtlich auszugleichen. Eine Entscheidung hierüber kann jedoch, wie zuvor bereits geschildert, nicht im Planfeststellungsverfahren getroffen werden, sondern ist gegebenenfalls dem anschließenden gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Soweit für Bereiche in denen der Radfernweg durch Waldflächen geführt werden soll der Abschluss einer Vereinbarung über eine grundsätzliche Lastenaufteilung bei eventuellen zukünftig ausgelösten Verkehrssicherungsmaßnahmen aufgrund von forstlich bedingten Maßnahmen im Wald oder straßenbaubedingten Maßnahmen an der Straße angeregt wird, wird hierfür seitens des Vorhabenträgers kein Erfordernis gesehen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht insoweit auch keine Rechts- oder Anspruchsgrundlage dafür, den Vorhabenträger zum Abschluss entsprechender Erklärungen oder Vereinbarungen zu verpflichten. Eventuelle Regelungen oder Maßnahmen betreffend die Verkehrssicherung richten sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zu den forstbetrieblichen Belangen hat der Vorhabenträger bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens erklärend Stellung genommen. Die als Radweg ausgewiesenen Wege werden bereits heute neben der Forstwirtschaft durch die Landwirtschaft sowie durch Freizeit- und Tourismusverkehr genutzt. Die Instandsetzung der Wege nach dem Einsatz von z.B. Rückemaschinen liegt daher weiterhin wie bisher uneingeschränkt im Verantwortungsbereich der Forstverwaltung. Die Nutzung der Waldwege und das Befahren durch forstwirtschaftlichen Verkehr werden im Übrigen durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt und bleibt uneingeschränkt möglich.

Der Straßenbaulastträger hat eine enge Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt Lahnstein im Rahmen der Ausführungsplanung und der Umweltbaubegleitung zugesagt.

▪ **Ortsgemeinde Cramberg**

Die Ortsgemeinde Cramberg hat dem Verlauf der festgestellten Radwegetrasse grundsätzlich zugestimmt. Sie sieht jedoch im Zusammenhang mit der Radwegeplanung ein Defizit an nicht näher bezeichneten Freizeitaktivitäten für die Einwohner Crambergs im Planfeststellungsbe- reich. Ein Teil dieser Aktivitäten seien den Grundstückseigentümern in den achtziger Jahren von der Kreisverwaltung untersagt worden. Außerdem solle nach Auffassung der Ortsge- meinde die Straßenbaulast für den einzigen Rettungsweg auf der Cramberger Seite (Wege- verbindung von der K 33 über das vorhandene Wirtschaftswegenetz bis zum Radfernweg Lahn) auf die Verbandsgemeinde Diez oder den Kreis übertragen werden.

Der Vorhabenträger hat zu dem bemängelten Defizit an möglichen Freizeitaktivitäten für die Cramberger Einwohner im Bereich der festgestellten Planung bereits im Anhörungsverfahren Stellung genommen. Danach beinhaltet auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die mit diesem Beschluss festgestellte Radwegeplanung die Errichtung eines Radweges als Lückenschluss zwischen Laurenburg und Geilnau. Andere, nicht näher bezeichnete Aktivitä- ten im Bereich des Naturpark Nassau bzw. innerhalb des Naturschutzgebietes Gabelstein- Hölloch können nur in einem eigenständigen Verfahren beantragt und genehmigt werden. Sie können jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses sein.

Hinsichtlich der geforderten Übertragung der Straßenbaulast für den Rettungsweg auf Cramberger Seite hat der Vorhabenträger bereits in seiner erklärenden Stellungnahme im Anhörungsverfahren und im Rahmen des Erörterungstermins ausgeführt. Danach greifen die Rettungsdienste im Falle eines Rettungseinsatzes üblicherweise unabhängig vom Baulastträger auf das vorhandene Straßen- und Wegenetz zurück. Die Übertragung der Straßenbaulast der Gemeindestraßen von der K 33 in Cramberg über das vorhandene Wirtschaftswegenetz bis zum Radfernweg Lahn auf die Kreisverwaltung oder die Verbandsgemeinde Diez zur Sicherung eines Rettungsweges auf Cramberger Seite ist daher nicht erforderlich.

▪ **Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Koblenz (WSA)**

Nutzungs- und Gestattungsverträge

Das WSA hat zunächst darauf hingewiesen, dass die Benutzung von Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) über einen Nutzungsvertrag (Gestattungsvertrag) zu regeln sei. Dies gelte auch für temporär genutzte Flächen (z.B. Baustelleneinrichtungen usw.).

Im Zuge des Neubaus des Radfernweges Lahn werden nachfolgend aufgeführte Nutzungs- und Gestattungsverträge zwischen dem WSA und dem Baulastträger erstellt: Nutzungsverträge (Nutzung von WSA-Flächen für Baustelleneinrichtungsflächen, Nutzung von WSA-Flächen für die Durchführung von Baumaßnahmen (Arbeitsflächen), Schaffung von Retentionsraum auf WSA-eigenen Flächen) und Gestattungsvertrag (Nutzung des Betriebsweges des WSA als Radweg von Bau-km 4+902,11 bis Bau-km 6+804,14). Die Verträge werden seitens der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Abstimmung mit dem WSA vorbereitet. Im Hinblick auf den Gestattungsvertrag wird auf die Auflagenregelung in Kapitel C.VI.1 dieses Beschlusses hingewiesen.

Flächenerwerb

Im Bereich der Radwegetrasse werden einige Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) durch den Radweg, Böschungen, Rampen und sonstigen Anlagen überplant. Diese Flächen sollen nach Abschluss der Baumaßnahme zu dem Verkehrswert der Flächen an den Vorhabenträger verkauft werden. Dies gilt nicht für die Flurstücke unterhalb der beiden Brückenbauwerke über die Lahn, mit Ausnahme der benötigten Bauflächen für z.B. Widerlager, Pfeiler bzw. Stützen und Rampen.

Zu dem vorgesehenen Flächenerwerb hat sich der Vorhabenträger bereits in seiner erklärenden Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens geäußert. Danach sollen die für den Bau des Radweges benötigten Flächen, welche sich im Eigentum des WSA befinden (mit Ausnahme der genannten Flächen unterhalb der Bauwerke), durch den Straßenbaulastträger zu dem Verkehrswert der Flächen erworben werden. Der Umfang der zu erwerbenden Flächen wird zwischen dem Straßenbaulastträger und dem WSA abgestimmt. Die Verträge wer-

den nach Fertigstellung der Baumaßnahme abgeschlossen. Ggf. anderslautende Eintragungen im Grunderwerbsverzeichnis bzw. Grunderwerbsplan (Erwerb statt vorübergehender Inanspruchnahme (VIA)) werden durch Blaeintrag bzw. Auflagenvermerk angepasst (siehe hierzu auch die Auflagenregelung C.VI.4). Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Eintragung von Dienstbarkeiten oder Reallasten auf Flurstücken, die sich im Eigentum des WSA befinden, ausweislich der Unterlagen 10.1 (Grunderwerbsplan) und Unterlage 10.2 (Grunderwerbsverzeichnis) im Zuge der Maßnahme nicht vorgesehen sind.

Bautabuzonen

Das WSA sieht sich durch die Ausweisung von Bautabuzonen in Teilbereichen der Flächen der WSA betroffen.

In seiner erklärenden Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens ist der Antragsteller dieser Befürchtung bereits entgegengetreten. Demnach dient die Ausweisung von Bautabuzonen lediglich dem Schutz hochwertiger Lebensräume und Biotopstrukturen während der Bauzeit des Lahntalradwegs. Hiermit ist keine Nutzungseinschränkung durch das WSA verbunden, so dass eine Anpassung der Bautabuzonen nicht erforderlich ist.

Planfeststellungsbereich

Das WSA hat auf den bestehenden WSV-eigenen Betriebsweg zwischen Geilnau und der Schleuse Scheidt hingewiesen, der nicht überplanbar sei und daher auch nicht Bestandteil der Planfeststellung werden könne. Die Flächen könnten der Vollständigkeit halber nachrichtlich in die Unterlagen übernommen werden, soweit dies zum Verständnis notwendig oder zweckmäßig sei. Die Festsetzungen nähmen allerdings an der Rechtsverbindlichkeit der Planfeststellung nicht teil.

Der von dem WSA angesprochene Betriebsweg wird nicht überplant und nimmt auch nicht an der Rechtsverbindlichkeit des Planfeststellungsbeschlusses teil. Insbesondere wird der Abschnitt nicht als Teil des Radfernweges Lahn gewidmet. Lediglich zur Dokumentation der Durchgängigkeit des Lückenschlusses als Radfernweg Lahn wird der Abschnitt nachrichtlich als ein Teil innerhalb des räumlichen Umfangs der Planfeststellung geführt. Ergänzend hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen und Regelungen in Kapitel A.II und A.III in Verbindung mit der Auflagenregelung C.VI.1 dieses Beschlusses verwiesen.

▪ **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LWK)**

Erhaltung des Wegenetzes für landwirtschaftliche Fahrzeuge

Die vorgesehene Wegeführung des Radfernweges Lahn im Planfeststellungsbereich verläuft hauptsächlich über bereits bestehende, auch als landwirtschaftliche Wirtschaftswege genutzte Wege. Die LWK fordert eine entsprechende Beachtung des landwirtschaftlichen Verkehrs, da hier künftig eine doppelte Nutzung durch Landwirtschaft und Radverkehr vorgesehen sei. Die

Weiternutzung des Weges für den landwirtschaftlichen Verkehr zur Erschließung landwirtschaftlicher Produktionsflächen müsse gewährleistet bleiben. Außerdem müsse der Weg den Anforderungen an den modernen landwirtschaftlichen Wegebau erfüllen, um die Befahrbarkeit der Flächen mit landwirtschaftlichen Geräten sicherstellen zu können.

Bereits im Anhörungsverfahren hat der Vorhabenträger zugesichert, dass die an den Radfernweg angrenzenden Flächen aufrechterhalten bleiben und bestehende Zufahrten lage- und höhenmäßig an den Bestand angepasst werden. Im Hinblick auf die Nutzung des Radfernweges Lahn durch landwirtschaftliche Fahrzeuge im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau wird auf die entsprechende Auflagenregelung in Kapitel C.VI.2 verwiesen, wonach dort ausdrücklich landwirtschaftlicher Verkehr in kombinierter Nutzung zugelassen ist. Eine entsprechende Beschilderung für die relevanten Wegeabschnitte ist vorgesehen.

Der Radfernweg Lahn wurde im Planfeststellungsbereich auch auf die Belange der Landwirtschaft abgestimmt. Der Regelquerschnitt des Radfernweges erhält eine befestigte Breite von 2,50 m mit beidseitigen Banketten von jeweils 0,50 m. Der Oberbau des Radfernweges erfolgt aufgrund der Nutzung als Rad- /Geh- und Wirtschaftsweg in Anlehnung an die DWA-A 904 (Richtlinien für den ländlichen Wegebau). Er wird in den Abschnitten mit baulichen Maßnahmen bituminös befestigt. Ausgenommen hiervon bleibt der Bereich im Naturschutzgebiet Gabelstein-Hölloch (Bau-km ca. 2+400 bis Bau-km ca. 3+150), in dem der Radfernweg eine wassergebundene Decke erhält (vgl. hierzu auch die entsprechende Auflagenregelung Nr. 6 in Kapitel C.II dieses Beschlusses).

Ausgleichsmaßnahmen 1 A und 2 A

Die LWK fordert die Einbindung des Landwirtes (Pächter) für die Inanspruchnahme der als Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Pachtflächen 1 A (Heckenpflanzung) und 2 A (Entwicklung von Extensivgrünland in der Lahnaue und Beweidung mit Großvieh). Insbesondere die Beweidung mit Großvieh stelle für den Pächter keine Alternative dar, da sich der Hauptbetriebssitz nicht im Rhein-Lahn-Kreis befinde und somit eine ständige Betreuung der Tiere nicht sichergestellt werden könne. Die Maßnahmenfläche 2 A entspreche gemäß Fachbeitrag Artenschutz einem Umfang von ca. 10,5 ha. Die Maßnahme sowie ihr geplanter Umfang bedeuteten für den landwirtschaftlichen Betrieb einen enormen Einschnitt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wird jedermann die Möglichkeit eröffnet, eine mögliche Betroffenheit durch die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen oder anderen Belangen zu äußern und darzulegen. Ein entsprechendes Beteiligungsverfahren wurde auch im Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau durchgeführt. Zum Beteiligungsverfahren gehört auch die Unterrichtung der nicht ortsansässig betroffenen Eigentümer von in Anspruch zu nehmenden Flächen durch die Anhörungsbehörde. Das gilt jedoch nicht für mögliche Pächter betroffener Grundstücke, da diese i.d.R. dem Vorhabenträger nicht bekannt sind und sich das Beteiligungserfordernis an die bestehenden Eigentümer richtet, die sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis ergeben. Ortsansässig Betroffene müssen sich selbst durch die ortsübliche Bekanntmachung und die

danach erfolgende Planoffenlage über eine mögliche Betroffenheit im Planfeststellungsverfahren informieren. Auf die Feststellung des insoweit ordnungsgemäß durchgeführten Anhörungsverfahrens wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Kapitel E.III dieses Beschlusses hingewiesen. Inwieweit mögliche Pächter betroffener Grundstücke durch ihre Eigentümer über vorgesehene Maßnahmen unterrichtet wurden, kann und braucht seitens der Planfeststellungsbehörde nicht festgestellt bzw. geprüft werden. Unabhängig von dieser Frage wird im Planfeststellungsverfahren nach Abwägung der Belange entschieden, welche Flächen für das Vorhaben benötigt werden. Im Planfeststellungsbeschluss werden dann auch ggf. notwendige Zugriffe auf privates Eigentum begründet. Im Anschluss an das Planfeststellungsverfahren werden die Eigentümer um ihre Bauerlaubnis und um die Mitteilung gebeten, ob die Flächen verpachtet sind. Die Pächter werden dann ebenfalls in das Verfahren eingebunden. Gleichzeitig werden entsprechende Vereinbarungen, darunter auch Entschädigungsvereinbarungen, mit den jeweiligen Eigentümern verhandelt. Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Vorhabenträger wird die notwendigen Schritte zu gegebener Zeit einleiten und mit den entsprechenden Eigentümern und Pächtern Kontakt aufnehmen. Im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit für die Ausgleichsmaßnahmen 1 A und 2 A wird auf die Auflagenregelung in Kapitel C.II.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen/ Schäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen/ Entschädigung

Die LWK fordert vorübergehend in Anspruch genommene landwirtschaftlich genutzte Flächen im Anschluss an die Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und die betroffenen Landwirte zu entschädigen. Es werde im Übrigen davon ausgegangen, dass evtl. entstehende Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der LWK RLP ermittelt und entschädigt werden und ggf. ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der LWK eingeholt werde

Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen werden selbstverständlich nach der Durchführung der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß hergestellt. Sofern eine Entschädigung für Folgeschäden im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme (in der Regel Flur- und/oder Aufwuchsschäden) zu erstatten ist, wird diese an den Bewirtschafter gezahlt. Sie ergibt sich aus der Einstufung der jeweils geltenden Richtlinien oder wird anhand von Gutachten öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständigen festgelegt. Gleiches gilt auch für ggf. sonstige entschädigungspflichtigen Schäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen.

▪ **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**

Mit der Stellungnahme der Koordinierungsstelle vom 04.04.2017, Az. 4270-1725/41 und der ergänzenden Stellungnahme der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Montabaur vom 23.03.2018, Az. 33-IN 12752 wurde das fachplanerische Einver-

ständnis der Oberen Naturschutzbehörde und der Oberen Wasserbehörde unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen erteilt. Diesbezüglich wird insoweit auf die entsprechenden Auflagenregelungen in Kapitel C.II-C.IV dieses Beschlusses verwiesen.

Die Obere Landesplanungsbehörde hat nach Prüfung der Grundsätze und Ziele des LEP IV und des RROP 2006 sowie des Planentwurfs zur Neuaufstellung des RROP festgestellt, dass aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung dann keine Bedenken bestehen, wenn keine Einwendungen seitens des Naturschutzes bzw. der Wasserwirtschaft eingebracht werden. Dies ist unter Beachtung von Nebenbestimmungen gemäß der vorgenannten Verweisung der Fall. Der Bau eines Radweges entlang der Lahn wird von der Raumordnung und Landesplanung aufgrund seiner Funktion als großräumiger Radweg grundsätzlich begrüßt. Überörtliche oder raumbedeutsame Maßnahmen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Zu den raumordnerischen Aspekten der Planung wird ergänzend auf die Ausführungen in Kapitel E.IV.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Fachbeirat für Naturschutz bei der Oberen Naturschutzbehörde ist ordnungsgemäß beteiligt worden. Der Beirat hat sich in seiner Sitzung am 28.06.2017 mit dem Radwegvorhaben befasst. Er hat die mit diesem Beschluss festgestellte Vorzugsvariante als die umweltverträglichste der untersuchten Varianten bewertet und sich mit einstimmigem Votum der fachlichen Einschätzungen der Oberen Naturschutzbehörde angeschlossen. Insoweit wurde auch die Übernahme entsprechender Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss gefordert, insbesondere in Bezug auf das NSG „Gabelstein-Hölloch“ und das FFH-Gebiet „Lahnhängen“. Um eine Gefährdung des Wanderfalkenbrutplatzes im NSG durch nichtbestimmungsgemäße Nutzungen zu unterbinden, soll auch nach Auffassung des Beirates eine Beweidung des an den geplanten Radweg angrenzenden Grünlandes mit robusten Rinderrassen vorgesehen werden. Auf die auch in diesem Sinne erfolgten Auflagenregelungen in Kapitel C.II dieses Beschlusses wird hingewiesen.

2. Privatbetroffene

Die in den Einwendungen vorgetragene Aspekte haben teilweise bereits in den vorstehenden Themenblöcken im Begründungsteil E dieses Beschlusses ihre Würdigung gefunden. Sofern darüber hinaus noch weitere Einwendungen, Anregungen und Bedenken vorgetragen wurden, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde einer ergänzenden Beantwortung bedürfen, ist auf die nachfolgenden Ausführungen hinzuweisen.

Die erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Die Einwender/innen werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, mit der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich benachrichtigt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben zwei Privatbetroffene (**Einwender 1 und Einwender 2**) inhaltlich gleichlautende Einwendungen vorgetragen. Die Privatbetroffenen sind nicht eigentumsbetroffen. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden die Einwendungen daher im Folgenden zusammengefasst gewürdigt:

Zunächst haben sich die Privatbetroffenen vollumfänglich den naturschutzfachlichen Einwendungen und Bedenken der anerkannten Naturschutzvereinigungen BUND, NABU und GNOR angeschlossen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird deshalb diesbezüglich auf die zurückweisenden Ausführungen unter Kapitel E.VIII.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Darüber hinaus haben die Privatbetroffenen als Jagdausübungsberechtigte (Jagdpädchter) im kommunalen Eigenjagdrevier Scheidt-Laurenburg Bedenken vorgetragen. Durch den Betrieb des Radfernweges im Bereich der Lahnaue und die naturschutzfachliche Maßnahme 2 A werden folgende jagdlich relevante Konsequenzen befürchtet:

- Erhebliche Zunahme von Störungen des Wildes zwischen Grillhütte Laurenburg und Schleuse Scheidt sowie Verlagerung und Konzentration von Aktivitätsbereichen des Wildes (insbesondere Schwarzwild) in landwirtschaftlich genutzte Bereiche auf der Lahnhöhe Scheidt.
- Entwertung von Wildtierlebensräumen in der Lahnaue zwischen Grillhütte Laurenburg und Schleuse Scheidt.
- Zunahme von ersatzpflichtigen Wildschäden in Feldfruchtanbauflächen und Wiesen auf der Lahnhöhe bei Scheidt.
- Weitgehend vollständige Einschränkung der Bejagung in der Lahnaue zwischen Grillhütte Laurenburg und Schleuse Scheidt (im Wesentlichen aufgrund von einschlägigen Sicherheitsvorschriften).
- Erhebliche Beeinträchtigung und Einschränkung von jagdlichen Maßnahmen zur unmittelbaren Vermeidung von Wildschäden und Wildtierseuchen entlang der Lahnaue zwischen Grillhütte Laurenburg und Schleuse Scheidt.
- Auswirkungen auf die Erstattung von ersatzpflichtigen Wildschäden entlang der Lahnaue zwischen Grillhütte Laurenburg und Schleuse Scheidt.
- Auswirkungen auf die Erstattung ersatzpflichtiger Wildschäden auf der Lahnhöhe bei Scheidt.

Der Vorhabenträger hat die vorgenannten Bedenken zur Kenntnis genommen. Soweit mit den vorgetragenen Bedenken eine Schmälerung des Jagdrechts durch den Radfernwegebau gerügt werden soll, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Planung mit den fachgesetzlichen Erfordernissen in Einklang steht. Dass jagdrechtliche Verbotstatbestände nach den einschlägigen Bestimmungen des Landesjagdgesetzes und des Bundesjagdgesetzes tangiert werden, ist nicht erkennbar. Eine ggf. eintretende Störung der Jagdausübung unterliegt allerdings den Bestimmungen des Naturschutzrechts. Nach § 26 Landesjagdgesetz bleiben insoweit die Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes unberührt. Soweit hiernach ggf. Störungen zulässig sind, ist dies aus jagdrechtlicher Sicht hinzunehmen. Falls nach den einschlägigen jagdrechtlichen Vorschriften dennoch entschädigungspflichtige Tatbestände entstehen würden, wären diese in ein gesondertes Entschädigungsverfahren außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu verwiesen.

Der Hinweis zu wildtiergerechten Lösungen wird berücksichtigt. Die angesprochene Zäunung ist nicht als Wildschutzzaun vorgesehen und kann dementsprechend von Wildtieren passiert werden. Damit ist ein vollständiger Funktionsverlust ausgeschlossen.

3. Anerkannte Vereinigungen (z. B. Naturschutzvereine)

Der **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz (BUND)**, der **Naturschutzbund Rhein-Lahn (NABU)** und die **Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR)** haben jeweils inhaltsgleiche Stellungnahmen abgegeben. Zur Vermeidung von Wiederholungen, werden die Einwendungen daher im Folgenden zusammengefasst gewürdigt. Eine Würdigung der in den Stellungnahmen vorgetragene Aspekte erfolgt an dieser Stelle insoweit, als diese nicht bereits in den vorstehenden Themenblöcken im Begründungsteil E dieses Beschlusses ihre Würdigung gefunden haben:

Frühzeitige Beteiligung

Soweit vorgetragen wurde, den Naturschutzvereinigungen sei bei den Terminen zur frühzeitigen Beteiligung keine Gelegenheit gegeben worden eigene Prüfschritte o.ä. einzubringen, wird dieser Einwand zurückgewiesen.

Der Antragsteller führte vor Antragstellung eine mehrteilige frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG durch, an der auch Träger öffentlicher Belange und Umweltvereinigungen teilnahmen. Den Beteiligten wurden vorab die Planungsunterlagen zur Verfügung gestellt gerade mit dem Ziel, sich vorab in das ausstehende Planfeststellungsverfahren bereits frühzeitig einzubringen. Dazu wurde dann auch in vier mündlichen Gesprächsterminen Gelegenheit gegeben (vgl. hierzu auch die Ausführungen im Punkt „Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit“ in Kapitel E.III dieses Beschlusses). Die Termine wurden von einer neutralen, externen Fachkraft einer Unternehmensberatung moderiert und protokolliert, die Protokolle wurden allen Teilnehmern zur Kenntnis gegeben. Im Rahmen dieser frühen Öffentlichkeitsbeteiligung haben fünf Interessensgruppen eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, darunter auch der BUND und die Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie RLP e.V. Es bestanden also zahlreiche Möglichkeiten für alle Interessierte, sich in das Verfahren einzubringen; dies wurde auch durch zahlreiche Redebeiträge und die v. g. schriftlichen Stellungnahmen wahrgenommen.

Dem Einwand, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit als reine Informationsveranstaltung habe keine rechtliche Relevanz, kann insoweit nicht widersprochen werden. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt freiwillig. Sie soll vor allem der Optimierung einer Vorhabenplanung im Hinblick auf eine Erhöhung der Genehmigungschancen und einer Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung dienen. Sie ist kein Ersatz für eine Beteiligung im anschließenden Verwaltungsverfahren und kann insbesondere auch dessen Ergebnissen nicht vorgreifen. Ein Anspruch auf Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG besteht im Übrigen nicht.

Varianten

Hinsichtlich der Variantenuntersuchung wurde bemängelt, dass solche Varianten, die tatsächlich alternative Lösungen darstellen würden, im Planfeststellungsverfahren gar nicht mehr untersucht worden seien. Bei der betrachteten Variante mit der Wegeführung ausschließlich auf der rechten Lahnseite handele es sich um eine „Scheinvariante“, die schon in früheren Verfahren aufgrund der schwierigen Untergrundverhältnisse am Prallhang der Lahn aus Kostengründen verworfen worden und eine Genehmigung wegen erheblicher Beeinträchtigung eines prioritären Lebensraumtyps im Übrigen ausgeschlossen gewesen sei.

Zur Vorgeschichte der Planung und der Planungsvarianten mit Findung einer Vorzugsvariante bis zum vormaligen Planfeststellungsverfahren für den Bau des Radfernweges Lahntal im Zuge der Kreisstraßen K 23 und K 25 wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezüglichen umfangreichen Ausführungen in Kapitel E.IV.1 und E.IV.2 verwiesen.

Ende des Jahres 2013 hat die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises die Planung für den Lückenschluss des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau aufgenommen, nachdem dem Rhein-Lahn-Kreis die diesbezügliche Baulastträgerschaft übertragen wurde (vgl. hierzu Kapitel C, Abs. 2 dieses Beschlusses). Aufgrund vorhandener Diskussionen in der Öffentlichkeit wurden nach der Wiederaufnahme der Entwurfsplanung nun erneut Untervarianten unter Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen untersucht und abgewogen. Eine Neubewertung aller möglichen Lösungsansätze zur Führung des Radweges fand daher im gesamten Verfahrensverlauf statt und wird daher als ausreichend angesehen. Dass ggf. die sog. „Bergvarianten“ nicht erneut Gegenstand der konkreten Variantenbetrachtung in dem Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau waren, ist indes Konsequenz der Planungszielsetzung für dieses Radwegeprojekt. Bergvarianten wären zwar technisch realisierbar und auch umweltverträglicher. Allerdings würden sämtliche Bergvarianten aufgrund der extremen Barrierewirkung durch zu überwindende Höhenunterschiede sowie einem mit Steil- und Gefällestrecken verbundenen Sicherheitsrisiko dieses vom Straßenbaulastträger verfolgte Planungsziel verfehlen. In einer Alternativenprüfung müssen sowohl aus planerischer Sicht als auch unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten nur solche Varianten betrachtet werden, die die straßenbauliche Planungszielsetzung auch erreichen können. Varianten, die dieser Zielsetzung widersprechen, können im Rahmen einer Grobanalyse entweder bereits in einem frühen Stadium des Planungsprozesses oder während des weiteren Verfahrensganges ausgeschlossen werden, da sie keine (geeigneten) Alternativen sind. Deshalb waren auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mögliche Bergvarianten vorliegend nicht weiter zu verfolgen. Mithin müssen nur Varianten untersucht und unter Umweltgesichtspunkten verglichen werden, die der Planungszielsetzung des Vorhabenträgers entsprechen. Dies ist mit der vorliegenden Variantenbetrachtung der Talvarianten vorgenommen worden. Im Hinblick auf die umfassenden Erläute-

rungen zu den verfahrensgegenständlichen Planungsvarianten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezüglichen Ausführungen in Kapitel E.IV.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Vorwurf einer untersuchten „Scheinvariante“ wird zurückgewiesen. Bei der Wegeführung auf der rechten Lahnseite handelt es sich um die Variante 3b (Leinpfad) die u.a. durch die Bürgerinitiative favorisiert wird. Aus umweltfachlicher Sicht würde diese Variante durchaus auch positive Aspekte bieten. So könnte hierbei u.a. auf eine zweimalige Querung der Lahn verzichtet werden. Der Eingriff in einen LRT9180* und die damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Variante 3b haben sich allerdings nicht von vornherein aufgedrängt, insbesondere da der LRT9180* erst im Zuge der vegetationskundlichen Kartierungen durch das Büro Cochet Consult erkannt und dann durch die SGD Nord festgestellt wurde. Bis dahin war dieser gar nicht im LANIS (Landschaftsinformationssystem) als solcher bekannt und erfasst. Die Varianten 3a und 3c weisen zudem deutliche Unterschiede im Bereich der zweiten Querungsmöglichkeit und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt auf, die in der UVS ausführlich dargestellt sind (vgl. hierzu Kapitel A.X.38). Insgesamt wurden drei gleichwertige Varianten innerhalb des dritten Streckenabschnittes untersucht.

Im Übrigen deckt sich die Trassenauswahl hinsichtlich der in Betracht kommenden Varianten auch mit der Vorgabe aus dem am 24.10.2017 vom Ministerium des Innern und für Sport genehmigten regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald. Dort ist im Grundsatz G 138 beschrieben, dass für Radwege des großräumigen Radwegenetzes, wozu vor allem auch der Radfernweg Lahn gehört, der Ausbau möglichst ohne größere Umwege und vor allem ohne größere Höhenunterschiede und Steigungsstrecken geplant werden soll.

Durch den Planungsträger geduldeter illegaler Wegebau im Planungsraum

Zunächst muss der Behauptung widersprochen werden, der Wirtschaftsweg in der Lahnaue hätte keine Erschließungsfunktion mehr, bei dem insoweit auch nicht von einem durchgehenden Wirtschaftsweg gesprochen werden könne, der mit anlage- und betriebsbedingten Vorbelastungen einherginge.

Bei dem angesprochenen Weg handelt es sich um einen unbefestigten Wirtschaftsweg, der auch als solcher eindeutig im Gelände erkennbar ist und von den angrenzenden Biotopstrukturen abgrenzbar ist. Der Einwand ist insgesamt nicht nachvollziehbar. Die im Bereich der Lahn gelegenen Parzellen Flur 8, Laurenburg, „Auf der Weidenau“ sind zum Teil nicht an einen öffentlichen Weg angebunden. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LWK) weist in ihrer Stellungnahme ausdrücklich darauf hin, dass die Wirtschaftswege, die im Zuge der Ausweisung als Radfernweg genutzt werden sollen, weiterhin der Landwirtschaft zur Erschließung der Produktionsflächen zur Verfügung stehen und darüber hinaus alle landwirtschaftlichen Flächen erschlossen werden müssen. Dem wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Rechnung getragen. Zudem sind die Parzellen zukünftig als Teil der Ausgleichsmaßnahme 2 A „Entwicklung von extensivem Grünland und der Beweidung von Großvieh (Rinder, Pferde)“

vorgesehen. Eine Erschließung der Parzellen ist daher erforderlich. Ein Teil der Parzellen im Bereich der Lahnwiesen sind nach derzeitigem Kenntnisstand an einen Pächter vergeben, dennoch ist die Anbindung aller Parzellen an das öffentliche Wegenetz zu gewährleisten.

Dem Vorwurf eines Verstoßes gegen § 2 Umweltschadensgesetz (USchadG) kann im Übrigen nicht gefolgt werden. Ob womöglich von Seiten der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises (KV) und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD) hinsichtlich angeblich illegaler Arbeiten im Planungsbereich in der Vergangenheit Versäumnisse festzustellen waren, kann von der Planfeststellungsbehörde nicht beurteilt werden und ist im Übrigen für die hier festzustellende Maßnahme auch nicht maßgeblich. Im Hinblick auf die behaupteten Verstöße gegen das USchadG ist somit darauf hinzuweisen, dass die vermeintlich illegale Herstellung des Pfades nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist und sie sich insoweit auch einer entsprechenden rechtlichen Bewertung innerhalb des Verfahrens entzieht.

Im Hinblick auf die behaupteten Auswirkungen des illegalen Wegebaus auf die Erhebungen und Bewertungen der Ausstattung des Planungsraumes muss zur Verdeutlichung auf die anerkannte fachgutachterliche Methodik hingewiesen werden. Die Vorbelastung eines Landschaftsraums durch anthropogene Nutzung, einschließlich eines illegalen Wegebaus, ist im Rahmen der Bewertung faunistischer Untersuchungsergebnisse nicht „herauszurechnen“. Bewertet werden primär das vorhandene Artenspektrum sowie die festgestellten faunistischen Funktionsbezüge im Raum. Sind bestimmte Arten nicht nachweisbar, so kann hier nicht pauschal der illegale Wegebau als Ursache herangezogen werden. Neben dem genannten illegalen Wegebau findet bereits heute innerhalb des Raumes eine legale Nutzung u.a. durch Erholungssuche, einschließlich Wanderer, Kanuten und bedingt auch Radfahrer (Mountainbiker) statt. Darüber hinaus kann es vielfältige andere Gründe für ein fehlendes Vorkommen bestimmter Arten oder deren Reproduktionserfolg geben. Beispielweise ist der fehlende Nachweis des Haselhuhns laut gutachterlicher Einschätzung von Frau Schmidt-Fasel (2014) auf die überwiegend unzureichenden Lebensraumbedingungen (Waldstruktur) zurückzuführen. Andererseits wurden ja auch viele relevante Arten, für die eine hohe Störempfindlichkeit prognostiziert wurde, im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesen. Die hinsichtlich des illegalen Wegebaus vermeintlich einhergehenden negativen Veränderungen der Biotop- und Artenstruktur stellen im Übrigen lediglich Pauschalvorwürfe dar, die insoweit zurückzuweisen sind. Substantiiert vorgetragene Angaben, auf welche Biotope bzw. Arten sich die vorgetragenen negativen Auswirkungen beziehen, sind dem Einwand nicht zu entnehmen.

Dass Erhebungen und Bewertungen erst nach Beginn der Arbeiten und bereits erfolgter Nutzung stattgefunden und sie dadurch insoweit nicht die quantitativ und qualitativ notwendige Berücksichtigung gefunden hätten, ist nicht nachvollziehbar. Seitens der Naturschutzvereinigungen wurde darauf hingewiesen, dass zur Absicherung der Erfassungsdaten und ihrer Bewertung eine Worst-Case-Betrachtung vorzunehmen gewesen wäre. Zunächst ist im Hinblick auf die verwendeten Daten auf die insoweit überaus umfänglichen und im Verlauf des Planungsprozesses einschließlich des Altverfahrens durchgeführten Datenrechen aus den verschiedensten Datenquellen im Zeitraum von 1988 bis 2016 hinzuweisen (vgl. Quellenverzeichnisse zu Kapitel A.X.38, A.XI.26-27, und A.XI.30 sowie die Ausführungen zu den verwendeten

Untersuchungsdaten im noch folgenden Themenbereich *Generelle Untersuchungslücken zur Naturlausstattung*), die über Momentaufnahmen hinausgehend das Arteninventar nach dem anerkannten Methodenstand nahezu lückenlos abbilden. Im Sinne einer geforderten „Worst-Case-Betrachtung“ wurde darüber hinaus z.B. im Hinblick auf die gutachterliche Bewertung der Wildkatze davon ausgegangen, dass der gesamte Raum für die Wildkatze gleichermaßen als Lebensraum geeignet ist, unabhängig von den einzelnen tatsächlichen Nachweisorten der Art (Lockstock-Nachweise). Insoweit kann festgestellt werden, dass die Untersuchungsquellen im Vorliegenden Verfahren gemäß der ständigen Rechtsprechung über die zahlreichen Begehungen hinaus, aus Literaturnachweisen, Messtischblättern, etc. sowie ggf. ergänzenden „Worst-Case-Betrachtungen“ bestehen.

Mit Hinblick auf den Vorwurf, der Vorhabenträger habe den illegalen Wegebau nicht unterbunden, muss dieser bereits aus formalen Gründen als nicht zielführend zurückgewiesen werden. In diesem Zusammenhang muss nämlich auf die verfassungsrechtliche Aufgabenteilung der Landkreise hingewiesen werden. Nach der rheinland-pfälzischen Landkreisordnung (LKO) treten die Landkreise (hier der Rhein-Lahn-Kreis) in zweifacher Funktion auf. Gemäß § 2 Abs. 2 LKO nehmen sie zum einen die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen staatlichen Aufgaben als Auftragsangelegenheiten wahr. Das wäre z.B. im konkreten Falle, bezogen auf die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, die Funktion der Unteren Naturschutzbehörde, die mit Blick auf den vermeintlich illegal errichteten Pfad ggf. Maßnahmen in naturschutzfachlicher Hinsicht hätte treffen können. Von dieser Funktion zu unterscheiden ist jedoch die Funktion des Landkreises als Träger der kommunalen Selbstverwaltung, in der er seine eigenen Angelegenheiten in eigener Verantwortung regeln kann (§ 1 Abs. 1 LKO). Um eine solche freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit handelt es sich z.B. bei dem Straßen- und Wegebau im eigenen Kreisgebiet, so dass der Rhein-Lahn-Kreis bezogen auf den Radfernweg Lahn die Baulastträgerschaft als freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit übernommen hat. Die Zuständigkeit des Rhein-Lahn-Kreises als Baulastträger des hier festgestellten Radweges ist hiernach streng zu trennen von der Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises z.B. von der ihr übertragenen Aufgabe als Untere Naturschutzbehörde. Beide Aufgaben sind rechtlich strikt auseinanderzuhalten.

Runder Tisch bei der SGD Nord

Es wird bemängelt, dass die als Ergebnis des Runden Tisches als kurzfristige Übergangslösung angedachte Führung eines temporären Weges über bestehende Wirtschafts- und Forstwege nicht realisiert worden sei. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabenträger im Rahmen des runden Tisches von Anfang an deutlich gemacht hat, dass er diesen Vorschlag nicht aufgreifen wird. Vielmehr wurde mit dem Beschluss des Kreistages vom 26.03.2012 an einer Variante in Tallage festgehalten. Im Übrigen hat die Frage einer Übergangslösung in Gestalt eines temporären Weges keine Relevanz für den mit diesem Beschluss festgestellten Radfernweg Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau.

Naturschutzgebiet „Gabelstein-Hölloch“ (NSG)

Dem Vorwurf, der mit diesem Beschluss festgestellte Neubau des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau verstoße gegen viele der in § 4 der Rechtsverordnung (RVO) über das NSG genannten Verbote, kann nicht gefolgt werden. Insbesondere muss dem Vorbringen widersprochen werden, der Vorhabenträger hätte keine Maßnahmen zur Eingriffsminderung vorgesehen. Zunächst ist auf die Ausführungen zum NSG „Gabelstein-Hölloch“ in Kapitel E.VII.2 und die in diesem Zusammenhang erteilte Befreiung von den Verböten des NSG „Gabelstein-Hölloch“ in Kapitel A.VII hinzuweisen. Es wird dort klar benannt, dass durch den Radwegebau ein Teil des NSG tangiert und dadurch das Verbot des Straßen- und Wegebbaus gem. § 4 Nr. 2 der RVO grundsätzlich betroffen ist. Im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde konnte jedoch eine Befreiung von diesem Verbot gem. § 67 BNatSchG erteilt werden, da durch die Querung des Radfernweges Lahn im NSG „Gabelstein-Hölloch“ keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks, nämlich „Erhaltung des stark zerklüfteten und felsigen Lahnhanges bei Cramberg“, einschließlich des Brutplatzes des Wanderfalken am Gabelstein oder sonstige erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind (vgl. Einvernehmen der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Nord vom 24.05.2017; Az. 4270-1725/41). Maßgeblich für die Geringfügigkeit der Eingriffe innerhalb des NSGs ist auch das durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der SGD Nord entwickelte umfangreiche Maßnahmenkonzept zur Eingriffsreduzierung und Störungsminimierung durch Radfahrer. Das Konzept ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausführlich beschrieben (vgl. Kapitel A.X.37). Um eine Begehung der sensiblen Seitenbereiche innerhalb der Lahnwiesen im Naturschutzgebiet „Gabelstein-Hölloch“ zu unterbinden, erfolgt von Bau-km ca. 2+830 bis Bau-km ca. 3+135 eine Geländemodellierung mit Aushubmassen in Form einer Verwallung (Maßnahme 4 V). Die Trasse des Radweges wird in diesem Bereich abgesenkt und rechtsseitig mit einer Böschung mit einer Höhe von bis zu 0,50 m über Außenkante Bankett versehen. Die Höhe variiert und richtet sich nach der bestehenden Bepflanzung auf der rechten Seite des Radweges, die erhalten bleibt. In Kombination mit zusätzlichen Gehölzpflanzungen beiderseits des Weges (Maßnahme 1 A) wird die Begebarkeit der störepfindlichen Bereiche des Naturschutzgebietes deutlich erschwert, so dass insbesondere in Kombination mit der extensiven Beweidung (Maßnahme 2 A) eine wesentliche Reduzierung der Störwirkung durch den Radbetrieb bzw. durch rastende Radfahrer zu erwarten ist.

Generelle Untersuchungslücken zur Naturlausstattung

Dass bei den Untersuchungen zur Naturlausstattung die Parameterauswahl, der Untersuchungsumfang und die Vorbedingungen als ungenügend angesehen werden müssen, ist seitens des Vorhabenträgers und auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar. Insbesondere muss zurückgewiesen werden, dass im Rahmen der Untersuchungen nur solche Parameter untersucht worden seien, welche gar keine Unverträglichkeiten erwarten ließen. Das umfangreiche faunistische Untersuchungsprogramm wurde im Vorfeld mit der SGD Nord abgestimmt. Da im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vielfach Teilabschnitte innerhalb von Wäldern und entlang von Waldrändern betrachtet wurden,

sind auch Untersuchungen waldlebender Arten maßgeblicher Bestandteil des faunistischen Untersuchungsprogramms. Auch wenn bei der Vorzugsvariante Eingriffe in Wald weitestgehend vermieden werden, so führt der geplante Radweg über längere Strecken entlang von Waldrändern, so dass auch Störungen/Beeinträchtigungen waldlebender Arten nicht pauschal ausgeschlossen werden können. Die Annahme, dass es als Trivialität bekannt ist, dass Waldarten mit Planungen, bei denen kaum Wald beansprucht wird, grundsätzlich kompatibel sind, kann insgesamt nicht nachvollzogen werden, insbesondere da auch seitens der Naturschutzvereinigungen in ihrer Stellungnahme auf waldlebende Arten wie die Wildkatze sowie die fachgutachterliche Interpretation der Nachweise im Detail eingegangen wird.

Auch muss dem Vorwurf widersprochen werden, die aufgrund der Geländetopografie und der Standorteigenschaften künftig mit Sicherheit erforderlichen Verkehrs- und Hangsicherungsmaßnahmen zwischen Laurenburg und dem Anglerheim des Fischervereins Laurenburg seien nicht in die planerische Betrachtung einbezogen worden, was daran zu erkennen gewesen sei, dass im Frühjahr 2016 großflächige Gehölzrodungen entlang des Hangfußes zwischen dem Friedhof Laurenburg und „Auf dem Wirth“, sowie im Sommer 2016 Murenabgänge nach Starkregenereignissen im „Dernberg“ und im „Herrnberg“ stattgefunden hätten. Erforderliche Hangsicherungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Variantenbewertung ausführlich berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Ingenieurgeologischer Bericht zum Projekt „Radfernweg Lahntal“ im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau durch das Büro Kaiser Geotechnik erarbeitet, indem mögliche Gefährdungen durch Steinschlag bzw. Murenabgänge im Bereich der Lahnhänge untersucht wurden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass im Untersuchungsbereich in einzelnen Abschnitten wie z.B. im Bereich des Aufstiegs des alten Rückweges und im Bereich des Leinpfades unmittelbar am Fuß der Steilhänge Bereiche mit teilweise hohem Steinschlagrisiko vorhanden sind. Gefährdungen durch Murenabgänge konnten abschnittsweise ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Zudem wurde in einzelnen Abschnitten Hangschutt festgestellt, sodass abschließend die Durchführung von Hangsicherungsmaßnahmen dringend empfohlen wurde. Im Zuge der Erstellung der Voruntersuchung zur Bestimmung der Vorzugsvariante des geplanten Radweges wurden die Aussagen des geologischen Gutachtens bei der Bewertung der Abschnitte neben anderen Aspekten wie Verkehrsplanung, Bautechnik, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit berücksichtigt. Die Ergebnisse wurden aufgrund der festgestellten Problematik bei der Auswahl der Vorzugstrasse mit einer hohen Wichtigkeit bewertet. Die großflächigen Gehölzrodungen zwischen dem Friedhof Laurenburg und „Auf dem Wirth“ sind kein Bestandteil der Planung des Lahntalradweges und stehen mit dieser Planung nicht in direkter Verbindung. Dementsprechend sind diese Eingriffe nicht zu berücksichtigen gewesen. Die Murenabgänge im Sommer 2016 sind keine Folge des Eingriffs. Sie stehen deshalb ebenfalls nicht mit dem geplanten Radweg in Verbindung und können bzw. dürfen in der Eingriffsbilanzierung nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt bezüglich einer geforderten Berücksichtigung im Artenschutzbeitrag und in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Dem Vorwurf, wonach der Untersuchungsumfang Defizite aufweisen würde, kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unter Hinweis auf die Untersuchungstiefe- und -breite nicht gefolgt werden. Damit wird in eindrücklicher Weise dokumentiert, dass die gutachterlich

gewonnenen Erkenntnisse nicht auf Momentaufnahmen beruhen, sondern sich auf Basis kontinuierlicher und langjähriger Untersuchungen eingestellt haben. Neben den umfangreichen Quellennachweisen, die den jeweiligen Fachgutachten entnommen werden können, sind in floristischer und faunistischer Hinsicht nachfolgende Untersuchungen Grundlagen der aus ihnen gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse im Zusammenhang mit dem Radfernwegebau Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau:

Umweltverträglichkeitsstudien (1988/1989/1992)

Bereits in den Jahren 1988, 1989 und 1992 wurden durch das Planungsbüro Froelich & Sporbeck im Auftrag des Rhein-Lahn-Kreises mehrere mögliche Trassenführungen für den Bereich der Lahnschleife bei Cramberg (Naturschutzgebiet „Gabelstein-Hölloch“) auf ihre Umweltverträglichkeit hin untersucht und Maßnahmenkonzepte zur Kompensation der mit dem Bau eines Radweges in diesem Bereich verbundenen Eingriffe erarbeitet.

Umweltfachliche Untersuchungen (2001)

Zwischenzeitlich waren das Naturschutzgebiet „Gabelstein-Hölloch“ sowie Teilbereiche der Lahnhänge zwischen Diez und Bad Ems vom Ministerium für Umwelt des Landes Rheinland-Pfalz in die Vorschlagsliste der Schutzgebiete i.S. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommen worden. Im Mai 2004 kam es schließlich zu einer Ausweisung der Flächen als FFH-Gebiet DE-5613-301 „Lahnhänge“.

Im Dezember 1999 wurde die Cochet Consult vom damaligen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz (LASV) (heute Landesbetrieb für Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)) zur Abgabe eines Angebotes für die hierfür erforderliche FFH-Verträglichkeitsstudie gebeten. Im Rahmen der Vorabstimmung und gemeinsamer Gebietsbereisungen mit dem LASV wurden mehrere weitere Varianten für die Führung eines Radweges erkannt, die in den bisherigen Untersuchungen noch keine Berücksichtigung gefunden hatten. Die Cochet Consult wurde daher im Jahre 2000 vom LASV zunächst mit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für die Radwegeverbindung zwischen Geilnau und Laurenburg unter besonderer Berücksichtigung der bislang noch nicht betrachteten Trassenalternativen beauftragt. Insgesamt wurden dabei vier Talvarianten mit Verlauf nahezu ausschließlich im Lahntal sowie sechs Bergvarianten mit Verlauf über die Hochfläche bei Scheidt untersucht.

Zur Erfassung der Biotoptypen des Untersuchungsraumes erfolgte in der Vegetationsperiode 2000 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung einschließlich einer stichprobenartigen Erfassung biotoptypischer Tier- und Pflanzenarten. Das im Untersuchungsraum zu erwartende faunistische Artenspektrum wurde anhand folgender Daten bzw. Untersuchungen bestimmt:

- Datenrecherche
 - Befragung von Vertretern der Naturschutzverbände und von ortskundigen Fachleuten über Vorkommen bemerkenswerter Tier- und Pflanzenarten;
 - Auswertung der Planung vernetzter Biotopsysteme für den Landkreis Rhein-Lahn (Ministerium für Umwelt Rheinland-Pfalz/Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz 1993);
- Beobachtungen während der Geländebegehungen;

- Sondergutachten „Wanderfalke“ (Planungsgruppe Freiraum und Siedlung 2000).

Umweltfachliche Untersuchungen (2016)

Im Rahmen der Neubearbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie im Jahr 2016 wurden nur mehr Talvarianten vergleichend bewertet. Zur Erfassung der Biotoptypen des Untersuchungsraumes erfolgten folgende Kartierungen:

- flächendeckende Biotoptypenkartierung in der Vegetationsperiode 2014 im Maßstab 1:5.000; die Klassifizierung der Lebensräume bzw. Nutzungsstrukturen erfolgt in enger Anlehnung an die Kartieranleitung zum Biotopkataster Rheinland-Pfalz (MULEWF 2013);
- Detailkartierung des LRT 9180 ‚Schluchtwald‘, aber auch des LRT 9130 ‚Waldmeisterbuchenwald‘ und diverser Wiesengesellschaften (Cochet Consult 2016).

Zur Erfassung der Fauna des Untersuchungsraumes wurden u.a. faunistische Untersuchungen und Expertenbefragungen durchgeführt, die im Folgenden näher erläutert werden. Die hieraus gewonnenen Daten dienen als Grundlage für die Erarbeitung umweltfachlicher Genehmigungsunterlagen (v.a. des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags).

Avifauna

- Im Zeitraum von Oktober 2013 bis Juni 2014 erfolgte innerhalb des gesamten Untersuchungsraumes an insgesamt 12 Terminen im Zuge einer flächendeckenden Linien- und Punkttaxierung eine Erfassung der Avifauna (Cochet Consult 2016), davon
 - 6 Begehungen zwischen Oktober 2013 und Februar 2014 zur Erfassung der Durchzügler/Wintergäste;
 - 1 Begehung im März 2014 unter Zuhilfenahme von Klangattrappen zur Erfassung von Eulen;
 - 5 Begehungen zwischen März und Juni 2014 zur Erfassung der Brutvögel.
- Aufgrund der Schwierigkeit eines Nachweises des Haselhuhns (heimliche Lebensweise, nicht auffällige Lautäußerungen), welches zu einem früheren Zeitpunkt innerhalb des Untersuchungsraumes beobachtet werden konnte, wurde eine gesonderte Haselhuhn-Erfassung durch eine Spezialistin durchgeführt (Schmidt-Fasel 2014). Hierzu wurden die relevanten Lebensraumstrukturen insgesamt acht Mal auf Haselhuhn-Vorkommen überprüft, davon
 - 5 Begehungen zwischen November 2013 und Februar 2014 mit der Suche nach indirekten Nachweisen (Trittspuren, Funde von Sandbadestellen etc.);
 - 3 Begehungen im März und April 2014 unter Zuhilfenahme von Klangattrappen und Lockpfeife.
- Neben den faunistischen Untersuchungen wurden auch folgende ortskundige Experten befragt:
 - Informationen zu Artvorkommen seitens Herrn T. Isselbacher (LUWG – Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz; 19.11.2014); u.a. Brutstandort Rotmilan, Brutvorkommen Uhu und Wanderfalke;

- Informationen zu Artvorkommen seitens Herrn Rapp (Beauftragter für den Naturschutz im Naturschutzgebiet Gabelstein-Hölloch; 2014); u.a. Eisvogel, Wanderfalke, div. Wintergäste.

Fledermäuse

- Die Erfassung der Fledermausfauna erfolgte zwischen Mai und Oktober 2014 mithilfe von so genannten Horchboxen sowie durch Detektorbegehungen (Cochet Consult 2016), davon
 - 7 Detektorbegehungen zwischen Mai und Oktober 2014 in den Abend-/Nachtstunden;
 - 7 Hochboxen-Einsätze zwischen Mai und September 2014 für die Dauer von mind. 1 Nacht.
- Neben den fledermauskundlichen Untersuchungen 2014 wurde auch Herr Braun (SGD Nord) befragt.

Wildkatze

- Die Erfassung von Wildkatzenvorkommen im Untersuchungsraum wurde durch das Institut für Tierökologie und Naturbildung (ITN) (2014) durchgeführt:
 - Die Erfassung erfolgte über die Lockstock-Methode;
 - Hierzu wurden im Januar 2014 18 Lockstöcke an für Wildkatzen attraktiven Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet exponiert;
 - Die Stöcke wurden sechs Mal im Abstand von acht bis maximal 15 Tagen kontrolliert.

Fließgewässerökologie (Libellen)

- Die Erfassung der Fließgewässerökologie der Lahn beschränkte sich gemäß Abstimmung mit der SGD Nord im Wesentlichen auf eine Libellenerfassung:
 - 4 Begehungen des Lahnufers zwischen Juni und August 2014.

Neben den genannten faunistischen Untersuchungen und Expertenbefragungen wurden zudem folgende Quellen ausgewertet:

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS 2015);
 - Artenliste für die TK 25 Nr. 5613 ‚Schaumburg‘ aus dem Arteninformationssystem Rheinland-Pfalz ARTeFAKT (LUWG 2015a);
 - Artenfinder Service Portal Rheinland-Pfalz (KoNaT UG 2015);
- Planung vernetzter Biotopsysteme für den Landkreis Rhein-Lahn (Ministerium für Umwelt/Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht 1993);
 - Bewertung der Erhaltungszustände der Arten in Rheinland-Pfalz und der BRD (LBM RLP 2011),
 - Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz (LBM RLP 2009a),
 - Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz (LBM RLP 2009b),
 - Ergebnisse der Lichtfang-Exkursion im Lahnbogen bei Cramberg am 18. Juni 2014 (Schmidt 2014);
- Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Gabelstein-Hölloch“ vom 12.06.1981 (Bezirksregierung Koblenz 1981);

- Übersicht über die FFH-Gebiete in Rheinland-Pfalz (LUWG 2015b);
- Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE-5613-301 ‚Lahnhänge‘ (LUWG 2004).

Dem Vorwurf, vorhabenrelevante Parameter in der Wirkungsanalyse der FFH- und Artenschutzprüfung seien überhaupt nicht oder nur unzureichend untersucht worden, kann nicht gefolgt werden. Die Wiesen in der Lahnaue, speziell die extensiven Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (*Arrhenatherion*, *Brachypodio-Centaureion nemoralis* = FFH-Lebensraumtyp 6510), sind Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung und wurden ausführlich thematisiert. Auch in der Umweltverträglichkeitsprüfung und im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die gebietsprägenden Wiesen in der Lahnaue thematisiert und fachlich berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist auch auf die detaillierte Erfassung der FFH-Lebensraumtypen im Umfeld aller geprüften Varianten zu verweisen (siehe Kapitel A.XI.30).

Spezielle Untersuchungslücken zur Naturausstattung

Die behaupteten, überwiegend fehlerhaften und unvollständigen faunistisch-ökologischen Untersuchungen sowie die darauf aufbauenden Bewertungen, einschließlich der Annahmen über eine Verträglichkeit in dem Fachbeitrag Artenschutz und der FFH-Verträglichkeitsprüfung, können nach Würdigung der Planunterlagen nicht gesehen werden. Insbesondere lassen die den Variantenvergleichen und Verträglichkeitsprüfungen zugrundeliegenden ökologischen Untersuchungen keine Zweifel an einer objektiven und rechtskonformen Durchführung. Dass eine vom Planungsträger geduldete Nutzung des zu untersuchenden Raumes, einschließlich einer illegalen Wegeunterhaltung zu anthropogen bedingten Störungen geführt haben, die in dem erfassten und bewerteten Ausgangszustand fälschlicherweise unberücksichtigt geblieben seien, ist nicht nachvollziehbar. Zu den Vorbelastungen im Raum ist bereits umfänglich im Themenbereich „*Durch den Planungsträger geduldeter illegaler Wegebau im Planungsraum*“ ausgeführt worden, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen hingewiesen wird. So ist die Vorbelastung eines Landschaftsraums durch anthropogene Nutzung, einschließlich eines illegalen Wegebaus, im Rahmen der Bewertung faunistischer Untersuchungsergebnisse nicht „herauszurechnen“. Bewertet werden primär das vorhandene Artenspektrum sowie die festgestellten faunistischen Funktionsbezüge im Raum.

Dass der illegale Wegebau zu störungsbedingten Abwanderungen von wertgebenden Tierarten und zu einer Verlagerung von tierökologischen Aktivitäts- und Aktionsräumen geführt haben muss, ist eine rein spekulative Vermutung. Ein faktischer Zusammenhang kann auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht erbracht werden und demzufolge auch nicht Gegenstand einer fachlichen Einschätzung sein. Insbesondere ist das Ausbleiben von Wildkatzen nachweisen an den in der Lahnaue exponierten Lockstöcken 1, 4 und 7 aus fachlicher Sicht kein Beleg einer störungsbedingten Abwanderung bzw. Verlagerung des Aktionsraumes der Tierart. Insgesamt wurden an 12 Standorten phänotypisch auf Wildkatze hindeutende Haare gesammelt (Standorte 2, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15 und 18; vgl. Kapitel A.XI.32). Die 12 Haarproben konnten mittels genetischer Untersuchung als Wildkatzen nachweise bestätigt

werden. Hieraus wurde der Schluss gezogen, dass die Wildkatze im Untersuchungsgebiet flächendeckend vorkommt. Das methodische Vorgehen berücksichtigt, dass sich nicht jede Wildkatze an jedem Lockstock reibt bzw. nicht in jedem Fall Haare am Lockstock verbleiben. Daher werden in einem zu untersuchenden Gebiet immer eine entsprechend hohe Anzahl Lockstöcke ausgebracht, um eine ausreichende Nachweisdichte zu erreichen. Im Übrigen wurde die Erfassung von Wildkatzenvorkommen im Untersuchungsraum durch das Institut für Tierökologie und Naturbildung (ITN), einem anerkannten, auf Wildkatzenuntersuchungen spezialisierten Fachbüro, durchgeführt und entspricht dem anerkannten Methodenstandard. Der Vorwurf einer falschen bzw. unlogischen Einschätzung hinsichtlich des Wildkatzenvorkommens ist insgesamt nicht nachvollziehbar, insbesondere, da das Maßnahmenkonzept auch maßgeblich auf eine Reduzierung der Störung für die Wildkatze ausgerichtet ist. Dass es durch den Bau des Radweges und den Radwegebetrieb zu Störungen kommen kann, ist unbestritten. Auch eine Störung dämmerungs- und nachtaktiver Arten ist diesbezüglich anzunehmen. Erhebliche Störungen werden aber nicht angenommen. Insbesondere unter Berücksichtigung des geplanten, sehr umfangreichen Maßnahmenkonzeptes, welches auch maßgeblich auf eine Reduzierung der Störung in der Lahnaue ausgerichtet ist, sind erhebliche Beeinträchtigungen durch den Radbetrieb auszuschließen.

Dass die Fachgutachten des Vorhabenträgers sich auf die pauschale Behauptung beschränken würde, infolge des Tagbetriebes käme es zu keinen erheblichen Störungen von dämmerungs- und nachtaktiven Tierarten, kann im Übrigen keine Rede sein. Hinsichtlich der artenschutzrechtlich relevanten Arten erfolgte eine detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, einschließlich des Verbotstatbestandes der „Erheblichen Störung“, sofern ein Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung nicht bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden konnte. Demzufolge handelt es sich nicht um eine pauschale Aussage, sondern um eine umfangreiche Prüfung im Rahmen der Erarbeitung der umweltfachlichen Unterlagen, die sich zudem in einem umfangreichen, auf die Reduzierung von Störungen ausgerichteten Maßnahmenkonzept wiederfindet.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)

Dem Vorbringen der Naturschutzvereinigungen, es fehlten in der FFH- und Artenschutzprüfung belastbare Aussagen zu der wertgebenden Art „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“, ist mit Hinweis auf die umfangreichen und in fachlich-methodischer Hinsicht einwandfreien Gutachten (vgl. Kapitel A.XI.26-27) zu widersprechen. Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) konnte im Rahmen der Biotoptypenkartierung und der umfangreichen vegetationskundlichen Untersuchungen nur in drei Bereichen des Untersuchungsraumes, außerhalb des Eingriffsbereiches, nachgewiesen werden (vgl. Kapitel A.XI.29). Da sich die Raupen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in frühen Entwicklungsstadien ausschließlich von den Blüten des Großen Wiesenknopfs ernähren, ist die Art streng an das Vorkommen der Nahrungspflanze gebunden, so dass Beeinträchtigungen des Ameisenbläulings aufgrund des Fehlens vom Großen Wiesenknopf ausgeschlossen werden können. Auf eine detaillierte Kartierung und populationsökologischen Untersuchung der Ameisenbläulinge kann demzufolge

aus gutachterlicher Sicht sowie auch aus Sicht der SGD Nord verzichtet werden, da das faunistische Untersuchungsprogramm 2013 intensiv mit der SGD Nord (Obere Naturschutzbehörde) abgestimmt wurde. Dem ist noch hinzuzufügen, dass die Eingriffe in Grünlandbereiche nur in geringem Umfang erfolgen, so dass selbst bei einem entsprechenden Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und daran gekoppelt, des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, keine erheblichen Beeinträchtigungen der Art, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, zu prognostizieren sind.

Der Vorwurf eines klassischen Zielkonfliktes hinsichtlich des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch die geplante „Verwallung“ (Maßnahme 2 A) ist fachlich nicht nachvollziehbar. Durch die Verwallung werden keine Habitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in Anspruch genommen. Auch in daran angrenzenden Bereichen befinden sich keine essentiellen Habitatbestandteile der Art, die indirekt, bspw. durch Verschattung, beeinträchtigt werden könnten. Eine Beeinträchtigung ist insgesamt nicht erkennbar. Demzufolge sind auch die geforderten Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht erforderlich. Im Übrigen ist die Maßnahme 2 A Bestandteil des landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzeptes.

Der Darstellung, dass Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nach nur oberflächlicher Sichtung gutachterlich ausgeschlossen wurden, muss widersprochen und dementsprechend zurückgewiesen werden. Im Rahmen der Bearbeitung erfolgte eine vegetationskundliche Sonderuntersuchung im Bereich aller geplanten Varianten. In diesem Rahmen wurden auch die Mähwiesen in der Lahnaue eingehend berücksichtigt. Dem Erläuterungsbericht (vgl. Kapitel A.XI.30) ist eine detaillierte Beschreibung des LRT 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)“ zu entnehmen. Der Große Wiesenknopf wurde hierbei auf den LRT-Flächen, in die auch eingegriffen wird, nicht nachgewiesen. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfolgte zudem eine flächendeckende Kartierung des gesamten Planungsraumes der geplanten Maßnahme. Wie bereits dargelegt, konnte der Große Wiesenknopf im Rahmen der Biotoptypenkartierung und der umfangreichen vegetationskundlichen Untersuchungen insgesamt nur in drei kleineren Bereichen des Untersuchungsraumes (außerhalb des Eingriffsbereiches, in der Nähe des Lahnufers) nachgewiesen werden. Somit konnten Beeinträchtigungen des Ameisenbläulings aufgrund des Fehlens des Großen Wiesenknopfes ausgeschlossen werden. Im Übrigen ist der Hinweis der Naturschutzvereinigungen auf eine Libellenkartierung und eine durchgeführte Lichtfang-Exkursion für Nachtfalter im Zusammenhang mit den gutachterlichen Prüfungen zum Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Kontext des gesamten Untersuchungsprogramms zu sehen. Die Libellenkartierung (vgl. Relevanztabelle, Kapitel A.XI.26) ist insoweit als ergänzender Hinweis zu verstehen. Sie erfolgte (teilweise) zur Flugzeit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und wurde durch Mitarbeiter des Ing.-Büros Cochet Consult durchgeführt, die regelmäßig auch Erfassungen von Tagfaltern, einschl. des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durchführen. Dabei wäre ein regelmäßiges Auftreten der Art mit Sicherheit aufgefallen; dies war nicht der Fall. Dass eine Lichtfang-Exkursion kein geeignetes Mittel zur Erfassung von Tagfaltern ist, steht natürlich aus fachmethodischer Sicht außer Zweifel. In den umweltfachlichen Unterlagen sind insoweit auch keine anderslautenden Darstellungen zu finden.

Dass der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Fachbeitrag Artenschutz überhaupt nicht geprüft bzw. als prüfungsrelevant erkannt worden sei, ist nicht korrekt. Im Anhang 1 des Fachbeitrages (vgl. Kapitel A.XI.26) wird der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling berücksichtigt und ist Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung. Aus den bereits ausführlich erläuterten Gründen wurde eine projektbedingte Betroffenheit im Rahmen der Relevanztabelle ausgeschlossen. Auf eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung konnte daher verzichtet werden. Dies entspricht auch dem üblichen methodischen Vorgehen und stellt keinen fachlichen Mangel dar.

Im Hinblick auf die vorgesehenen und seitens der Naturschutzvereinigungen im Bereich der Lahnaue als kontraproduktiv für den im schlechten Erhaltungszustand befindlichen Bestand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gewerteten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (2 A), sind folgende Klarstellungen hilfreich. Da es im Bereich der geplanten Maßnahme sowie der angrenzenden Vermeidungsmaßnahme keine essentiellen Habitatbestandteile für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling gibt, wurde die Art auch im Zuge der Maßnahmenplanung nicht gesondert berücksichtigt. Der Einwand einer Barrierewirkung durch die Verwallung und die angrenzende Strauchhecke kann nicht nachvollzogen werden. Für flugfähige Tagfalter würde die geplante Strauchhecke (max. Höhe 5-6 m) keine unüberwindliche Barriere darstellen. Außerdem sind auch Lücken in den Strauchhecken vorhanden, die einen Zugang zu den dahinterliegenden Weiden gewährleisten würden. Im Internethandbuch des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zu den Arten der FFH-Richtlinie des Anhangs IV (abgerufen am 26. Okt. 2017) werden im Übrigen Siedlungsbereiche und stark befahrene Straßen als kaum überwindbare Barrieren bzw. Hindernisse eingestuft. Radwege mit wassergebundener Decke gehören hier sicherlich nicht dazu, u.a. auch deshalb, weil das sehr geringe Kollisionsrisiko mit Radfahrern hier keine populationsrelevanten Auswirkungen erwarten lässt. Ungeeignete Lebensräume (wie z.B. Hecken) können laut Internethandbuch des BfN zudem überwunden werden.

Darüber hinaus, stellt die extensive Beweidung auf den zwei vorgesehenen Flächen keine Maßnahme dar, die der Entwicklung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Lahntal grundsätzlich entgegensteht. U.a. wird auch im Internethandbuch des BfN zu den Arten der FFH-Richtlinie des Anhangs IV dargestellt, dass insgesamt ein Nutzungsmosaik (d.h. ein Mix aus ein- bis zweischürigen Wiesen, Extensivweiden und zwei- bis vierjährigen Brachen) den verschiedenen Witterungsverläufen und auch den klimatischen Veränderungen hinsichtlich der Lebensraumsprüche des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings am besten entspricht. Im Übrigen ist eine weitere Verinselung der Metapopulationen im Lahntal durch die Anlage des Radweges einschließlich der hierfür vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen insgesamt nicht erkennbar. Eine Verlagerung von Maßnahmenflächen oder eine Kompensation projektbedingter Auswirkungen auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist demzufolge nicht erforderlich.

Vorkommen von Feldgrille (Gryllus campestris) und Sumpfschrecke (Stetophyma grossum) in der Lahnaue

Aus fachlicher Sicht muss dem Vorwurf widersprochen werden, durch die Maßnahme 2 A „Verwallung“ würden die Wiesen der Lahnaue im 3. Teilabschnitt zu Lasten von Vorkommen der Feldgrille und der Sumpfschnecke zerschnitten werden. Dass die Lahnaue einen geeigneten Lebensraum für die genannten Arten Feldgrille und Sumpfschrecke darstellt, ist unbestritten. Durch die geplante Anlage einer kleinen Verwallung und einer Strauchhecke entsteht aber keine unüberwindbare Barriere für die genannten Arten. Die Sumpfschrecke ist flugfähig und kann die genannten Strukturen problemlos überwinden. Auch für die Feldgrille stellt ein lineares Gehölz keine Barriere dar, die eine Ausbreitung der Art verhindert. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang noch zu erwähnen, dass innerhalb des NSG auf eine Versiegelung der Wege verzichtet wird, um die Barrierewirkung für bodengebundene Tiere zu minimieren. Im Übrigen wurde der Hinweis auf eine vermeintlich falsche Einschätzung der Grünlandbereiche geprüft. Für die Beurteilung, ob eine Fläche als extensiv oder intensiv genutztes Grünland eingestuft wird, ist in erster Linie die Artenvielfalt das entscheidende Kriterium, nicht aber die tatsächliche Nutzung. Insoweit ist es in diesem Zusammenhang unerheblich, ob im fraglichen Bereich eine mäßig intensive oder, wie die Naturschutzvereinigungen annehmen, eine mäßig extensive landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Eine Änderung der Bewertung der Grünlandbereiche ist aus gutachterlicher Sicht daher nicht erforderlich.

Biodiversitätsschäden nach Umweltschadensrecht

Dass die mit diesem Beschluss festgestellte Planung für den Neubau des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau gegen Umweltschadensrecht verstößt, wird mit Hinweis auf die nachfolgenden fachlichen Ausführungen zurückgewiesen. Durch die gutachterlichen Feststellungen des Vorhabenträgers und die hierauf beruhenden Feststellungen der Planfeststellungsbehörde ist hinreichend belegt, dass die festgestellte Radfernwegeplanung mit allen einschlägigen Rechtsvorgaben in Einklang steht. Anhaltspunkte dafür, dass mit der Planung Tatbestände des Umweltschadensrechts tangiert sein könnten, sind weder ersichtlich noch objektiv feststellbar. Ergänzend ist hierzu allenfalls folgendes auszuführen:

Arten nach Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I VSch-RL einschließlich deren Lebensräume sowie Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie einschließlich deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im vorliegenden Fall durch den erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. Kapitel A.XI.26) abgedeckt.

Arten nach Anhang II FFH-RL und Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL, die innerhalb von FFH-Gebieten vorkommen, werden im Rahmen der erstellten FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Kapitel A.XI.27-29) abgedeckt.

Schäden am Boden oder an Gewässern sind in den Kapiteln 5.2.2 und 5.2.3 des LBP dokumentiert (vgl. Kapitel A.X.37).

Bezüglich der möglichen Betroffenheit von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten ist festzuhalten, dass sich innerhalb des Planungsraumes außerhalb

des FFH-Gebietes „Lahnhänge“ keine Biotope befinden, die sich einem Anhang I Lebensraumtyp zuordnen lassen. Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie können außerhalb des FFH-Gebietes demzufolge ausgeschlossen werden.

Bezüglich des möglichen Vorkommens von in Rheinland-Pfalz vorkommenden Anhang II-Arten der FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten, die nicht gleichzeitig Arten des Anhangs IV FFH-RL sind (vgl. auch BfN 2016, LANIS 2017), kann für den Planungsraum festgehalten werden:

- Zu den relevanten Fischarten und Rundmäulern (Bachneunauge, Bitterling, Flussneunauge, Groppe, Lachs, Maifisch, Meerneunauge, Schlammpeitzger, Steinbeißer):

Die projektbedingte Betroffenheit der drei Arten Bitterling, Lachs und Groppe innerhalb des FFH-Gebietes „Lahnhänge“ wurde bereits im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung dargestellt. Außerhalb des FFH-Gebietes sind die Wirkfaktoren des geplanten Bauvorhabens auf die genannten Arten analog zu bewerten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten Bitterling, Lachs und Groppe sind auszuschließen. Ähnliches gilt für die beiden Rundmäuler Bachneunauge und Flussneunauge. Innerhalb des Untersuchungsraumes findet das Flussneunauge keine geeigneten Laichhabitats vor. Er tritt hier lediglich kurzzeitig während seines Laichaufstiegs auf. Als Lebensraum für das Bachneunauge ist die Lahn zudem von untergeordneter Bedeutung. Vorkommen des Maifisches, Meerneunauges, Schlammpeitzgers und Steinbeißers können aufgrund der aktuellen Verbreitungssituation innerhalb des Untersuchungsraumes ausgeschlossen werden (IUS 2002, LANIS 2013, LANIS 2014a). Erhebliche Beeinträchtigungen der genannten Fischarten und Rundmäuler sind somit insgesamt nicht zu erwarten.

- Zur Flussperlmuschel:

Aktuelle Vorkommen der Flussperlmuschel gibt es in Rheinland-Pfalz nur noch in der Our. Im Jahre 2006 wurde zudem erstmalig ein Vorkommen der Flussperlmuschel in der Nister im Westerwald wiederentdeckt (LfU 2017a). Ein Vorkommen innerhalb der Gewässer des Planungsraumes ist daher nicht zu erwarten.

- Zum Steinkrebs:

Ein Vorkommen des Steinkrebsses kann aufgrund der aktuellen Verbreitungssituation und den Habitatansprüchen der Art (kalte, schnellströmende Bachoberläufe; vgl. LUWG 2008) ausgeschlossen werden.

- Zu den relevanten Schmetterlingsarten (Skabiosen-Schreckenfalter und Spanische Flagge):

Die projektbedingte Betroffenheit der Spanischen Flagge innerhalb des FFH-Gebietes „Lahnhänge“ wurde bereits im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung dargestellt. Außerhalb des FFH-Gebietes sind die Wirkfaktoren des geplanten Bauvorhabens auf die genannte Art analog zu bewerten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Spanischen Flagge sind auszuschließen. Ein Vorkommen des Skabiosen-Schreckenfalters kann im Planungsraum aufgrund der aktuellen Verbreitungssituation (LANIS 2014e) ausgeschlossen werden.

- Zu den Libellenarten Helm-Azurjungfer und Vogel-Azurjungfer:

Die relevanten Libellenarten Helm-Azurjungfer und Vogel-Azurjungfer sind im Rahmen der faunistischen Untersuchung (vgl. Kapitel A.XI.30) nicht nachgewiesen worden. Darüber hinaus ist ein Vorkommen aufgrund der aktuellen Verbreitungssituation (LANIS, 2014c/d) im Planungsraum nicht zu erwarten.

- Zu den Weichtierarten Schmale Windelschnecke und Bauchige Windelschnecke:

Ein Vorkommen der relevanten Weichtierarten Schmale Windelschnecke und Bauchige Windelschnecke kann im Planungsraum aufgrund der aktuellen Verbreitungssituation und den Habitatansprüchen (Schmale Windelschnecke: extensiv genutzte Nasswiesen und Kalk-Seggenrieden, Bauchige Windelschnecke: kalkreiche Sümpfe und Moore; vgl. LfU 2017b/c) ausgeschlossen werden.

- Zu den relevanten Käferarten Hirschkäfer und Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer:

Die projektbedingte Betroffenheit des Hirschkäfers innerhalb des FFH-Gebietes „Lahnhänge“ wurde bereits im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung dargestellt. Außerhalb des FFH-Gebietes sind die Wirkfaktoren des geplanten Bauvorhabens auf die genannte Art analog zu bewerten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Hirschkäfers sind auszuschließen. Ein Vorkommen des Veilchenblauen Wurzelhausschnellkäfers kann aufgrund der aktuellen Verbreitungssituation und den Habitatansprüchen der Art (Vorkommen an Reliktstandorten mit historischen Wurzeln zum ehemaligen europäischen Urwald; vgl. LANIS 2014f) ausgeschlossen werden.

- Zu den Moosarten Grünes Besenmoos, Kugel-Hornmoos und Rogers Kapuzenmoos:

Die relevanten Moosarten Grünes Besenmoos, Kugel-Hornmoos und Rogers Kapuzenmoos sind sowohl im Rahmen der umfangreichen Biototypenkartierung als auch der LRT-Kartierung nicht nachgewiesen worden. Darüber hinaus ist ein Vorkommen aufgrund der aktuellen Verbreitungssituation im Planungsraum nicht zu erwarten.

Insgesamt sind Biodiversitätsschäden nach Umweltschadensrecht mit der hier festgestellten Planung nicht verbunden.

IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen

Die in den Kapiteln B und C angeordneten Nebenbestimmungen sind zulässig, da sie sicherstellen, dass die beantragte straßenrechtliche Planung gemäß § 5 LStrG im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Planfeststellungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Forstrechts und anderer zu beachtender fachrechtlicher Bestimmungen und unter Wahrung schutzwürdiger Belange und Rechte Dritter festgestellt werden kann.

X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde

Die vorliegende Planung ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Ihr stehen weder Planungsleitsätze noch sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die festgestellte Planung erweist sich auch im

Hinblick auf die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange als abwägungsfehlerfrei. Für den Neubau des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Planung für das Vorhaben genügt den natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen. Entsprechend den Regelungen des UVPG erfolgte die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dabei sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet worden. Der durch die Realisierung des Vorhabens erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Der Eingriff wird nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Durch ein Vermeidungs- und Kompensationskonzept sowie die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen wird zudem gewährleistet, dass die im Vorhabengebiet befindlichen besonders geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden bzw. bei einer Verbotsunterstellung diese im Wege der Ausnahmezulassung überwunden werden könnten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten sind auszuschließen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verkehrslärmschutzes besteht keine Notwendigkeit, dem Vorhabenträger die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen aufzugeben. Mit dem Neubau des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau geht keine lärm erhöhende Wirkung einher.

Eine von der Radwegeplanung ausgehende Belastung mit Luftschadstoffen bei dem künftig auf dem Radfernweg zugelassenen nichtmotorisierten Verkehr ist ebenfalls auszuschließen.

Die Entwässerungskonzeption entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer sind bei der vorgesehenen Entwässerung ausgeschlossen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Wirkungen der Maßnahme ist der hiermit verfolgte Zweck der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegenüber den Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes und des Lärmschutzes wegen der nach Durchführung von Vermeidungs-, Ausgleichs-, Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen verbleibenden allenfalls geringfügigen Beeinträchtigung dieser Belange vorrangig. Die Abwägung der durch das Gesamtvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange führt deshalb zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Planfeststellung des Radfernweges Lahn im Abschnitt zwischen Laurenburg und Geilnau vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher zu der Bewertung, dass die Straßenbaumaßnahme zulässigerweise realisierbar ist.

F Allgemeine Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Zuständige Straßenbaubehörde ist der Rhein-Lahn-Kreis, vertreten durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau, 56129 Bad Ems.
2. Zuständige Obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, Obere Naturschutzbehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.
3. Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Kapitel B, Nr. 9 ergeben sich aus § 39 LStrG.

II. Hinweis auf Auslegung und Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Weitere Ausfertigungen dieses Beschlusses und die in Kapitel A, Nr. A.X und A.XI genannten Unterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Diez, Louise-Seher-Straße 1, 65582 Diez zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des obigen Absatzes 1 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle des Absatzes 2 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

G Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch die Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), die Klägerin oder den Kläger und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Klagefrist (Absatz 1) nur dann gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor dem Ablauf dieser Frist bei Gericht eingegangen ist.

Beglaubigt:


(Martin Witte)
Amtsrat



In Vertretung:

gez.

(Dr. Markus Rieder)

Leiter der Planfeststellungsbehörde